Oske, Edith

Gewerbliche Kinderarbeit

Königsberg i Pr.

1916

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
OCLC: 37604091          Rec stat:    c
Entered:    19970911    Replaced:    19970912      Used:    19970911
Type:  a     ELvl:  K    Srce:  d    Audn:        Ctrl:        Lang:  ger
BLvl:  m     Form:  a    Conf:  0    Biog:        MRec:        Ctry:  gw
             Cont:  b    GPub:       Fict:  0     Indx:  0
Desc:  a     Ills:       Fest:  0    DtSt:  s     Dates: 1916,
  1  040      PR1 ▾c PR1 ▾d OCL
  2  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i c ▾j p
  3  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i a ▾j p
  4  007      h ▾b d ▾d a ▾e f ▾f a--- ▾g b ▾h a ▾i b ▾j p
  5  090      ▾b
  6  049      PR1A
  7  100 1    Oske, Edith, ▾d b. 1890.
  8  245 10   Gewerbliche Kinderarbeit / ▾b vorgelegt von Edith Oske.
  9  260      KΦonigsberg i Pr. : ▾b Hartungsche Buchdruckerei, ▾c 1916.
 10  300      vi, 172 p. ; ▾c 22 cm.
 11  500      Cover title.
 12  502      Thesis (Ph. D.)--Albertus-UniversitΦat zu KΦonigsberg i Pr.,
1916.
```

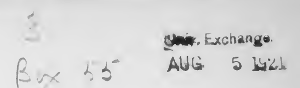

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 11:1   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-6-97   INITIALS: JP

TRACKING # : 28614

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



Gewerbliche Kinderarbeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Edith Oske

aus Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr.

Hartungsche Buchdruckerei.

1916.

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Kgl. Albertus-Universität
zu Königsberg i. Pr.
Referent: Prof. Dr. Hesse.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsangabe.

Abkürzungen.

A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes
Arb. Vers. = Arbeiterversorgung.
G. O. = Gewerbeordnung.
H. A. G. = Hausarbeitsgesetz.
K. S. G. = Kinderschutzgesetz.
Pr. L. = Prozess-Liste.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden usw. herausgegeben von Reger.
R. V. A. = Reichsversicherungsamt.
R. V. O. = Reichsversicherungsordnung.
Verw. Arch. = Verwaltungsarchiv.
Vf. = Verfügung.
V. G. H. = Verwaltungsgerichtshof.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit sieht ihre Hauptaufgabe in der Darstellung der gegenwärtigen Lage der Kinderarbeit im Deutschen Reich, ihrer Bedingungen und Entwickelungstendenzen.

Die erschöpfende Behandlung, die die Geschichte der Kinderarbeit bis zum Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes in der Schrift Antons[1]) „Die Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung“ und in den Arbeiten Agahds[2]) erfahren hat, gab die Berechtigung, an dieser Stelle die jüngste Epoche des Kinderschutzes in den Vordergrund zu rücken und die historische Entwickelung nur insofern zu berücksichtigen, als sie zum Verständnis der Gegenwartsverhältnisse notwendig erschien.

In Anlehnung an die Terminologie des Kinderschutzgesetzes beschäftigt sich die Arbeit im wesentlichen mit den schulpflichtigen Kindern. Die Erwerbstätigkeit der schulentlassenen Kinder, im besonderen

1) Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891. Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen 11. Bd 2. Heft.

2) Besonders Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft. Jena 1902.

auch die Fabrikarbeit, ist daher nur behandelt worden, wo eine von der allgemeinen Lage im Reiche abweichende schulgesetzliche Regelung besonders geartete Verhältnisse geschaffen hat wie z. B. in Bayern.

Neben dem in der Literaturübersicht angegebenen Material wurden im weitesten Masse mündliche und schriftliche Auskünfte verwertet, die mir von Behörden und von privater Seite bereitwilligst erteilt wurden.

Allen diesen Stellen, unter denen ich besonders von Ortskrankenkassen, Gewerbeaufsichtsbeamten, Arbeiterorganisationen und Industriellen wertvolle Mitteilungen erhielt, fühle ich mich zu herzlichem Dank verpflichtet.

I. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Kinderarbeit.

1. Die wirtschaftliche Umwälzung im 18. Jahrhundert und die Einbeziehung der Kinder in den gewerblichen Arbeitsprozess.

Die Kinderarbeit ist ein Ergebnis der am Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden Umformung des gesamten Wirtschaftslebens, die vor allem in der fortschreitenden Arbeitsteilung, in dem sieghaften Vordringen der Maschine, endlich in dem Uebergang zum Grossbetrieb in die Erscheinung tritt. Wohl hat es auch zur Zeit des Handwerks gewerblich tätige Kinder gegeben. Innungsvorschriften aus dieser Zeit, die ein Mindestalter für Lehrlinge ansetzen, lassen darauf schliessen, dass der Beginn der Handwerksausbildung hier und dort in einem frühen Lebensalter vor sich gegangen ist. Aber es liegt keine Ursache vor, etwa für diese Zeit eine Ueberflutung des Handwerks durch kindliche Arbeitskräfte anzunehmen. Viel eher ist es wahrscheinlich, dass nur Einzelfälle Gelegenheit gaben, durch ausdrückliche Vorschrift der allzu frühen Einstellung Jugendlicher vorzubeugen. Solche Vorschriften dürfen

nicht als Schutzgesetze im Sinne der spätern Zeit aufgefasst werden. Sie bezweckten keineswegs den Schutz der Kinder vor ungeeigneter Tätigkeit, sondern den Schutz des Handwerks vor ungeeigneten Arbeitern, die ein allzu rasches Anwachsen der Konkurrenz herbeiführen könnten.

Mit dem Augenblick aber, da die Maschine begann, der industriellen Entwicklung ihr Gepräge aufzudrücken, änderte sich die Sachlage mit einem Schlage. Die Erfindung der ersten Textilmaschinen, des mechanischen Spinnrades, der Jenny, der Mule und des mechanischen Webstuhls brachte eine völlige Umwälzung für die Industrie mit sich. Konnte die Hausindustrie bisher mit einem verhältnismässig geringen Kostenaufwand betrieben werden, so erforderte sie jetzt durch die Einführung der Maschinen ein namhaftes Anlagekapital, das verzinst werden musste. Da hiess es denn für den Weber, jede günstige Konjunktur durch erhöhte Produktion ausnützen, um eine Rentabilität zu erzielen. Das war aber nur möglich, wenn zu solchen Zeiten alle erreichbaren Arbeitskräfte herangezogen wurden, wenn auch Frauen und Kinder in den Produktionsprozess eingegliedert wurden. Je weiter die Vervollkommnung der Maschine fortschritt, je ausgesprochener die Tendenz zum Grossbetriebe in der englischen Industrie sich bemerkbar machte, um so schwieriger wurde die Lage des Kleinbetriebs, der sich fest an die billigsten Arbeiter klammerte, um sein Leben weiter fristen zu können. So wird denn der Anteil derjenigen Arbeiter, die keine volle Arbeitskraft darstellen, immer grösser.

Aber auch der Grossbetrieb sah in der Kinderarbeit das Mittel, sich in diesem Kampfe zu behaupten. Die Kleinheit der ersten Maschinen schien geradezu nach den kindlichen Körpermassen zu verlangen. Die

Einfachheit der Konstruktion, die immer die gleichen, einfachen Handgriffe von dem sie Bedienenden erforderte, wies auf ungelernte, billige Kräfte hin. Dazu machte sich bei der älteren Generation, die erstaunt, oft fassungslos den neuen maschinellen Gebilden gegenüberstand, die Auffassung geltend, dass nur die Gewöhnung von frühester Kindheit an hochqualifizierte Maschinenarbeiter heranbilden würde, wie die Industrie sie brauchte.

Diese kindlichen Arbeiter strömten bald den Fabriken von allen Seiten zu. Mit Freuden ergriffen die Armenbehörden die Gelegenheit, sich der Sorge für die Armenkinder zu entledigen, indem sie sie in die Fabriken steckten. Aber auch die Eltern selbst brachten ihre Kinder dort unter. Es bildeten sich förmliche Kindermärkte, auf denen die Arbeiter sich ihre kindlichen Hilfskräfte, die in der Regel im Alter von 7—8 Jahren standen, aussuchen konnten. Oft wurde beim Abschluss des Vertrages den Eltern Geld geliehen, das die Kinder abverdienen mussten.[1]) Im allgemeinen erhielten die Kinder als Entgelt ihrer 8—16stündigen Arbeit aber nichts anderes, als völlig unzureichende Kost und zerlumpte Kleider, in denen sie sich nicht auf der Strasse sehen lassen konnten.

Die Beschäftigung der Kinder erfolgte vornehmlich in der Textilindustrie, in Töpfereien, Bergwerken, Schmieden und in der Glasfabrikation. In den Schmieden wurden Knaben und Mädchen von 12 Jahren an beschäftigt. Sie erhielten für 1200 Nägel $5^3/_4$ pence, das sind 50 Pfennige. Um diese Leistung zustande zu bringen, mussten sie 18 000 Pfund bewegen, da der Hammer $1^1/_4$ Pfund schwer war, und zwölf Schläge

1) Engel, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Leipzig. 1845. S. 185, 187.

zur Herstellung eines jeden Nagels nötig waren.[1]) In den Bergwerken begannen die Kinder mit 4 Jahren zu arbeiten. Sie hatten hier die Türen in den Gängen zu beaufsichtigen. Zahlreiche Unglücksfälle, herbeigeführt durch die Unachtsamkeit der durch die 12stündige Arbeit übermüdeten Kinder, waren damals an der Tagesordnung.[2])

Die Zustände in den andern Staaten unterschieden sich im einzelnen kaum von denen Englands. Die Gesamtlage wird allerdings wesentlich von dem Umstand beeinflusst, dass die Entwicklung in den andern Ländern erst später einsetzte, dass ferner England zur Zeit jener Entwicklung überwiegend Industriestaat, die andern Ländern, zumal Deutschland, noch Agrarstaat waren. So blieb denn die Ausdehnung der kindlichen Fabrikarbeit in Deutschland bedeutend hinter der in England zurück. Während in England im Jahre 1839: 192 887 von 419 560 Arbeitern unter 18 Jahren alt waren,[3]) das sind fast ½ aller, waren in Deutschland im Jahre 1853: 32 000 Arbeiter unter 14 Jahren von insgesamt 500 000,[4]) das sind etwa 6,4 % der Fabrikarbeiter überhaupt. Diese Zahlen sind natürlich nicht ohne weiteres vergleichbar, da auch in Deutschland die Zahl weit höher sein würde, wenn man die Arbeiter zwischen 14 und 18 Jahren miterfasst hätte, sie geben aber immerhin einen gewissen Anhalt. Abgesehen davon, dass wir es in Deutschland also mit einer weit geringeren Zahl von Kindern zu tun haben,

1) Friedrich Engels, a. a. O. S. 244.
2) Children's Employment Commission's Report I. 1842. Im Auszug wiedergegeben bei Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881. S. 709.
3) Stieda, Jugendliche Arbeiter. Art. im Hdwb. der Staatswissenschaften Bd. 5. S. 728.
4) Ebenda S. 730.

unterscheidet sich die Lage dieser Kinder nur unwesentlich von der in England. Auch hier waren es die Textilindustrien, nämlich
- die Spinnereien am Niederrhein, in Iserlohn und in Sachsen,
- die Seidenindustrie in Krefeld,
- die Baumwollweberei in Gladbach,
- die Tuchmacherei in Aachen,
- die Kattundruckerei in Sachsen, ferner

die Glasfabrikation in Chemnitz, die Tabakfabriken und Nagelschmieden, die Kinder beschäftigten. Sie wurden unter fast gleichen Bedingungen wie in England eingestellt, meist ohne Lohn, gegen Kost und Logis. Auch hier begannen sie im Alter von 6—8 Jahren zu arbeiten. Des Morgens fing ihre Arbeit um 5 oder 6 Uhr an; oft waren sie auch zur Nachtzeit in den Fabriken beschäftigt. Ihre Arbeitsdauer währte selten weniger als 12—14 Stunden. Wenn die Kinder Lohn erhielten, so betrug er im Durchschnitt etwa 3 Mark in der Woche. In manchen Spinnereien wurde ein Tagelohn von 2 Groschen bezahlt. Die Kost genügte nicht den bescheidensten Ansprüchen: Kartoffeln, Kartoffelkuchen und Zichorienbrühe waren ihre tägliche Nahrung. Bei der geringsten Gelegenheit von Arbeitern und Aufsehern geprügelt und gemisshandelt, — denn ungestraft konnten sie ihre Launen an den Kindern auslassen —, führten die Kinder ein trostloses Leben.[1])

2. Wirkungen der kindlichen Fabrikarbeit.

Gesundheitliche Schädigungen der Erwerbsarbeit für das Kind.

Dass das Zusammenwirken einer derartigen Ueberanstrengung und Unterernährung für den kindlichen

1) Stieda, a. a. O. S. 729 f.; Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891.

Organismus von weitgehender Bedeutung sein musste, erscheint heute selbstverständlich. Von dieser Erkenntnis waren die Zeitgenossen jedoch weit entfernt. Man stellte zu jener Zeit mit Wohlgefallen fest, dass die neuen Formen der Arbeit auch den Vorzug aufwiesen, die Kinder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Charakteristisch für diese Auffassung ist die Begründung eines Gesuchs um Konzessionierung einer Aktiengesellschaft der Textilfabrikation (Cambricks and Lawns Batist und Linon) in der etwa folgendes ausgeführt wurde: Die Gesellschaft werde durch die Zahl der Kinder, welche sie beabsichtige als Lehrlinge aus Findelhäusern und Arbeitshäusern zu entnehmen, imstande sein, in 3 bis 4 Jahren, die Ware so billig zu liefern, dass es nicht mehr der Mühe wert sein werde, französische Ware einzuschmuggeln.[1])

Nur langsam setzte sich die Erkenntnis durch, dass diesen Vorzügen schwere Schädigungen gegenüberstanden. Kurzsichtig, schwächlich, blutarm, blass, nervenleidend, triefäugig, so charakterisieren englische Schriftsteller und deutsche Lehrer übereinstimmend die fabrikarbeitenden Kinder. Neben diesen ganz allgemein beobachteten Erscheinungen brachte eine Reihe Tätigkeiten spezielle Berufskrankheiten für den kindlichen Organismus mit sich. Aus der ersten Zeit der Kinderarbeit in England berichtet Engels, dass Verkrüpplungen infolge der andauernden, einseitigen Ueberanstrengung einzelner Glieder bei den an Maschinen arbeitenden Kindern ausserordentlich häufig seien.[2]) Besonders schwere Schädigungen brachte die Beschäftigung in der Glasfabrikation mit sich: Augenübel, Unterleibsleiden, Rheumatismus oder Bronchitis

1) Held, a. a. O. S. 614 f.
2) Engels, a. a. O. S. 188 ff.

zerrütteten die Gesundheit der Kinder. Die in den Töpfereien beschäftigten Kinder litten fast durchweg an Magenübeln, viele starben an der Auszehrung. Das Umgehen mit Blei und Arsenik führte häufig zu Vergiftungen, die Lähmungen im Gefolge hatten. Die in der Spitzenindustrie beschäftigten Mädchen starben, so heisst es, fast alle an der Schwindsucht.[1])

Nachteile für die geistige und sittliche Entwicklung des Kindes.

Nicht weniger schwerwiegend waren die Folgen, die die Fabrikarbeit für die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder mit sich brachte. Der Versuch Englands durch Sonntags- und Abendschulen die gesetzliche Unterrichtspflicht mit der Fabrikarbeit der Kinder in Einklang zu bringen, war ebenso erfolglos wie das System der Fabrikschulen in Deutschland. Die kurze Zeit, die am Abend nach der Fabrikarbeit oder am Sonntag zur Verfügung stand, genügte auch nicht im entferntesten, um den überanstrengten Kindern, deren ganzer Sinn auf Erwerb gerichtet war, irgendwelche Kenntnisse beizubringen. In den englischen Sonntagsschulen wurde zudem eine so weltliche Tätigkeit wie Schreiben nicht gelehrt. Die Fabrikschulen in Deutschland erledigten den Unterricht, der etwa während der Woche 9 Stunden in Anspruch nahm, mit Vorliebe in den Arbeitspausen. So pflegten denn die Fabrikkinder nach dem Urteil der Geistlichen sich auch nicht die einfachsten Elementarkenntnisse anzueignen. Dass bei einem derartigen Unterricht die moralische Entwicklung der Kinder keinerlei Förderung erfuhr, kann nicht Wunder nehmen. Die Fabrikarbeit selbst, das dauernde Zusammensein mit erwachsenen, oft aus der Hefe des Volkes stammenden Arbeitern, aber war im höchsten Masse geeignet, die sittlichen Anlagen des Kindes zu ersticken. Die Misshandlungen durch die Aufseher

1) Engels, S. 167—256.

und Fabrikanten reizten seinen Trotz, verleiteten es zu Heimlichkeiten und Betrügereien. Die grösste Gefahr lag aber in der ungeregelten Arbeitszeit, in der Unmöglichkeit, eine Kontrolle über den Aufenthalt und die Beschäftigung der Heranwachsenden in ihrer freien Zeit auszuüben. Die Mädchen, die die Spulen aufsetzten und die Fäden in die Oeffnungen der Maschine einführten, wurden z. B. herbeigeholt, wenn die Spulen einer Maschine abgelaufen waren, sei es am Tage, sei es in der Nacht.[1]) Eine völlige sittliche Verwahrlosung, die Zunahme der Prostitution Jugendlicher und die der unehelichen Geburten waren die Folge derartiger Zustände.

Wirtschaftliche Folgen.

Wohl erschien es am Anfang den Angehörigen der Kinder ausserordentlich lockend, durch den kindlichen Verdienst einen Zuschuss zum Einkommen zu erhalten oder der Sorge um die Kinder überhoben zu werden. Was aber im Augenblick als Erleichterung empfunden wurde, das war im Grunde nichts anderes als eine neue Ursache, die Lage des Arbeiterstandes zu verschlechtern. Uebte doch das Ueberangebot von Arbeitskräften, das mit dem Hereinströmen der Kinder in die Industrie geschaffen wurde, einen starken Lohndruck aus: Sinken der Arbeitslöhne und ein weiteres Zurückdrängen der männlichen Arbeitskraft waren die Folgen der Kinderarbeit. Die ausserordentlich hohe Sterblichkeit unter den Arbeitern, die bereits als Kinder zu arbeiten angefangen hatten und die Weigerung vieler Fabrikanten, solche erwachsene Arbeiter einzustellen, die bereits seit frühester Jugend erwerbstätig waren, — all dieses musste schliesslich den Weiterblickenden überzeugen, dass sich für die Industrie allmählich die bedenklichsten Folgen aus diesen Zuständen ergaben.

1) Engels, a. a. O. S. 232.

Die Beurteilung der Kinderarbeit durch die Fabrikanten.

Die Fabrikanten selbst verschlossen sich dieser Einsicht, die ihrem augenblicklichen Interesse durchaus unbequem war. Gegen das Elend, in dem die arbeitenden Kinder lebten, hatte die Gewohnheit sie längst abgestumpft. Als man, um Unterlagen für eine gesetzliche Regelung zu gewinnen, Berichte von den Fabrikanten einholte, da lauteten ihre Aussagen zum grössten Teil erstaunlich günstig:

Die Fabrikkinder seien gesünder als andere, von einem auffallenden Frohsinn und Spieleifer, ihre Lage sei weit besser als die der in der Hausindustrie beschäftigten Kinder. Aber es finden sich auch oft in ein und demselben Bericht derartige Widersprüche, dass schon daraus die Unglaubwürdigkeit der Aussagen erhellt.

Darin waren alle Fabrikanten einig, dass eine gesetzliche Regelung von den traurigsten Folgen für die Industrie begleitet sein würde und deshalb unter allen Umständen unterbleiben müsste.

3. Die Bekämpfung der Kinderarbeit.

Nationale Schutzgesetzgebung.

England

Im schärfsten Gegensatz zu der geschlossenen Mehrheit standen die beiden bedeutendsten Industriellen Englands Owen und Peel. Sie erkannten mit klarem Auge die Schäden der Kinderarbeit und versuchten zunächst in ihren eigenen Betrieben die Beschäftigung von Kindern einzuschränken. Nachdem die hierbei erzielten Erfahrungen den Beweis erbracht hatten, dass eine derartige Beschränkung ohne Schädigung der Fabrikinteressen möglich war, wandten sie sich mit aller Energie der Aufgabe zu, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Der erste Erfolg ihrer Bemühungen war schliesslich die 1802 erlassene Moral and Health Act, die sich auf die Kirchspiellehrlinge in Baumwoll- und Wollfabriken bezog.

Allerdings verwahrte man sich auch jetzt noch gegen den Vorwurf, dass ein derartiges Gesetz mit dem Prinzip der „freien Arbeit" bräche. Robert Peel betonte in der Begründung seines Antrages ausdrücklich, dass er ein Verteidiger der freien Arbeit sei. Aber Kinder, die selbst noch keinen eigenen Willen hätten, könnten nicht als freie Arbeiter bezeichnet werden.

Durch das Gesetz wurde die Arbeitsdauer der Kinder auf 12 Stunden festgesetzt, die Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens wurde verboten und ein täglicher Unterricht von 4 Stunden im Lesen, Schreiben, Rechnen, am Sonntag von einer Stunde in Religion vorgeschrieben. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes wurde den Friedensrichtern und den Geistlichen zugewiesen.

Dieses Gesetz ist in sofern von grundlegender Bedeutung, als es das Urgesetz der europäischen Kinderschutzgesetzgebung darstellt.

Seinen eigentlichen Zweck hat es freilich nicht erfüllen können, da keine Garantien für seine Durchführung geschaffen waren. Friedensrichter und Geistliche, denen die Beaufsichtigung der Fabriken zustand, hatten weder die nötige Zeit zur Verfügung noch irgendwelche Vorbildung für ihre neuen Funktionen.

Hörte auch allmählich die Beschäftigung der Armenkinder auf, so traten doch bald an ihre Stelle andere Kinder, deren Behandlung sich durch nichts von jenen unterschied, so dass ein neues wirksameres Gesetz notwendig erschien. Um sich zunächst einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen, beschloss das Parlament auf Antrag Robert Peels von einer hierzu

einzusetzenden Kommission eine eingehende Untersuchung anstellen zu lassen. Das Resultat dieser ersten Arbeitsenquete der Welt veranlasste im Jahre 1819 die sogenannte Amendement Act.[1])

Dies Gesetz bedeutet einen ausserordentlichen Fortschritt gegenüber der Moral and Health Act, da jetzt ein Mindestalter von 9 Jahren festgesetzt wird. Seither ist in England eine grosse Reihe von Gesetzen erschienen, die die bestehenden Vorschriften erweiterten, sie auf andere Industrien ausdehnten und auch die Bergwerke mit in die Schutzgesetzgebung einbezogen.

Die englische Gesetzgebung ist im wesentlichen für Deutschland und die anderen Staaten vorbildlich gewesen. Allerdings war man hier — besonders in Deutschland — bestrebt, den heimischen Verhältnissen und der langsameren industriellen Entwicklung des alten Agrarstaates Rechnung zu tragen.

Preussen

In Preussen war es der Minister von Altenstein, der die Frage der Kinderarbeit in Fluss brachte.[2]) Ohne sich um die mannigfachen Widerstände zu kümmern, die ihm sowohl von seiten der Fabrikanten als auch von seiten des Handelsministeriums entgegengestellt wurden, ging Altenstein den Weg, den er sich vorgezeichnet hatte. In einer Zirkularverfügung verlangte Altenstein zunächst von den Regierungen Auskünfte über die Kinderarbeit: Welche Arbeiten Kinder verrichten, in welchem Alter sie mit der Arbeit beginnen, welches Zeit und Dauer der Arbeit sei, wie ihr Gesund-

1) Engels, a. a. O. SS. 187, 188.
Richter, Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien und Irland, Art. im Hdwb. der Staatswissenschaften. Bd 1. S. 648.

2) Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1891. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. v. Schmoller. 11. Bd. 2. Heft.

heitszustand sei, wie der Gesundheitszustand der Erwachsenen, die früher in Fabriken arbeiteten? und forderte Vorschläge für gesetzliche Bestimmungen ein. Die Ergebnisse dieser Umfrage waren äusserst verschiedenartig. Da die Landräte und Kommunalbehörden antworteten, die Eltern, Kinder und Lehrer nicht gefragt wurden, so kommt ihnen nur geringe Bedeutung zu. Eine gesetzliche Regelung konnte Altenstein nicht durchsetzen. Er musste sich damit begnügen, in einer Zirkularverfügung im Jahre 1827 die Regierungen aufzufordern, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch als Arbeitsschutzbestimmungen zu behandeln.

Erst im Jahre 1839 erschien das erste Kinderschutzgesetz: das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Den unmittelbaren Anlass dazu gab der Umstand, dass die Fabrikgegenden nicht mehr ihr Kontingent an Militärpflichtigen stellen konnten.[1])

In dem Regulativ wurde ein Mindestalter von 9 Jahren für die arbeitenden Kinder festgesetzt. Die Arbeit durfte nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen. Sonntagsarbeit wurde verboten. Die Arbeitsdauer sollte nicht länger als 10 Stunden betragen. — Auch die Durchführung des Regulativs scheiterte an der äusserst mangelhaften Kontrolle. Aus den Berichten der Regierungen geht hervor, dass durch das Fehlen jeglicher Inspektion und die Zulassung der Fabrikschulen von einem Erfolg nicht die Rede sein konnte. Um die Fabrikarbeit der Kinder durch die Schule möglichst wenig zu beeinträchtigen, war im Regulativ angeordnet worden, dass die Lage der Unter-

1) Ordre Friedrich Wilhelms III. an die Minister v. Altenstein und v. Schuckmann. Abgedruckt bei Agahd, a. a. O. S. 8.

richtsstunden die Fabrikarbeit berücksichtigen sollte. Die Fabrikschulen, die als Ersatz für anderweitige Schulbildung zugelassen waren, trugen dieser Anordnung im weitesten Masse Rechnung, indem sie den Unterricht auf 7 Wochenstunden beschränkten. Wo die Kinder die öffentlichen Volksschulen besuchten, da belief sich ihre Arbeitszeit zusammen mit dem Schulunterricht auf 15 Stunden am Tage. Die Bedeutungslosigkeit, die dieses erste Gesetz hatte, veranlasste im Jahre 1853 ein neues, das die Arbeitsdauer für alle Kinder von 11 bis 14 Jahren auf 6 Stunden beschränkte, einen dreistündigen Schulunterricht und eine Reihe Kontrollmassnahmen einführte: so musste jedes Kind ein Arbeitsbuch besitzen, bei der Einstellung musste Anzeige bei der Ortspolizei erfolgen, ferner wurden — und das war wohl die wichtigste Massnahme des Gesetztes —, Fabrikinspektoren angestellt. Das Gesetz wurde durch Verwaltungsvorschriften ergänzt, die die Beschäftigung mit gesundheitsschädlichen Stoffen verboten, eine Trennung der Geschlechter anordneten und den öffentlichen Aushang der die Kinderarbeit betreffenden Gesetze und Verordnungen forderten. Im Jahre 1854 wurde das Gesetz von 1853 durch Zirkularverfügung auf Berghütten und Pochwerke ausgedehnt. Auch bei der Durchführung dieser Gesetze zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten. Bar jeder Vorbildung für ihre Tätigkeit, waren die Fabrikinspektoren meist völlig unfähig, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wenn sie tatsächlich Ernst mit der Durchführung des Gesetzes machen wollten, so verstanden es die Fabrikanten auf jede erdenkliche Weise, ihre Bemühungen zu hintertreiben. Oft gelang es sogar den Unternehmern, die Aufhebung der Fabrikinspektion zu veranlassen, wie z. B. in Arnsberg. So musste denn der Handelsminister Itzenplitz nach einer ausserordentlichen Revision feststellen, dass

die Handhabung der Vorschriften noch vielerorts sehr mangelhaft sei. Die reaktionäre Richtung im Handelsministerium, die jetzt folgte, wirkte auch auf den Kinderschutz zurück. Stand man doch auf dem Standpunkt, dass der Staat den Notständen nicht abhelfen könne, die mit den Unterschieden von Arm und Reich zusammenhingen. Es wäre eine schwere Schuld der Regierung, so meinte man deshalb, wenn sie die Arbeiter zu unbegründeten Hoffnungen verleite.

Inzwischen schloss Preussen 1866 den Bundesvertrag mit den norddeutschen Staaten. Am 24. Februar 1867 wurde der 1. Reichstag des norddeutschen Bundes von Wilhelm I. in Berlin eröffnet, und bereits am 21. Juni 1869 wurde die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund erlassen. Das Bundeskanzleramt hatte die preussischen Schutzbestimmungen bez. jugendlicher Fabrikarbeiter in den Entwurf aufgenommen, der — in diesem Teil fast unverändert — zum Bundes- und Reichsgesetz erhoben wurde. Es wurden also nun auch auf die übrigen norddeutschen Staaten, die bisher überhaupt keinen Kinderschutz gekannt hatten, die preussischen Schutzbestimmungen übertragen.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung der nächsten Jahrzehnte nahm das öffentliche Interesse derart in Anspruch, dass für eine Fortbildung des Kinderschutzes keine Zeit blieb. Wohl war man sich darüber klar, dass man mit der Schutzgesetzgebung nicht Halt machen dürfte; die Erhebungen der Hamburger Lehrer aus den Jahren 1870—1880 erwiesen zur Genüge, dass die Zustände, unter denen die Kinder arbeiteten, dringend nach Abhilfe verlangten. So wurde denn im Jahre 1885 im Reichstag ein Antrag von Schorlemer, Altenstein, Hertling und Lieber eingebracht, der eine Weiterführung des Kinderschutzes verlangte. Die Arbeiten der darauf eingesetzten Kom-

mission, verliefen aber vollkommen ergebnislos, und in gleicher Weise erging es den Kommissionsberatungen in den Jahren 1887/88.

Endlich im Jahre 1891 wurde in der Gewerbeordnungsnovelle die Kinderarbeit in Fabriken verboten.

In der Zeit, da man in Deutschland das Problem des Kinderschutzes bereits ernsthaft in Angriff nahm, liess man in den meisten andern Kulturstaaten den Dingen noch völlig ihren Lauf.

Italien

In Italien waren noch im Jahre 1881: 1003511[1]) Kinder erwerbstätig, obwohl es überhaupt nur 12000000 Erwerbstätige gab, und zwar verwandte man die Kinder mit Vorliebe in den süditalienischen Schwefelgruben. Hier waren von 25482 Arbeitern 6753, also 24,1 %,[2]) die noch nicht 15 Jahre alt waren. Ihre Arbeit bestand darin, dass sie die von Erwachsenen losgehauenen Schwefelerze auf ihrem Rücken bis ans Tageslicht oder bis zu den Förderkörben zu schleppen hatten. Für derartige 10-, manchmal 12stündige Arbeit erhielten 6- bis 8jährige Kinder ½ Lire oder 35 Centesimi täglich, die grösseren 1½ bis 2 Lire.

Ein grosser Teil italienischer Kinder fand im Ausland Arbeit. Ein systematischer Kinderhandel hatte sich zwischen Frankreich und Italien entwickelt. Durch notariell beglaubigte Akte wurden die Kinder, das Stück zu 150 Franken, auf etwa 3 Jahre an Unterhändler vermietet. An ihrem Bestimmungsort wurden sie hauptsächlich als Modelle und Schuhputzer verwandt. Ein grosser Teil von ihnen war in der französischen Glasindustrie tätig. Dort arbeiteten sie bei einer Temperatur von 60° C. 10 Stunden für einen Mo-

1) Fürth, Weitere Beiträge zu Kinderarbeit und Kinderschutz. Leipzig 1905. S. 7.
2) Fürth, ebenda.

natslohn von 35,50 Francs. Das Geld, das sie verdienten, erhielt der Unternehmer, der für Kost und Logis sorgte. 20—25 Centesimi pflegt er im Höchstfalle pro Kopf für Nahrung anzuwenden.'

Inzwischen hat das französisch-italienische Abkommen vom Jahre 1904 diese Zustände wohl gebessert, aber nicht aus der Welt geschafft. In Italien selbst brachte das Gesetz von 1907 einen bedeutenden Fortschritt für die Lage der Kinder. Es setzte ein Minimalalter von 12 Jahren für Fabrikarbeit fest, von 13 Jahren für die Arbeit in Bergwerken, es verlangte ein Arbeitsbuch, ferner eine ärztliche Erklärung über die Gesundheit des Kindes. Die Absolvierung der Elementarschule wurde zur Bedingung gemacht. Die wichtigsten Bestimmungen stehen freilich nur auf dem Papier, da die Inspektion sich noch in den ersten Anfängen befindet.

Frankreich

Das Nachbarland Frankreich sieht bereits auf eine längere Entwicklung des Kinderschutzes zurück. Allerdings kam das Fabrik- und Werkstättengesetz zum Schutze der Kinderarbeit, das Louis Philippe im Jahre 1841 erliess, kaum zur Durchführung. Erst ein Gesetz von 1892 hatte einen Einfluss auf die Kinderarbeit. Es setzte die Arbeitszeit der Kinder auf zehn Stunden, die zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen müssen, fest, und verlangte ein Gesundheitsattest für alle Kinder zwischen 12 und 16 Jahren.

Oesterreich

Auch in Oesterreich ist für den tatsächlichen Kinderschutz nur wenig geschehen.

Die Anfänge der Gesetzgebung setzten bereits 1786 ein, und wiederholte Hofkanzleidekrete verschärften nach kurzen Zeiträumen die vorhergegangenen Bestimmungen. Aber da von einer Inspektion anfangs überhaupt nicht die Rede war, da sie später im Jahre 1842 den Geistlichen, Gemeindevorständen und Schulaufsehern übertragen wurde, so blieben sie vollständig bedeutungslos.

Schweiz

Das Land, dessen Schutzgesetzgebung ähnlich wie die Englands weit über die eigenen Grenzen hinaus wirkte, ist die Schweiz. Ursprünglich hatte die Verschiedenartigkeit unter den einzelnen kantonalen Gesetzgebungen eine wirksame Durchführung des Kinderschutzes verhindert. So erwies sich denn ein interkantonales Bundesgesetz als notwendig. Ein solches trat im Jahre 1878 in Kraft. Es setzte ein Mindestalter von 14 Jahren für die Fabrikarbeit fest, verbot die Sonntags- und Nachtarbeit. Der Begriff der Fabrik wurde ausserordentlich weit gefasst: eine jede Beschäftigung sollte unter das Gesetz fallen, deren Natur eine besonders anstrengende und für die Gesundheit des Arbeiters bedenkliche ist.

Die internationalen Bestrebungen.

Dieser Gesetzesakt war es, der für die Staaten Europas weitgehende Bedeutung erhalten sollte. Denn bei der Vorbereitung und Motivierung des Gesetzes musste es deutlich zutage treten, dass letzten Endes die gleichen Gründe, die für die Vereinheitlichung der schweizerischen Gesetzgebung sprachen, auch die Zweckmässigkeit einer internationalen Gesetzgebung bewiesen. Denn auch innerhalb der einzelnen Staaten gerade wie innerhalb der Kantone wurde die Entwicklung der Schutzgesetzgebung durch die drohende Konkurrenz des andern aufgehalten, der selbst nur aus dem Gesichtspunkt der Konkurrenz heraus von einer Schutzgesetzgebung absah. Es war das Verdienst derselben Schweizer Sozialpolitiker, die das Bundesgesetz von 1877 geschaffen hatten, nunmehr eine internationale Gesetzgebung anzuregen.

Einmal in Fluss gebracht, fand die Frage auch in Deutschland das regste Interesse. Der Verein für Sozialpolitik erörterte auf seiner Frankfurter Tagung 1882 lebhaft die Möglichkeiten einer internationalen Regelung, und zahlreiche Arbeiterkongresse setzten die Frage der internationalen Schutzgesetzgebung auf ihre Tagesordnung. Im Jahre 1885 verlangte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion das Vorgehen der Regierung in dieser Richtung. Wenige Jahre darauf forderte die schweizerische Bundesregierung die europäischen Regierungen auf, zu der Frage einer internationalen Schutzkonferenz Stellung zu nehmen. Die Folge davon war eine Einladung der deutschen Regierung im Jahre 1890 zu einer Arbeiterschutzkonferenz in Berlin an die europäischen Regierungen. Die 15 hier vertretenen Staaten einigten sich auf folgende Grundsätze: „Es sei wünschenswert," dass das Mindestalter für die Arbeit in Bergwerken auf 14 Jahre angesetzt werde, für südliche Staaten auf 12 Jahre, dass die Arbeitszeit auf 6 Stunden begrenzt werde, die von einer ½stündigen Pause unterbrochen werden sollten, dass Nacht- und Sonntagsarbeit verboten werden, und dass für die Arbeit in der Industrie das Mindestalter auf 12, für die südlichen Länder auf 10 Jahre festgesetzt werde.

Mit der Gründung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf dem Kongress zu Paris im Jahre 1900 war die Weiterentwicklung jener ersten Anfänge gewährleistet.

Trotz der international geregelten Grundlagen weist die Gesetzgebung der einzelnen Länder auch heute noch ein recht verschiedenartiges Bild auf. Denn für die praktische Gestaltung der Verhältnisse sind noch wesentlich andere Punkte massgebend als die, die von den internationalen Vereinbarungen betroffen sind. Von durchgreifender Bedeutung ist besonders der wandelbare Begriff der Fabrik für die Ausdehnung und das Wesen der Kinderarbeit. Während z. B. die Schweizer Fabrikgesetzgebung alle Beschäftigungen betrifft, die für die Gesundheit des Arbeiters bedenklich sind, fällt unter das österreichische Gesetz nur die Herstellung und Verarbeitung von Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten, die unter Beteiligung von einer gewöhnlich 20 übersteigenden Zahl von Arbeitern erfolgt, sofern Maschinen vorhanden sind und der Grundsatz der Arbeitsteilung angewendet wird.

Ebensowenig einheitlich wie der Begriff der Fabrik, ist der der Nachtzeit geregelt. Oesterreich versteht darunter die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, Ungarn von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, England von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, die Niederlande von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Weit schwerer noch als diese Momente fällt die unterschiedliche Gestaltung der Durchführung der Gesetze ins Gewicht. Die Bestrebungen, die eine internationale Gesetzgebung im Auge hatten, versuchten auch die Frage der Inspektion mit in die Erörterungen hineinzuziehen. Um auch hierin eine gewisse Uebereinstimmung zu erzielen, wurde im Berner Abkommen vereinbart, die beteiligten Staaten zu einer regelmässigen Berichterstattung über die Durchführung der Gesetze zu verpflichten. Ist hierdurch auch eine gewisse Kontrolle geschaffen, so konnten doch auf diesem Wege die einer Vereinheitlichung im Wege stehenden Hindernisse nicht fortgeräumt werden. Wohl hatte sich in fast allen Ländern die Entwicklung der Inspektion in annähernd gleicher Weise vollzogen: Die Erfolglosigkeit ehrenamtlicher Inspektoren veranlasste bald die Einsetzung von Berufsbeamten, denen zunächst nur die Fabriken unterstellt waren, bis man allmählich diese Fabrikinspektion zur Gewerbeinspektion erweiterte.

Aber da der Beginn dieser Entwicklung in den einzelnen Ländern zu ganz verschiedenen Zeiten einsetzte, so stehen auch die Inspektionen der einzelnen Länder heute auf gänzlich verschiedenen Entwicklungsstufen. England begann im Jahre 1802 mit der Einsetzung ehrenamtlicher visitors und ging 1833 zur Einsetzung von Berufsinspektoren über, Deutschland folgte 1853, Schweden, die Niederlande, Norwegen, Ungarn und Belgien in den 80er und 90er Jahren, Italien und Spanien führten erst 1906 eine Inspektion ein, die hier mithin noch in den allerersten Anfängen steckt.

II. Teil.

Die Kinderarbeit im Deutschen Reiche in der Gegenwart.

1. Rechtliche Regelung.

Arbeitsschutz.

Die Ziele, die von der internationalen Konferenz als wünschenswert bezeichnet wurden, sind auch heute noch von keinem Staate restlos erreicht.

In Deutschland wurde der erste Schritt dazu im Jahre 1891 mit der Novelle zur Gewerbeordnung gemacht, die durch die Novellen von 1905, 1907, 1911 Ergänzungen erfuhr.

Gewerbeordnung. Wir haben es in der Gewerbeordnung mit drei Gruppen von Vorschriften zu tun, die für die Kinderarbeit in Betracht kommen. Die erste Gruppe betrifft alle gewerblichen Arbeiter, die zweite bezieht sich auf eine Reihe gewerblicher Betriebe, die nach Grösse und Art

näher bestimmt werden, die dritte regelt das Wandergewerbe.

Unter gewerblichen Arbeitern sind alle solche zu verstehen, die auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden, und zwar für solche Tätigkeiten Verwendung finden, die regelmässig in dem betreffenden Gewerbebetrieb zur Ausführung gelangen.

§ 106. Für alle diese gewerblichen Arbeiter unter 13 Jahren bestimmt die Gewerbeordnung, dass sie nur von solchen Gewerbetreibenden angeleitet werden dürfen, die sich im Genuss der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Hinsichtlich der Lohnzahlung erhalten die Gemeinden das Recht, durch statuarische Bestimmungen festzusetzen

1. dass der von Minderjährigen verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an den Minderjährigen gezahlt wird, (§ 119a, II.)
2. dass die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormunde innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. (§ 119a, III.)

§ 120. Solchen Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, haben die Gewerbetreibenden die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 120c. Die Gewerbeunternehmer, die Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigen, sind ferner verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch

das Alter dieser Arbeiter geboten sind. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen.

§ 134 i. Die zweite Gruppe von Vorschriften bezieht sich

1. auf Betriebe, in denen in der Regel oder mindestens regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres, wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden;

§ 154 II. 2. auf Ziegeleien, Brüche und Gruben, die über Tag betrieben werden, sofern mindestens 5 Arbeiter im Betriebe beschäftigt werden;

§ 154 II. 3. ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter auf alle

   a) Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Werkstätten der Tabakindustrie,

§ 154 III. b) Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität) bewegte Triebkräfte nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen,

§ 154 IV. c) Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion,

   d) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.

§ 135. Für alle diese Betriebe, die im folgenden kurzweg als Fabriken bezeichnet werden, ist nach § 135 der G. O. die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren verboten; für Kinder über 13 Jahre ist sie nur dann erlaubt, wenn

sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.[1])

Soweit die Kinder danach zur Arbeit zugelassen sind, dürfen sie nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, die durch eine Pause von ½ Stunde unterbrochen werden müssen.

Die Arbeitszeit darf nur zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends liegen. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen und Konfirmanden, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden, dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. § 136 I.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismässige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. § 136 II.

Arbeit zur Verrichtung ausserhalb des Betriebes darf jugendlichen Arbeitern nur für Tage mitgegeben werden, an denen sie kürzer als die gesetzlich zugelassene Arbeitszeit beschäftigt waren. Und zwar darf nur soviel Arbeit mitgegeben werden, wie ein Durch- § 137a.

---

1) Trotzdem in den meisten Bundesstaaten die Schulpflicht grundsätzlich bis zum 14. Lebensjahre dauert, wird in der Praxis bereits eine grosse Zahl von Kindern früher aus der Schule entlassen; ein anderer Teil wird während der Schulzeit zu Zwecken des Erwerbs zeitweise beurlaubt.

schnittsarbeiter während des Restes der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit herstellen kann. Für Sonn- und Feiertage darf keine Arbeit mitgegeben werden.

Die Durchführung dieser Bestimmungen sollten folgende Formvorschriften ermöglichen:

§ 138. Vor dem Beginn der Beschäftigung hat der Arbeitgeber, der jugendliche Arbeiter einstellen will, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, in der der Betrieb, die Pausen, der Beginn, das Ende der Beschäftigung anzugeben sind. In denjenigen Räumen, in denen die jugendlichen Arbeiter beschäftigt werden, muss

1. ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns, des Endes und der Pausen ihrer Arbeitszeit,
2. ein Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher ausgehängt werden.

Für Mädchen kommen ferner die ausserdem für Arbeiterinnen geltenden Vorschriften in Betracht.

§ 137. Danach dürfen sie nicht an Vorabenden der Festtage und am Sonnabend nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Sie dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden. Zwischen den Arbeitsstunden muss ihnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Von den genannten Vorschriften können zahlreiche Ausnahmen zugestanden werden.

§ 139. So werden Erleichterungen gewährt, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben. Auf besonderen Antrag kann die Arbeitszeit und die Zeit der Pausen anderweitig durch die höhere Verwaltungsbehörde geregelt werden, wenn die Rücksicht auf den Betrieb oder auf die Arbeiter es verlangt.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung jugendlicher Arbeiter für bestimmte Gewerbezweige zu untersagen. Er hat aber auch das Recht unter bestimmten Bedingungen die bestehenden Beschränkungen aufzuheben.

Endlich wird die Kinderarbeit im Wandergewerbe und der ambulante Gewerbebetrieb am Wohnorte von der G. O. geregelt.

Für das Wandergewerbe gelten folgende Vorschriften:

§ 57a, Abs. I. Es ist in der Regel ein Wandergewerbeschein zu versagen, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 60b, Ab. I. Minderjährigen Personen kann im Wandergewerbeschein die Beschränkung auferlegt werden, dass sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang ausüben dürfen; minderjährigen weiblichen Personen ausserdem, dass sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

§ 60b, Abs. I u. II. Die gleichen Beschränkungen kann die Orts-Polizeibehörde solchen minderjährigen Personen auferlegen, die innerhalb des Polizeibezirks Gegenstände feilbieten, für die kein Wandergewerbeschein notwendig ist.[1])

---

1) § 59. Abs. 1, 2. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet.

§ 60b, Abs. III. Das Feilbieten solcher Gegenstände kann Kindern unter 14 Jahren von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 62, Abs. III, IV, V. Beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken verboten.

§ 62, Abs. IV. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen, und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

§ 62, Abs. V. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden.

§ 42b, Abs. V. Beim ambulanten Gewerbebetriebe am Wohnorte ist das Feilbieten von Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren verboten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten.

Wirkungen des Fabrikarbeitverbots.

Die wichtigste dieser Vorschriften war das Fabrikarbeitverbot für schulpflichtige Kinder, das seit 1892 in Kraft ist. Seine Wirkung lässt sich deutlich an der Hand der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten verfolgen. Neben dem historischen Wert, der den hier übermittelten Erfahrungen zukommt, hat ihre Feststellung eine hervorragende praktische Bedeutung. Sie gibt für eine weitere Ausgestaltung der Kinderschutzgesetzgebung die Richtung an, in der in Zukunft vorgegangen werden muss, um unbeabsichtigte und schädliche Nebenwirkungen der Schutzgesetze zu vermeiden.

Hierauf wird im Teil III der Arbeit ausführlicher zurückzukommen sein.

Die erste Frage, die sich bei der Erörterung der Wirkungen des Fabrikarbeitverbots stellt, ist die: was geschah nunmehr mit den Arbeiten, die bis dahin in den Fabriken von Kindern ausgeführt wurden?

Es zeigte sich bald, dass man in den verschiedenen Orten und Industrien verschiedene Wege einschlug.

Ersatz der Kinder durch andere Arbeitskräfte.

Der gegebene und der durch die Gesetzgebung beabsichtigte war natürlich der, die Arbeiten, die bisher die Kinder in den Fabriken ausgeführt hatten, nunmehr andern Arbeitskräften zuzuweisen. Nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Industrien kamen dafür einmal: weibliche, jugendliche oder alte, nicht mehr volleistungsfähige Arbeiter in Betracht, 2. maschinelle Arbeitskräfte.

Der erste Ausweg erwies sich erklärlicherweise als der ungünstigere. Die erwachsenen Arbeiter waren oft für die besondere Gewandtheit erfordernden Arbeiten der Kinder ungeeignet. Sie waren ausserdem teurer als die Kinder und erhöhten daher den Preis der Fabrikate

Die Fabrikanten bevorzugten es deshalb, für die Arbeit der Kinder Maschinen einzustellen. So wurde z. B. in der Fabrikation von Papiertüten, bei der Kinder vorher in grosser Zahl beschäftigt waren, jetzt mehr und mehr der Maschinenbetrieb eingeführt. In den Stickereien wurde die Zahl der Schiffchenstickmaschinen vermehrt; die in der Folge eintretende hohe Vervollkommnung der Schiffchenstickmaschine verdankt die Stickerei dem Fabrikarbeitverbot.

Waren die Kinder früher an den Handstickmaschinen die Fädler gewesen, so liess man nunmehr an deren Stelle die Fädelmaschine arbeiten, die bei hoher Leistungsfähigkeit tadellose Arbeit lieferte.

Wo die Verwendung von Maschinen nicht in Betracht kam, da griff man im allgemeinen nur dann zu jugendlichen oder erwachsenen Arbeitern, wenn keine andere Möglichkeit gegeben war, wie beispielsweise in den Ziegeleien. Die Zunahme der Frauenarbeit in Ziegeleien zeigt deutlich den Einfluss der Gewerbeordnungsnovelle.

Abwanderung in die Hausindustrie.

In den meisten Fällen schlug man einen andern Weg ein, der keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hatte: man verlegte die Arbeit von der Fabrik ins Haus. Diese Abwanderung in die Hausindustrie trifft nicht nur die Kinder, die ja meist als Hilfskräfte ihrer Eltern beschäftigt sind, sondern die ganze Arbeiterschaft. Sie zeigt sich in all den Industrien, wo die Technik es irgend gestattete. Sie tritt besonders auf in der Zigarrenfabrikation, bei der Herstellung von Wirkwaren, zum Teil auch bei der von Stickereien und Steppereien; selbst in Industrien, in denen Maschinen die Kinder hätten ersetzen können, griffen die Arbeitgeber oft lieber zu diesem Mittel als zu der Verwendung von Maschinen.

Vernachlässigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wo die Natur des Gewerbes weder Maschinenbetrieb, noch die Form der Hausindustrie duldete, da versuchte man zunächst, das Gesetz unbeachtet zu lassen. Wurden die Arbeitgeber von den Gewerbeaufsichtsbeamten wegen der Verstösse gegen das Gesetz zur Rede gestellt, so erklärten sie meist, dass sie allein dem Drängen der Arbeiter nachgegeben hätten, die sich andernfalls ihrer Existenzmöglichkeit beraubt sehen würden. In sehr vielen andern Fällen behaupteten sie, dass die Konkurrenzfähigkeit ihres Betriebes gegenüber der Hausindustrie durch die Kinderarbeit bedingt sei, und ihr Betrieb bei Durchführung des Gesetzes geschlossen werden müsste.

Auffassung in den Arbeiterkreisen.

Die Arbeiter selbst nahmen in verschiedener Weise zum Gesetz Stellung. Ein grosser Teil war durchaus von den Vorteilen, die sich für sie daraus ergaben, überzeugt. Weniger zuversichtlich waren, wie es scheint, die Arbeiterfrauen, die einerseits den Ausfall des kindlichen Arbeitsverdienstes beklagten, andererseits aber den Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber immer wieder ihrer Besorgnis Ausdruck gaben, dass die unbeaufsichtigten Kinder in ihrer freien Zeit verwahrlosen und verwildern könnten.

Gefahr der Verwahrlosung für die unbeschäftigten Kinder.

In dieser Sorge um die Kinder sahen die Lehrer und Gewerbebeamten zum Teil auch den Grund für die ausserordentlich geringe Bezahlung der Kinder. So wird z. B. ausdrücklich aus Zittau mitgeteilt, dass es den Eltern bei der gewerblichen Tätigkeit der Kinder viel weniger um den Verdienst zu tun sei, als darum, dass die Kinder ihre freie Zeit unter Aufsicht zubringen, dass sie deshalb die Kinder auch gegen eine verschwindend geringe Vergütung arbeiten liessen. Es zeigt sich hier tatsächlich eine Lücke in der Kinderschutzgesetzgebung, die auch heute noch besteht, obwohl sie durch die private Fürsorge gemildert ist. Der Gesetzgeber hat sie damals nicht empfunden. Wohl aber erkannten die Arbeiterfrauen, welche Gefahr darin lag, den Kindern ihre Arbeit und damit die Aufsicht zu nehmen, ohne Ersatz dafür zu schaffen. Gerade jener unvermittelte Uebergang vom Zwang zur Freiheit führte nur zu oft die Verwahrlosung der Jugend herbei.

Beeinträchtigung durch die Unkenntnis des Gesetzes.

Was aber in noch höherem Masse die Durchführung des Gesetzes hinderte, war die Unkenntnis über den Inhalt des Gesetzes beim Publikum und vor allem bei den Polizeibehörden. Die Ausstellung von Arbeitskarten für verbotene Tätigkeiten und für zu junge Kinder hat bis heutigen Tages noch nicht aufgehört.

Hier und dort besonders in Ziegeleien erschwerten die fremden der deutschen Sprache unkundigen Arbeiter jede Verständigung. Die Mangelhaftigkeit ihrer Papiere liess oft keine Möglichkeit, das Alter der jugendlichen Arbeiter festzustellen. In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden Kinder in Ziegeleien noch 16—17 Stunden ohne Pausen beschäftigt. Die vorgeschriebenen Aushänge trugen meist den Wortlaut des aufgehobenen Gesetzes. Die Arbeitsbücher waren nicht aufzutreiben, da weder der Arbeiter selbst noch der Unternehmer wusste, was sie eigentlich zu bedeuten hatten. Bald wurden sie dem Kostgeber zum Pfand gelassen, bald waren sie bei dem früheren Arbeitgeber liegen geblieben. —

Zunehmende Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken.

Erfüllte das Gesetz auch allmählich insofern seinen Zweck, als es die Kinder aus den Fabriken entfernte, so zeigte sich doch bald, dass es dringend der Ergänzung bedurfte. Die Kinder, die nun in die Hausindustrie, in den Strassenhandel, in Gast- und Schankwirtschaften getrieben wurden, arbeiteten hier unter gleich ungünstigen Bedingungen wie früher in den Fabriken, in der Hausindustrie oft unter noch bedenklicheren. Denn hier wurden die Kinder fast durchweg ohne Arbeitsvertrag von ihren Angehörigen beschäftigt, so dass dieses ganze Gebiet jeder bestehenden Gesetzesvorschrift entzogen war. Die Ausnutzung der Kinder nahm in der Hausindustrie bald unerhörte Formen an. In den dunkelsten Farben malen Agahd, Weyermann und andere uns das Kinderelend jener Tage: In aller Morgenfrühe, im Winter beim trüben Schein der Lampe fangen die Kinder oft vor Beginn der Schule mit ihrem Tagewerk an. Abgespannt und müde kommen sie dann zur Schule, nicht imstande, dem Unterricht zu folgen. Nach Hause zurückgekehrt, wird die Arbeit von neuem aufgenommen: hier, um Haken und Oesen aufzunähen, dort, um Druckknöpfe einzufedern oder Zinnsoldaten zu bemalen, immer in ununterbrochener Hast bis in den späten Abend arbeitend.

Erhebungen von 1897.

Um einen Ueberblick über die Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken zu gewinnen, ordnete der Reichskanzler im Jahre 1897 Erhebungen[1]) im Reiche an.

Als gewerblich tätig sollten alle Kinder gezählt werden, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, sofern es sich nicht um eine Beschäftigung in der Landwirtschaft, im Garten-, Obst- und Weinbau, oder im Gesindedienst handelte, auch wenn sie Bezahlung für ihre Dienste nicht erhalten und in keinem Vertragsverhältnis stehen, sondern nur ihren Angehörigen bei der Arbeit helfen.

Im Gegensatz zur Berufszählung macht diese Erhebung also keinen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenberuf. Noch bedeutungsvoller ist, dass Auskunftspersonen nicht die Eltern, sondern die Kinder selbst durch Vermittlung des Lehrers waren. Dieser Weg kann am ehesten zu einer annähernd richtigen Zählung der Kinderarbeit führen. Der im Umgang mit Kindern erfahrene Lehrer wird aus dem Kinde noch eher richtige Antworten herausbringen, als sie durch die Eltern zu erhalten sind.

Leider stehen diesen Vorzügen erhebliche Mängel gegenüber. Obwohl die Erhebungen sich auf das ganze Reichsgebiet erstrecken sollten, erholte Württemberg nur für 24 von 64 Oberamtsbezirken (Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und 23 wichtigere Bezirke, die namentlich die Schwarzwaldindustrie umfassten), Angaben, und Sachsen-Coburg-Gotha machte lediglich 63 Hausindustrieorte — die Gesamtzahl der dortigen

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900.

Gemeinden beträgt 306 — zum Gegenstand der Untersuchung.

Abweichend von den übrigen Bundesstaaten, dienten in Bayern und Bremen die Polizeibehörden als Organe der Ermittlung.

Während die Mehrzahl der deutschen Staaten entsprechend dem Rundschreiben des Reichskanzlers die ganze gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken berücksichtigte, beschränkte **Coburg-Gotha** die Ermittlung auf die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder. Mitunter wurde über diesen Rahmen hinausgegangen. So sind in Preussen und Sachsen alle in gewerblichen Handels- und Verkehrstätigkeiten vorkommenden Beschäftigungen, also auch die in Fabriken, miteinbegriffen worden.

Auf diese Weise ist das zusammengebrachte Material ausserordentlich mannigfaltig und ungleichwertig ausgefallen, ebenso wie seine Anordnung und Gruppierung von den einzelnen Bundesstaaten, in gänzlich verschiedener Weise durchgeführt ist.

Die Erhebungen von 1898 ermittelten Kinder:

		in %
Industrie	306 823	57,64
Handel	17 6 3	3,31
Verkehr	2 691	0,51
Gastwirtschaften	21 620	4,06
Austragedienste	135 830	25,52
Laufdienste	35 909	6,75
Sonstiges	11 787	2,21
Insgesamt	532 283	100

Nach der vorstehenden Tabelle ist also etwa die Hälfte aller Kinder mit industriellen Arbeiten beschäftigt. Ein weiteres Viertel sind Ausfahrer und Austräger.

Was das Geschlecht der arbeitenden Kinder angeht, so lassen die vorhandenen Nachweise keine sicheren Rückschlüsse zu, da fast bei der Hälfte der Kinder Angaben über das Geschlecht unterblieben. Nur Preussen, Württemberg, Braunschweig, Lübeck und Elsass-Lothringen holten darüber in allen Fällen Nachweise ein.

Der gewerbestatistische Wert der Erhebung ist also gering. Ihre Bedeutung liegt darin, dass sie zum ersten Mal ermöglichte, ein ungefähres Bild von der Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken zu gewinnen, und somit zur Grundlage für einen Gesetzentwurf dienen konnte.

Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Die Erhebungen hatten gezeigt, dass das Fabrikarbeitverbot Stückwerk blieb, solange die Hausindustrie nicht geregelt war.

Wenn aber die bestehenden Schäden durch ein neues Gesetz wirklich beseitigt werden sollten, so musste der Gesetzgeber mit seinem bisherigen Standpunkt brechen, der an dem Herrschaftsbereich der Familie Halt machte. Durch das Fürsorgeerziehungsgesetz, das bereits einen energischen Eingriff in das Recht der Eltern darstellt, war der Weg dazu bereitet. Wenn man nun auch in der Schutzgesetzgebung den bisherigen Standpunkt aufgeben wollte, so bedeutete das, das Gesetz auf eine Gruppe von Arbeitern ausdehnen, die bisher weder von der G. O. noch von irgend einem andern Gesetz erfasst wurden. Die „gewerblichen Arbeiter“ hatten bisher im Mittelpunkte der Gewerbegesetzgebung gestanden. Nunmehr sollten alle Kinder, die überhaupt in gewerblichen Betrieben be-

schäftigt wurden, in das Gesetz hineinbezogen werden; das sind im Gegensatz zu den gewerblichen Arbeitern auch alle diejenigen, die ohne Arbeitsvertrag tätig sind; also auch die von ihren Eltern beschäftigten Kinder. Zum Begriff des gewerblichen Arbeiters gehörte ferner, dass er sich mit einer Tätigkeit zu befassen hat, die regelmässig in den betreffenden Gewerbebetrieb hineingehört. Nunmehr sollten auch diejenigen Kinder vom Gesetz betroffen werden, die Arbeiten auszuführen hatten, die nur gelegentlich in dem Betriebe vorkamen.

So wurde denn dem Reichstag ein Entwurf für ein „Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben" vorgelegt, dessen Benennung bereits ersehen lässt, dass es weit über den Geltungsbereich der G. O. herausgeht. Unter gewerblichen Betrieben sind die gleichen zu verstehen, wie in der G. O. Das Gesetz bezieht sich auf alle Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, auf ältere, sofern sie noch schulpflichtig sind. Es gilt also für die Jugendlichen, die von der Fabrikarbeit ausgeschlossen sind.

Wenn der Gesetzgeber auch die eigenen Kinder in das Gesetz mithinein bezog, so konnte er sich doch nicht entschliessen, sie ebenso wie die fremden Kinder zu behandeln. Vielmehr bemühte er sich, eine Mittelstellung für sie zu schaffen, die wohl die Kinder vor Ausnutzung bewahrte, aber doch den Eltern eine gewisse Selbständigkeit bei ihrer Verwendung liess.

Als eigene Kinder sollten alle diejenigen gelten, welche mit ihrem Arbeitgeber oder dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind; 2. diejenigen, die von ihrem Arbeitgeber oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind; 3. Fürsorgezöglinge, die mit eigenen oder bevormundeten Kindern des Arbeitgebers gemeinsam erzogen werden.

Alle andern Kindern gelten als fremde. Für beide Gruppen von Kindern ist in Ergänzung der G. O. noch eine Anzahl anderer Betriebe verboten worden; es sind dies:

Bauten aller Art, Ziegeleien, über Tag betriebene Brüche und Gruben, Steinklopfen, Schornsteinfegergewerbe, mit dem Speditionsgeschäfte verbundene Fuhrwerksbetriebe, Arbeiten in Kellereien; ferner eine grosse Reihe von Betrieben der Gruppen IV und V, endlich vereinzelte Betriebe der Gruppen VI, VII, IX, XII, XIII, XIV, XV der Gewerbestatistik; und zwar handelt es sich um solche Betriebe, in denen durch starke Staub-, besonders Metallstaubentwicklung, durch Verwendung gifthaltigen Materials (Spiegelbelegereien) oder durch eine hohe Unfallgefahr (Steinmetzer, Steinhauer, Herstellung von Explosivstoffen usw.) die Arbeiter besonderen Schädigungen ausgesetzt sind. Das Verbot der G. O., Kinder in solchen Werkstätten zu beschäftigen, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloss vorübergehend zur Verwendung kommen, wird auf eigene Kinder ausgedehnt.

In den übrigen Werkstätten ist die Arbeit von fremden Kindern über 12 Jahren und von eigenen Kindern über 10 Jahren erlaubt. Sie darf aber nur erfolgen in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends, nicht vor dem Vormittagsunterricht, und frühestens 1 Stunde nach dem Nachmittagsunterricht; um Mittag müssen die Kinder eine 2stündige Pause erhalten. Die Beschäftigung fremder Kinder darf nicht länger als 3 Stunden dauern und während der Ferien 4 Stunden. Sonntagsarbeit ist verboten. Die gleichen Vorschriften gelten im wesentlichen für die Gastwirtschaft. Nur ist hier die Verwendung von Mädchen beim Bedienen der Gäste überhaupt verboten. Das Mindestalter ist auch für eigene Kinder 12 Jahre.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Das Austragen von Waren durch fremde Kinder ist auch in solchen Betrieben gestattet, in denen im übrigen die Kinderarbeit verboten ist. Sonntagsarbeit ist 2 Stunden lang vor 1 Uhr mittags erlaubt.

Für fremde Kinder ist stets eine Anzeige, die die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes angibt, an die Ortspolizeibehörde notwendig. Ferner muss das fremde Kind im Besitze einer Arbeitskarte sein, für die eingehende Vorschriften gegeben sind.

Eine 3. Gruppe von Kindern stellen schliesslich die eigenen dar, die für Dritte beschäftigt werden. Sofern sie in den Werkstätten oder Wohnungen der Eltern für fremde Arbeitgeber tätig sind, gelten sie als eigene. Für Kinder unter 12 Jahre ist auch diese Art der Beschäftigung verboten. Werden eigene Kinder beim Austragen für Dritte verwendet, so fallen sie unter die Bestimmungen, die für das Warenaustragen fremder Kinder gelten.

Bereits aus dieser Darstellung des Gesetzes, die allein auf die grundlegenden Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Ausnahmen eingeht, ist seine Vielgestaltigkeit ersichtlich.

Die Fülle der Ausnahmen nimmt ihm vollends jede Uebersichtlichkeit.

So darf bei öffentlichen theatralischen Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen werden für alle auf Grund der sogenannten grossen Konzession arbeitenden Theater[1]) erteilt, so dass die Kinderarbeit am Theater die Regel ist.

Von den Vorschriften über die Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften können nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, für Familienbetriebe Ausnahmen gewährt werden.

Alle diese Ausnahmebestimmungen waren dem Bemühen entsprungen, den Uebergang möglichst ohne Schädigung der betroffenen Industrien zu vollziehen und besonders der schwer kämpfenden Hausindustrie gegenüber Härten zu vermeiden. Ob dieses Vorgehen zweckmässig war, wird bei der Erörterung der heutigen Lage in der Hausindustrie zu erwägen sein.

Neben der reichsgesetzlichen Regelung der Kinderarbeit besteht noch eine Reihe Anordnungen von Landeszentralbehörden und polizeilicher Verordnungen, die auf Grund des § 120c oder der entsprechenden Vorschriften der älteren Fassungen auf Grund des Landesrechts zum Schutze gewerblicher Arbeiter erlassen wurden.

Ferner bestehen innerhalb der Berufsgenossenschaften Vorschriften für jugendliche Arbeiter. Für eine grosse Zahl von Berufsgenossenschaften sind Verbote vorhanden, Arbeiter unter 15 Jahren bzw. 16, 17 oder 18 Jahren zur Bedienung gefährlicher Arbeitsmaschinen, wie Kreissägen, zur Wartung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen, Dampffässern, zur Bedienung von Dreschmaschinen, Fahrstühlen, Aufzügen, Transmissionen, zum Lenken von Fuhrwerken. Hobelmaschinen, Fräsen, zum Flicken, Ausbessern, Auflegen und Abwerfen der Riemen und so weiter zu verwenden.

1) Das sind alle Theater ausser dem Varieté, Zirkus, Cabaret usw.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes ergibt folgendes Bild:

Altersgrenze. Im Betrieb von Werkstätten,
im Handelsgewerbe,
und Verkehrsgewerbe:

eigene Kinder dürfen	nicht vor 10 J.
eigene Kinder für Dritte	„ „ 12 J.
fremde Kinder	„ „ 12 J.

beschäftigt werden.

In Gast- und Schankwirtschaften:
Kinder unter . . . . 12 J.
dürfen nicht beschäftigt werden;
Mädchen überhaupt nicht beim Bedienen der Gäste.

Austragen und Botengänge:
fremde Kinder und eigene Kinder für Dritte dürfen nicht unter 12 J. beschäftigt werden.

Arbeitsdauer. Kein Kind darf für Fremde länger als
3 Stunden in der Schulzeit,
4 Stunden in den Ferien
beschäftigt werden.

Arbeitszeit. Kein Kind
mit Ausnahme solcher, die für die eigenen Eltern Waren austragen,
darf beschäftigt werden:
zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens,
vor dem Vormittagsunterricht;
am Nachmittag früher als eine Stunde nach Ende des Unterrichts.

Pause. Mittags muss eine 2stündige Pause gegeben werden.

Sonn- und Festtagsarbeit ist verboten.

Die erwerbstätigen Kinder im Versicherungsrecht.

Obwohl seit der Einbringung des Kinderschutzgesetzes die Diskussionen über die mit der Kinderarbeit in Verbindung stehenden Erscheinungen nicht mehr aufhörten, ist doch die Erörterung eines Punktes völlig vernachlässigt worden, nämlich die Versicherungspflicht der gewerblich tätigen Kinder.

In der R. V. O. ist allein für die Invalidenversicherung eine Altersgrenze für die Versicherungspflicht, nämlich das sechzehnte Lebensjahr, festgesetzt worden. (§ 1226 d. R. V. O.) Die Kinder scheiden also für die Invalidenversicherung von vornherein aus.

Im Gegensatz dazu ist weder in der Krankennoch in der Unfallversicherung eine Altersgrenze vorhanden. In der vom R. V. A. herausgegebenen „Anleitung“[1]) heisst es mit Rücksicht auf die Krankenversicherung: „Ein Unterschied gegenüber der Invalidenversicherung besteht darin, dass in der Krankenversicherung keine Altersgrenze den Beginn der Versicherungspflicht begrenzt.“ Der § 150 der R.V.O. spricht sogar ausdrücklich von Versicherten unter 14 Jahren. Es heisst hier in Absatz II, der von der Festsetzung des Ortslohns handelt: Die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von 14 Jahren an und Kinder unter 14 Jahren geschieden werden.

Trotzdem hat sich in der Praxis die Anschauung geltend gemacht, dass Kinder, und vor allem schulpflichtige Kinder, nicht versicherungspflichtig seien, da ihre Arbeit im allgemeinen unter Verhältnissen vor

1) Anleitung über den Kreis der nach der R.-V.-O. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen. S. 74.

sich gehe, auf die die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nicht zuträfen.

Im besonderen wollte man die Vergütung ihrer geringen Höhe wegen nicht als Entgelt im Sinne des Gesetzes (R. V. O. § 160 Abs. I, § 165 Abs. II) gelten lassen. Das offenkundige Missverhältnis zwischen dem kindlichen Lohn und den Leistungen der Kasse, die kurze Dauer der kindlichen Arbeitsleistung, ihr Charakter als Nebenbeschäftigung — all dieses, so glaubte man, beeinträchtige die Versicherungspflicht. Auch der Einwand wurde gegen die Versicherungspflicht geltend gemacht, dass es sich bei der Tätigkeit der Kinder nicht um eine „Arbeit" im eigentlichen Sinne zu handeln pflege. Aus diesen Gründen wird der weitaus grösste Teil der Kinder der Versicherung entzogen.[1])

Die Krankenkassen, die Verwaltungsgerichte und Versicherungsämter haben sich nach und nach mit allen diesen Einwänden befasst.

Ueber die Bedeutung des Alters sagt eine Rekursentscheidung des R. V. A. vom 13. 6. 06 ausdrücklich:[2]) Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist für den Begriff „Arbeiter" das Alter einflusslos. In einer Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes, III. Senat vom 25. 4. 1903[3]) heisst es: Die Eigenschaft als Arbeiter erfordert ferner kein bestimmtes Alter; es ist deshalb wohl möglich, dass ein Kind im Alter von 8 Jahren und 8 Monaten bereits Arbeiter ist. Dementsprechend betont auch Hahn[1]), dass das Alter des Arbeiters für die Versicherungspflicht gleichgültig ist. Die gleiche Ansicht vertritt Schulz.[2]) Ebenso erklärt Weymann,[3]) Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt, dass das gegenwärtige Recht keine Rücksicht auf das Alter nähme — auch Kinder, z. B. Kegeljungen, Laufburschen, Zeitungsjungen usw. seien versicherungspflichtig. In Uebereinstimmung damit heisst es in dem im Büro für Sozialpolitik im Juni 1914 verfassten Bericht über „Die Durchführung des gesetzlichen Schutzes erwerbstätigen Kinder in Deutschland,[4]) der von der Deutschen Sektion der achten Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgelegt werden sollte:[5]) Kinder sind in Deutschland der Krankenversicherung unterworfen, da diese keine Grenzen nach dem Alter zieht. —

Die Voraussetzung dafür ist natürlich die, dass das Kind die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters besitzt. Wann ist dem Kinde nun nach Massgabe der Art der Tätigkeit die Eigenschaft eines „Arbeiters" zuzusprechen? Das R. V. A.[6]) gibt darauf zur Antwort: „Sofern es sich um eine ernste Tätigkeit, nicht um eine spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt". Ferner gilt als Voraussetzung, dass die Arbeit dem Interesse des Betriebes dient. Endlich muss die Tätigkeit in

1) Das Grossherzogtum Hessen hat als einziger Bundesstaat die Einbeziehung der Kinder in die Krankenversicherung systematisch durchzuführen gesucht. Ferner sind in Hamburg die kindlichen Zeitungsausträger versichert. Soweit im übrigen Reiche Nachforschungen angestellt wurden, pflegten die Kinder nicht versichert zu werden.

2) Arbeiter-Versorgung 1907, S. 57.

3) Arb.-Vers., 20. Jahrg. 1903, S. 791.

1) Hahn, Das Krankenversicherungsgesetz. Gross-Lichterfelde 1909, S. 26.

2) Agahd-Schulz, Kommentar z. Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gew. Betr. Jena 1905. Schr. d. Ges. f. soz. Reform, S. 78.

3) Weymann, Die deutsche Arbeiterversicherung, Frankfurt a. M. 1909, S. 34.

4) Als Manuskript gedruckt. Berlin 1914.

5) Die Generalversammlung wurde nach Kriegsausbruch abgesagt.

6) Rekursentscheidung d. R. V. A. v. 13. 3. 06. Abgedruckt in d. Arbeiterversorgung, Bd. 24. 1907, S. 57.

ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis mit dem Betriebsunternehmer ausgeübt werden.

Für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wird ferner als erforderlich erachtet, dass die Entlohnung von einigem wirtschaftlichen Belang sein muss. Diese Grenze ist in den Entscheidungen sehr tief angesetzt worden. So wurde z. B. Austragen von Backwaren, das alltäglich 1 Stunde vor Schulanfang und Sonntags 2 Stunden währte und wofür ein Entgelt im Gesamtbetrage von 5 Mark gezahlt wurde (Naturalleistungen und 3 Mark Monatslohn) von der Bürgermeisterei Offenbach für versicherungspflichtig erklärt.[1]) Eine Entscheidung der bayerischen V. G. H. vom 27. 3. 1901[2]) erachtet Kinder für versicherungspflichtig. die 30 Pfg. täglich verdienen. Auch Kinder, die täglich von 6—8 Uhr ab in einem Betriebe Zettel auf Pakete aufklebten und damit täglich 25—30 Pfennig verdienten, gelten als versicherungspflichtig.[3])

Was nun das Missverhältnis zwischen der Leistung der Kasse und dem Verdienst des Kindes anbetrifft, so bietet ja der § 150 der R. V. O. die Möglichkeit zur Abhilfe. Die meisten Krankenkassen haben freilich darauf verzichtet, den Ortslohn für Kinder getrennt festzusetzen. Diese Tatsache weist deutlich darauf hin, dass sie nicht mit kindlichen Mitgliedern rechnen.

Eine Ausnahme macht die Ortskranken- und Sterbekasse der Buchdrucker und verwandter Gewerbe in Hamburg,[4]) bei der eine grosse Anzahl von Schulkindern, die Zeitungen austragen, versichert ist. Ihr Lohn schwankt nach amtlicher Auskunft zwischen 1,80

1) Entscheidung vom 3. Aug. 1904, mitgeteilt in d. Arb.-Versorgung, Jahrgang 1905, S. 65 ff.

2) Arb.-Vers. XVIII. Jahrg, S. 297.

3) Arb.-Vers. XXII. Jahrg., S 156.

4) Arb.-Versorgung 1910, 27. Bd. S. 697.

und 2 Mark wöchentlich. Die Kasse hat eine unterste Stufe für diese Arbeiterklasse eingerichtet und einen durchschnittlichen Tagelohn von 60 Pfg. für sie festgesetzt.

Im Gegensatz zu der hier zum Ausdruck kommenden Auffassung steht eine Auskunft, die der Ortskrankenkasse Berlin vom Berliner Versicherungsamt erteilt wurde. Das Versicherungsamt stellte sich darin auf den Standpunkt, dass der von Botenjungen verdiente Wochenverdienst von 2—2,50 Mk. einen geringfügigen Entgelt darstelle, der für den Lebensunterhalt nicht wesentlich sei und hielt unter Bezugnahme auf die Bundesratsverordnung vom 17. November 1913 (R. G. Bl. S. 756) eine Versicherungspflicht für nicht bestehend. Nach dieser Bundesratsverordnung sind vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie . . . von Personen, die sonst keine berufsmässige Lohnarbeit verrichten zwar in regelmässiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, während dessen die Beschäftigung in regelmässiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist.— Unter diesen Begriff der vorübergehenden Dienstleistungen, wie sie das Berliner Versicherungsamt auffasst, fällt ein verhältnismässig grosser Teil der kindlichen Erwerbsarbeit, so dass nach der Auffassung des Versicherungsamtes durch diese Bundesratsverordnung zahlreiche erwerbstätige Kinder versicherungsfrei bleiben würden. —

Für die Beurteilung der Versicherungspflicht der Kinder ist es von Bedeutung, dass das Arbeitsverhältnis und nicht die Arbeitsleistung als dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegend erachtet wird. Es entscheidet deshalb nicht die Dauer der einzelnen

Leistung, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses.[1]) Deshalb ist auch die Kürze der kindlichen Arbeitszeit für die Versicherungspflicht unwesentlich, ebenso wie der Charakter der Nebenbeschäftigung, den die kindliche Erwerbsarbeit in der Regel aufweist. Denn die dauernde Nebenbeschäftigung, sofern sie mindestens eine Woche dauert,[2]) ist ebenfalls versicherungspflichtig. Auch Hahn[3]) erklärt ausdrücklich, dass es „gleichgültig ist, ob die versicherungspflichtige Tätigkeit die volle Arbeitszeit und -Kraft in Anspruch nimmt oder nur eine „Nebenbeschäftigung" ist. Daher sind z. B. Personen, die nur wenige Stunden täglich mit Austragen von Zeitungen oder Gebäck, mit dem Reinigen und Heizen von Betriebsräumen usw. gegen Lohn beschäftigt werden, für versicherungspflichtig erachtet worden (bayer. V. G. H. bei Reger 15. S. 19, bad. V. G. H. daselbst Ergänz. Bd. 3, S. 277, auch Arb.-Vers. 14, S. 372; braunschw. V. G. H. in Arb. Vers. 18, S. 298, Reger 21, S. 252.)"

Wenn also das Arbeitsverhältnis auch als grundlegend für das Versicherungsverhältnis zu betrachten ist, so ist jedoch nicht das Vorhandensein eines rechtsgültigen Arbeitsvertrages nötig.

Hahn[4]) sagt hierüber: Wenn sonach das Versicherungsverhältnis mit dem Vorhandensein eines gewissen Tatbestandes kraft Gesetzes entsteht, so wurzelt es doch in einem Vertrage, dem Arbeitsvertrage . . . Nun ist dabei freilich nicht an einen in bestimmten Formen abgeschlossenen oder zivilrechtlich nach allen Richtungen hin bindenden, rechtsgültigen Vertrag zu denken (vgl.

1) Woedtke, Krankenkassenversicherungsgesetz, Kommentar. Berlin 1896, S. 71.
2) Ebenda S. 58.
3) Hahn, a. a. O. S. 25.
4) Hahn, Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen, Gross-Lichterfelde 1909. S. 13, 14.

Entsch. des preuss. O. V. G. 27, S. 351, 40, S. 326, Arb. Vers. 22, S. 484, Reger 26, S. 69). Es genügt vielmehr, dass nach dem bekundeten oder zu vermutenden Willen der Beteiligten, für die Dienste eine, wenngleich nicht genau bestimmte Gegenleistung gewährt wird, dass die Beschäftigung „gegen" ein Aequivalent stattfindet (§ 1, Abs. 1 und 5 dies. Ges.; vgl. B. G. B. §§ 611, 612 und Mot. dazu Bd. II, S. 458), das kann selbst dann zutreffen, wenn der Arbeitsvertrag als solcher aus zivilrechtlichen Gründen, z. B. wegen Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten, wegen eines Mangels der Willenserklärung oder wegen Verstosses gegen ein Verbotsgesetz, nichtig ist (B. G. B. §§ 105, 117, 118, 134), sofern nur trotzdem ein Anspruch auf Entgelt für die geleisteten Dienste, etwa auf Grund auftragloser Geschäftsführung oder ungerechtfertigter Bereicherung, gegeben ist (B. G. B. §§ 677 ff.; Anm. 1 d zu § 1; Hahn im Verw.-Arch. 9, S. 225 und 14, S. 412, 403 gegen Stier-Somlo I, S. 131 ff.). Auch Frankenberg äussert sich mit Rücksicht auf das Krankenversicherungsrecht im gleichen Sinne: Die Quelle der Versicherung ist nicht ein Vertrag zwischen der Krankenkasse und ihren Mitgliedern, sondern das Gesetz selbst, der Tatbestand, der dessen Bestimmungen entspricht.[1])

Für die Versicherungspflicht der Kinder ist diese Auslegung deshalb von besonderer Bedeutung, weil danach auch die Kinderarbeit, die gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, unter die Versicherungspflicht fällt. So ist denn auch in den Entscheidungen tatsächlich die verbotene Kinderarbeit durchweg als versicherungspflichtig erachtet worden.

* * *

1) Frankenberg, Die Stellung der Minderjährigen im Krankenversicherungsrecht, Volkst. Zeitschrf. für Arbeiterversicherung 1911/12. S. 15.

Eine andere Beurteilung muss die Versicherungspflicht der für die eigenen Eltern arbeitenden Kinder erfahren. Sie sind in der Regel nicht versicherungspflichtig, da sie im allgemeinen ohne Arbeitsvertrag beschäftigt werden. Nur wenn sie einen Teil des Verdienstes erhalten, der nicht als Taschengeld zu betrachten ist, kann eine Versicherungspflicht vorhanden sein. Der Vorstand der Offenbacher Krankenkasse sagt dazu: [1])

Die Beschäftigung eigener Kinder ist nur insoweit als versicherungspflichtig zu betrachten, als gegen die letzteren seitens der Eltern eine Alimentationspflicht nicht mehr besteht. Wird jedoch durch die Heranziehung der eigenen Kinder zur Tätigkeit im Betriebe der Eltern eine fremde Arbeitskraft gespart, so kann die Versicherungspflicht ohne weiteres als vorliegend betrachtet werden, auch wenn eine Vereinbarung über Entschädigung nicht getroffen wurde. Bei schulpflichtigen Kindern dürfte dieses jedoch nicht zutreffen, denn bei der noch bestehenden Alimentationspflicht der Eltern, die gleichzeitig Arbeitgeber sind, hat eine Erkrankung des Kindes für dieses keine wirtschaftlichen Nachteile zur Folge, die zu verhüten bzw. abzuschwächen Zweck der Versicherung ist. Die mit den Eltern gemeinschaftlich für dritte tätigen Kinder sind unseres Erachtens nur dann versicherungspflichtig, wenn

1. die Beschäftigung mit Wissen und Willen des Dritten geschieht,
2. wenn bei der Entschädigung die Tätigkeit des Kindes entsprechende Berücksichtigung findet, und wenn

1) Jahresber. über die Durchf. des K. S. G. im J. 1906, erstattet von der Grossherzoglich Hessischen Gewerbeinspektion.

3. der auf das Kind entfallende Teil unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Eltern als wesentliche Beihilfe zum Lebensunterhalt bezeichnet werden kann.

Zur Meldung und Beitragsleistung ist der Arbeitgeber (Dritte) verpflichtet, wenn der Betrieb der Eltern nicht als selbständiger Gewerbebetrieb bezeichnet werden kann.

* *
*

Das Unfallversicherungsrecht der Kinder hat im Handwörterbuch der Unfallversicherung[1]) eine eingehende Darstellung gefunden. In den Erläuterungen zu § 1 heisst es:

Weder der Wortlaut des Gesetzes noch seine Entstehungsgeschichte sprechen für eine Beschränkung des Begriffs Arbeiter auf solche Personen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Auch schulpflichtige Kinder können daher Arbeiter im Sinne des Absatz 1 sein. — „Dabei ist es einflusslos, ob die Dienstleistung der Kinder gerade als eine wesentliche Arbeitsleistung zu bezeichnen ist oder nicht, vorausgesetzt nur, dass es sich um eine ernste Tätigkeit, nicht um eine spielartige, tändelnde Beschäftigung handelt. Es gibt in manchen Gewerben . . eine Reihe von Dienstleistungen, welche sehr einfacher Natur sind, keinerlei technische Vorbildung voraussetzen und deshalb tatsächlich vielfach von Kindern verrichtet werden. Erleidet ein Kind bei einer solchen Tätigkeit einen Unfall, so steht ihm nicht minder wie einem Erwachsenen ein Anspruch auf die gesetzliche Entschädigung zu. Rek. E. 1005 A N 1891,

1) Handwörterbuch der Unfallversicherung, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde, Leipzig 1909, S. 53.

S. 232; s. ferner Vf. v. 14./2. u. 21./2. 1891 I 3254 u. 7673 u. v. 5./2. 1896 I 31 695, sowie Rek. E. v. 6./2. 1894, Pr.L. 4782/93 v. 8./3. 1895, Pr.L. 5630/94 u. v. 2./3. 1907, Pr.L. 7470/06.

Indessen erscheint es grundsätzlich nicht angängig, einem Kinde von kaum 4 oder 4½ Jahren die Eigenschaft eines Arbeiters beizulegen. . . .

Auf S. 160 heisst es weiter:

Zur Schiffsmannschaft sind auch Schulknaben zu rechnen, welche für die Sommermonate von der Schule entbunden sind und auf einem Fahrzeuge den ersten Unterricht im Schiffsdienst erhalten. Ebenso sind Schulknaben in dem Betrieb eines Verleihers von Ruderkähnen, welche mit Kahnheranziehen und Rudern beschäftigt werden und ihre Entlohnung in den Trinkgeldern der Fahrgäste finden, für versicherungspflichtig erklärt worden. Vf. v. 14. 5. 1907 I 8234, S. 161.

Die Rente ist mit dem Beginne der 14. Woche nach dem Unfall auch dann zu gewähren, wenn ein noch schulpflichtiges Kind, welches wegen seiner Verwendung als mitschaffende Arbeitskraft versichert war, mit der Folge der Erwerbsunfähigkeit verunglückt ist. Die Schulpflichtigkeit und die Tatsache, dass während ihres Bestehens ein Erwerb des Kindes kaum in Frage kommen wird, vermag eine Ausnahme von jener gesetzlichen Vorschrift insbesondere ein Ruhen der Rentenzahlungspflicht während der Dauer der Schulpflichtigkeit des Verletzten nicht zu begründen.

* * *

Es sei schliesslich noch eine andere Frage geprüft: Entspricht die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Kinder dem Sinne des Gesetzgebers?

In der Kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1881, die die Begründung zu den Versicherungsgesetzen gibt, kommen vor allem wirtschaftliche und soziale Motive zum Ausdruck: Das Bemühen um die wirtschaftliche Sicherstellung des Arbeiters vor den Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität einerseits, der Wunsch, einen sozialen Frieden zu schaffen, andererseits.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus lässt sich allenfalls die Miteinbeziehung der kindlichen Arbeiter als wünschenswert bezeichnen, aber keineswegs müsste man sie mit zwingender Notwendigkeit daraus folgern. Denn die Bedeutung, die die Krankheit eines sonst verdienenden Kindes für die wirtschaftliche Sicherheit des Arbeiterhaushaltes hat, ist nur selten derart, dass sie ein Anheimfallen der Arbeiterfamilie an die Armenpflege herbeiführt.

Seit jenen denkwürdigen Reichstagsverhandlungen im Jahre 1881 aber sind die Erwartungen, die sich an die Versicherungsgesetze knüpfen, andere geworden. Die Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911 ist bereits der Ausdruck einer veränderten Auffassung von den Aufgaben der Sozialversicherung. Dass die Versicherungsgesetze den sozialen Frieden bringen könnten, — diese Hoffnung hatte man aufgeben müssen. Die eigentliche Aufgabe der Versicherung, die wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiterklasse, rückte nun umsomehr in den Mittelpunkt. Hatte man bisher die Hauptaufgabe in der Schadensabwehr und Schadensverteilung erblickt, so konnte man sich nicht länger der Einsicht verschliessen, dass wichtiger als dieses die Bekämpfung der jenen Schäden zugrunde liegenden Ursachen war.

„Immer weiter hat sich die Ueberzeugung durchgesetzt, dass die Versicherung ihren vielleicht grösseren Kulturwert heute in ihrer Tragweite und tatsächlichen

4*

Wirksamkeit auf dem Gebiete der Prävention und Repression von Schaden zu entwickeln hat. . . .[1])

Dieser Gedanke von der Bedeutung der vorbeugenden Aufgaben unserer Sozialversicherung tritt heute mehr denn je in den Vordergrund. Die Krankenkassen dehnen ihre Wirksamkeit immer mehr nach dieser Richtung hin aus. Es sei an ihre Anteilnahme an mannigfachen sozialpolitischen und sozialhygienischen Aufgaben, beispielsweise an ihre Mitarbeit in der Wohnungsfrage, erinnert.

Im Gesetz kommt dieser neue Standpunkt besonders im § 363 der R.V.O. zum Ausdruck, der den Kassen ausdrücklich das Recht zugesteht, ihre Mittel „für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung zu verwenden."

Liegt aber der Schwerpunkt der Versicherungstätigkeit tatsächlich auf sozialhygienischem Gebiete, welche dringendere Aufgabe gäbe es dann, als die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die kindlichen Arbeiter?

Für sie reicht die fakultative Familienhilfe, die die R. V. O. vorsieht, nicht aus. Denn ungleich gefährdeter stehen sie da als ihre Altersgenossen, die nicht arbeiten. Ihre körperliche Widerstandskraft wird auch bei der leichtesten Arbeit durch die andauernde Inanspruchnahme, das überhetzte Tempo, den Aufenthalt in der verbrauchten Luft überfüllter Räume aufs nachteiligste beeinflusst. Die Bewegungsfreiheit in frischer Luft, das beste Vorbeugungsmittel gegen Erkrankungen, ist für das erwerbstätige Kind auf ein Minimum beschränkt. Die dauernde Berührung mit

1) Zwiedinek-Südenhorst, Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt? Zeitschrift für die Versicherungswissenschaft, 1913. S. 279.

fremden Personen und Häuslichkeiten (besonders beim Hausieren, Austragen von Zeitungen und Waren) erhöht die Infektionsgefahr. Am schwersten fallen natürlich die durch die spezielle Tätigkeit bedingten Berufskrankheiten ins Gewicht.

Es sei nur erinnert, an die Zahnerkrankungen der beim Haftenmachen tätigen, an die Kurzsichtigkeit der in der Stickerei und Posamentenindustrie beschäftigten Kinder, die Beeinträchtigung des Gehörs durch das unaufhörliche Brausen der Stichflamme beim Glasbläser (Steinach-Sonneberg), die Schädigung der Sehkraft durch das angespannte Sehen in die helle Flamme. Endlich sei auf die verderblichen Folgen hingewiesen, die die Staubentwicklung besonders bei der Porzellan- und Holzverarbeitung für die Atmungsorgane mit sich bringt. Auch die hohe Schwindsuchtsgefahr für die jugendlichen Arbeiter der Textilindustrie, desjenigen Gewerbes, das einen ausserordentlich grossen Teil der Kinder beschäftigt, muss hier Erwähnung finden.

Alle diese Kinder aber erfahren in der Regel in Krankheitsfällen keine ärztliche Behandlung. Da ihnen überdies weder Pflege noch Schonung zuteil wird, müsste fast ein Wunder geschehen, wenn der oft schon von vornherein geschwächte Körper nach überstandener Krankheit völlig ausheilte. Wenn nach der Schulentlassung die regelmässige Berufsarbeit einsetzt, fallen diese unausgeheilten Krankheiten der Versicherung zur Last. Wie stark mag z. B. der Anteil derjenigen jugendlichen Lungenkranken sein, die als Schulkinder erwerbstätig waren?

Die Krankenkassen haben die hervorragende Bedeutung, die für sie der Kinderschutz hat, längst erkannt. Der jetzige Direktor der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin weist in einem Aufsatz

über: „Die sozialhygienischen Aufgaben der Krankenkassen,"[1]) ausdrücklich auf die Interessen der Kasse an der Durchführung des Kinderschutzes und der Einschränkung der Kinderarbeit hin. Durch die tatsächliche Einbeziehung der Kinder in die Krankenversicherung bietet sich ihnen die Möglichkeit, aufs wirksamste für den Kinderschutz zu arbeiten. Denn es kann kein Zweifel darüber sein, dass die Durchführung der kindlichen Versicherungspflicht der Ausdehnung der Erwerbsarbeit entgegenwirken muss. Selbst wenn die Leistungen der Kasse im Krankheitsfalle die Eltern zu einer weiteren Inanspruchnahme der Kinderarbeit verlocken sollte, so sind doch die Gründe, die im entgegengesetzten Sinne wirken, schwerwiegender:[2])

1. die Kinderarbeit wird durch die Versicherung verteuert. Die Preisdrückerei durch die kindlichen Arbeiter wird deshalb gehemmt, die Rentabilität der Kinderarbeit durch die Versicherung beeinträchtigt;
2. die Krankenkassen werden an der Schonung der kindlichen Arbeitskraft interessiert;
3. die rechtliche Stellung der für Dritte arbeitenden eigenen Kinder zum Unternehmer wird klargestellt. Der Unternehmer, der zur Beitragszahlung herangezogen wird, muss anerkennen, dass die Kinderarbeit mit seinem Wissen und Wollen geschieht; er übernimmt damit also die Verantwortung dafür, oder er wird anderenfalls bei der Zumessung und Entlohnung der Arbeitsleistung der Beschränkung auf erwachsene Arbeitskräfte Rechnung tragen müssen.

1) Zentralblatt der Reichsversicherung, 1910. S. 327.

2) In dem Jahresbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in Hessen 1905, S. 15 heisst es für den Aufsichtsbezirk Giessen: Zu diesem grossen Rückgang (der gewerblich tätigen Kinder) hat ... auch der Umstand beigetragen, dass viele Arbeitgeber zur Anmeldung der von ihnen beschäftigten Kinder bei der Ortskrankenkasse und Zahlung der Krankenkassenbeiträge herangezogen wurden.

Das wäre besonders zu begrüssen, weil die Umgehung des Gesetzes betreffs Beschäftigung eigener Kinder für Dritte dadurch wesentlich erschwert werden würde.

Diese günstigen Nebenwirkungen lassen die restlose Durchführung der Versicherungspflicht umso wünschenswerter erscheinen.

---

2. Verbreitung der Kinderarbeit in den wichtigsten Bundesstaaten.

Es war anfänglich beabsichtigt, die Kinderarbeit in der Gegenwart statistisch darzustellen. Von diesem Vorhaben musste abgegangen werden, da das Material, das für eine solche Untersuchung zur Verfügung steht, völlig unzureichend ist.

Führt auch die Berufszählung die hauptberuflich tätigen Kinder gesondert auf, so sind diese Zahlen doch von recht geringem Wert. Alle die Momente, die im allgemeinen die Richtigkeit der Berufszählung beeinträchtigen, wirken bei der Kinderarbeit in erhöhtem Masse auf die Ergebnisse ein. Vor allem wird das Endresultat durch das Bemühen der Bevölkerung beeinflusst, die Beschäftigung der Kinder geheim zu halten. Da die Einzelheiten des Kinderschutzgesetzes noch nicht ins Bewusstsein des Volkes gedrungen sind, so wird von vornherein jede Kinderarbeit auch die erlaubte nach Möglichkeit verheimlicht. Bierer[1]) sagt nicht mit

1) Bierer, Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg. Tübingen 1913, S. 8.

Unrecht, dass von einer Kinderarbeitsstatistik, die sich auf die Angaben der Eltern stützt (wie es die Berufszählung tut), nicht viel wertvollere Resultate zu erwarten sind, als von einer Enquete, die von den Bürgern verlangen wollte, genau anzugeben, welche Steuerhinterziehungen sie sich haben zu schulden kommen lassen.

In bezug auf die hausindustrielle Kinderarbeit versagt die Berufszählung völlig. Die Hausindustrie ist dasjenige Gebiet, das einer genauen statistischen Erfassung die meisten Schwierigkeiten bietet. Gilt es hier die Kinderarbeit festzustellen, so kann auf dem Wege, den die Berufszählung einschlägt, ein Ergebnis von irgendwelchem Wert nicht erlangt werden. Nach der Berufszählung erscheint die Kinderarbeit denn auch in den Gegenden am geringsten, wo sie im Rahmen der Hausindustrie oder einzelner ihr nahverwandter Formen des Kleingewerbes vor sich geht. Vermindern schon diese Momente stark die Verwertbarkeit der Ergebnisse, so werden sie völlig unbrauchbar durch die Abgrenzung der sogenannten hauptberuflichen Kinderarbeit.

In dem amtlichen Quellenwerk werden nur die hauptberuflich tätigen Personen nach Altersgruppen geordnet, so dass die Zahlen der nebenberuflich tätigen Personen unter 14 Jahren aus der Reichsstatistik nicht zu ersehen sind. Welche Kinder aber sind als hauptberuflich tätig zu betrachten?

Bezeichnen wir im allgemeinen als hauptberuflich erwerbstätig solche Personen, die in einem Beruf Arbeit, Verdienst und Lebensstellung gefunden haben, so ist diese Abgrenzung bei der Kinderarbeit nicht verwendbar.

Die Entscheidung, bei welchen Kindern Haupt- und bei welchen Nebenberuf vorliegt, bedeutete bei jeder Berufszählung eine neue Schwierigkeit. Das amtliche Quellenwerk[1]) sagt dazu:

> „Wo es sich um bereits nicht mehr schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren handelt, wird die Tätigkeit zwar in der Regel Hauptberuf sein, und wo eine Befreiung vom Unterricht nicht stattfindet, wird meist nur von Nebenerwerbstätigkeit die Rede sein können.“

Da aber z. B. eigene schulpflichtige Kinder in den Ferien bis zu 10 Stunden am Tage beschäftigt werden können, da ferner: bei 13jährigen Kindern tatsächlich Befreiung von der Schulpflicht vorliegen kann, ist die Entscheidung keineswegs einfach.

Von nicht mehr schulpflichtigen Kindern kommen in Betracht: Kinder, die aus zulässigen Gründen vor dem Abschlusse des 14. Lebensjahres vom Unterricht befreit wurden; weiterhin die Kinder, die im Sommer auf einen 2—3stündigen Schulbesuch beschränkt wurden und — wie in Mecklenburg-Schwerin — auf Grund besonderen Gesetzes die Erlaubnis zum Dienen oder zum Hüten des Viehes und dergl. erhalten; endlich die kindlichen Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, in denen die Schulpflicht nicht bis zur Beendigung des 14. Lebensjahres reicht.

Bei all diesen Kindern ist eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen. Da es aber nicht möglich ist, in jedem Fall die Schulverhältnisse des Kindes festzustellen, so konnte der Schulbesuch der Kinder nicht immer als Unterscheidungsmerkmal verwertet werden.

Es ergibt sich also schon hiernach, dass die durch die Berufszählung ermittelten Zahlen, nicht ausschliesslich die schulentlassenen Kinder betreffen.

---

1) Statistik des Deutschen Reiches N. F. Bd. 211, S. 46.

Bei der völligen Zwecklosigkeit einer solchen Zählung hauptberuflicher Kinderarbeit empfiehlt es sich, in Zukunft die Berücksichtigung der Kinder unter 14 Jahren oder wenigstens der noch schulpflichtigen von vornherein aufzugeben. Die heute übliche Methode der Darstellung muss irreführen, weil der weitaus grösste Teil der Kinder nicht im Sinne der Statistik hauptberuflich tätig ist, und selbst diese hauptberuflichen nicht einwandfrei festgestellt werden können. Aber gerade die Erwerbsarbeit der Kinder, deren Hauptberuf die Schule sein soll, verstehen wir in Uebereinstimmung mit dem Kinderschutzgesetz in erster Reihe als Kinderarbeit.

Da die Ergebnisse der Berufszählung also nicht verwertbar sind, und eine Sondererhebung über die gewerbliche Kinderarbeit seit 1898 nicht stattgefunden hat, so blieben für eine Darstellung der gegenwärtigen Lage nur die Berichte der Gewerbebeamten übrig. Sie sind im nachfolgenden Teile der Arbeit in weitem Umfange verwertet worden. Daneben fand eine Reihe Monographien Beachtung. Für die letzte Hälfte der Arbeit dienten eigene Beobachtungen und Erfahrungen, die in der Zusammenarbeit mit dem Verein zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Misshandlung in Berlin, mit der Zentrale für Jugendfürsorge in Königsberg, endlich auf den Frauenabenden und in den Kindergruppen des Charlottenburger Siedlungsheims (eines den englischen Settlements nachgebildeten Arbeiterheims) gemacht wurden.

Das zur Verfügung stehende Material ermöglichte eine erschöpfende Darstellung der Zweige kindlicher Erwerbsarbeit nicht. Es wurde auch nicht für die Aufgabe der Arbeit gehalten, jede einzelne Tätigkeit der Kinder ans Licht zu ziehen und eingehend darzustellen, wie das etwa bei der Bearbeitung eines einzelnen Industriezweiges möglich gewesen wäre. Vielmehr wurde der Schwerpunkt darauf gelegt, die Kinderarbeit in denjenigen Industrien zu schildern, in denen sich eine charakteristische Entwicklung vollzog, um die bestimmenden Einflüsse und die Entwicklungstendenzen zu erkennen. Ferner wurde versucht, einen Umriss der Kinderarbeit in den einzelnen Bundesstaaten zu geben. Auch hierbei ist von einer Verwertung der Zahlen, die sich in den Berichten der Gewerbebeamten finden, in den meisten Fällen abgesehen worden.

Da die Methode der Ermittlung in den einzelnen Bundesstaaten und in den verschiedenen Jahren nicht übereinstimmt, ist ihre Vergleichbarkeit schon durch diesen Umstand stark beeinträchtigt. Die Feststellung der Zahlen erfolgt im allgemeinen jetzt auf Grund der Listen der Schulbehörden. Vervollständigt werden sie durch die Ermittelungen der Polizei- und der Gewerbebeamten. In einzelnen Staaten beziehen sie sich nur auf die Betriebe, die von den Gewerbebeamten revidiert wurden. Schon aus diesen Angaben erhellt, dass von Vergleichen zwischen den einzelnen Landesteilen an der Hand der Zahlen abgesehen werden muss. Es kommt hinzu, dass die Tätigkeit der Gewerbeinspektionen im Deutschen Reich keineswegs einheitlich geregelt ist. Die Zusammensetzung der Beamtenschaft nach Vorbildung und Geschlecht, die Verteilung der Arbeitsgebiete, die Grösse des Aufsichtsbezirkes weichen in den einzelnen Bundesstaaten stark von einander ab. Alle diese Momente sprechen aber bei den Erfolgen in der Durchführung des Gesetzes, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, mit; sowohl was die Ermittlung der Kinderarbeit als auch was ihre Einschränkung angeht. An der Durchführung des Gesetzes sind ausserdem die Polizeibehörden beteiligt. Die Teilung der Befugnisse zwischen Gewerbe- und Polizei-

beamten ist wiederum in den einzelnen Teilen des Reiches verschieden geregelt, z. T. sind bestimmte Anordnungen darüber überhaupt nicht erlassen worden, so dass auch innerhalb desselben Bundesstaates die Verhältnisse in den verschiedenen Aufsichtsbezirken durchaus anders liegen. Die Tätigkeit der Polizeibeamten ist im besonderen Masse von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Da wo der naheliegende Sitz der Gewerbeinspektion jederzeit die Fühlungnahme beider Behörden ermöglicht, wo durch Vorträge und Kurse den Beamten Gelegenheit zur Orientierung geboten wird, zeigt die Tätigkeit der Polizei ein ganz anderes Gesicht als in isolierten ländlichen Gegenden. Mit am stärksten wird der Erfolg des Gesetzes aber durch die Mitarbeit der Lehrer beeinflusst. Obwohl es ein Mann aus ihrer Mitte gewesen war, der das Zustandekommen des Gesetzes bewirkte, obwohl die Versammlungen der Lehrer seinerzeit mit aller Kraft für den Kinderschutz eintraten, haben die Lehrer leider nur sehr unvollkommen die Durchführung des Gesetzes unterstützt. Es muss allerdings zugestanden werden, dass die Ausführungsbestimmungen in den meisten Staaten die Mitarbeit der Lehrer zunächst nicht in Rechnung setzten. Der Grund dafür war die Befürchtung, dass das Vertrauen der Kinder ebenso wie das der Eltern leiden müsste, wenn der Lehrer eine gewisse Kontrolle über die Erwerbsarbeit der Schulkinder ausübte. Solche Bedenken übertönten die Hinweise Agahds und anderer erfahrener Schulmänner, dass dieses der einzige Weg zu der wirksamen Durchführung des Gesetzes sei. Und als die Tatsachen diesen Ansichten recht gaben, als die Regierungen sich schliesslich doch genötigt sahen, die Lehrer in grösserem Masse heranzuziehen, da war das ursprüngliche Interesse der Lehrer bereits erschlafft, da hatte jene Bedenklichkeit auch auf die Leh-

rer übergegriffen. Sie selbst waren es nun, die für ihre Vertrauensstellung fürchteten. Es ist kein Zweifel, dass es manchenorts den aufklärenden und werbenden Bemühungen der Gewerbebeamten gelang, die Unterstützung der Lehrer zu gewinnen. Keineswegs aber kann man heute überall mit der tatkräftigen Hilfe der Schule rechnen. So sind denn die Schullisten, die heute meist zweimal jährlich der Polizei und der Gewerbeinspektion eingereicht werden, von recht verschiedenem Wert. Sie enthalten zum Teil nichts anderes als den Vermerk, dass das Kind erwerbstätig sei, ohne Zeit Dauer, Art und Einfluss der Arbeit anzugeben. Sie werden nicht etwa für sämtliche Schulen des Reiches geführt, sondern berücksichtigen von Jahr zu Jahr eine andere Anzahl von Schulen, Klassen und Schülern.

In jedem Falle tragen alle diese Momente dazu bei, den Wert der Zahlen auf ein Minimum herabzumindern. Es wird deshalb in der folgenden Darstellung auf die persönlichen Eindrücke der Gewerbebeamten und Lehrer und der mit den Verhältnissen vertrauten Schriftsteller weit mehr Gewicht gelegt werden, als auf die zur Verfügung stehenden Zahlen.

Süddeutschland.

Hauptberufliche Kinderarbeit.

Den grössten Anteil an der hauptberuflichen Kinderarbeit im Deutschen Reich hat Süddeutschland.

1,5 % aller hauptberuflichen Arbeiter in der Industrie waren nach der Zählung von 1907 (1,4 % nach der von 1895), unter 14 Jahren gegen 0,3 (1895: 0,2) % in Ostdeutschland und 0.5 (0.4) in Westdeutschland. Von den süddeutschen Staaten steht obenan Bayern mit der Rheinpfalz, an zweiter Stelle Württemberg. (Nord- und Südbayern: 1,7 (2,0), Rheinpfalz 2,3 (2,2), Württem-

berg 1,8 (2,2). Der Grund dafür liegt keineswegs in der beruflichen Zusammensetzung der Bevölkerung. Denn nur in Ostdeutschland ist der Prozentsatz der industriellen Bevölkerung ein geringerer. Hier kommen 35,9 (32,6) Berufsangehörige auf die Industrie. Westdeutschland ist mit 49,9 % (46,6) dem Süden, der nur 37,2 % (33,6) aufweist, bedeutend überlegen.

Die Hauptschuld an der ausgedehnten Kinderarbeit trägt vielmehr die Schulgesetzgebung.

Bayern.

Schulpflicht

In Bayern reicht die Schulpflicht nur bis zum 13ten Lebensjahre. Da die dreizehnjährigen Schulentlassenen nicht mehr unter die Schutzgesetzgebung fallen, so steht ihrem Eintritt in Fabriken und Werkstätten kein Hindernis entgegen. Im Laufe der letzten Jahre hat nun eine Reihe grosser Städte das achte Schuljahr eingeführt. (München, bereits seit 1907 für Knaben obligatorisch, Nürnberg, Regensburg.) Auf dem Lande liegen die Schulverhältnisse aber ungleich ungünstiger. Immer wieder tauchen Klagen darüber auf, dass in manchen Gegenden die Kinder vor Vollendung des 13. Lebensjahres entlassen würden. Auch diese schulentlassenen Kinder, die noch nicht 13 Jahre sind, werden sowohl von dem Fabrikarbeitverbot der Gewerbeordnung (§ 135) wie von den Beschränkungen des Kinderschutzgesetzes betroffen. Ihnen aber kann aus dieser Regelung höchstens dann ein Nutzen erwachsen, wenn sie in der Landwirtschaft oder im Hause beschäftigt werden. Dort, wo das nicht der Fall ist und die Kinder sich tagüber selbst überlassen sind, ist die Gefahr der Verwahrlosung zweifellos eine ausserordentlich hohe. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde der Ruf nach einer Erweiterung und vor allem nach einer strafferen Durchführung der Schulpflicht immer vernehmlicher.

Wenn auch einzelne Städte diesen Verhältnissen bereits Rechnung getragen haben und ein achtes Schuljahr einführten, so würde doch eine allgemeine Durchführung des achten Schuljahrs für das ganze Staatsgebiet sowohl dem Interesse der Schule wie dem des Kinderschutzes in weit höherem Masse dienen.

In der Rheinpfalz hat möglicherweise neben den Schulverhältnissen der hohe Anteil der jugendlichen Altersklassen an der Gesamtbevölkerung die Zahl der arbeitenden Kinder beeinflusst. 36,3 % der Einwohner entfallen auf die Personen unter 14 Jahren. Die Rheinpfalz weist damit nach dem Fürstentum Lippe (38,7) und einigen preussischen Provinzen (Westpreussen 36,6, Posen 38,7, Westfalen 37,4) die höchste kindliche Bevölkerung auf. Ferner fällt die ausserordentliche Dichtigkeit der Besiedlung ins Gewicht. Während die durchschnittliche Dichtigkeit Bayerns: 86 Einwohner auf 1 qkm beträgt, entfallen in der Rheinpfalz 149 Personen auf die gleiche Fläche.

Hauptberufliche Kinderarbeit.

In ganz Bayern wurden bei der Berufszählung 1907 in der Industrie 14 034 hauptberuflich tätige Kinder gezählt, (hinzu kommen 2084 im Handel beschäftigte).

Fabriken.

Ungefähr ¼ davon war in Fabriken tätig. Hier tritt die Bedeutung Bayerns für die Kinderarbeit noch schärfer in die Erscheinung. Entfallen doch auf das Königreich ⅓ der gesamten in Deutschland tätigen Fabrikkinder. Im Gegensatz zu der allgemeinen Entwicklung in Deutschland ist aber in Bayern eine Abnahme von 1911 zu 1912 vorhanden, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Einführung des 8. Schuljahres in einzelnen Fabrikstädten zurückzuführen ist.

Unter den Landesteilen weist Oberfranken die höchste kindliche Fabrikarbeit auf, obwohl die Zahl der

in Betracht kommenden Anlagen bedeutend niedriger ist, als in der Pfalz und in Mittelfranken. Es folgen dann Oberbayern, wo besonders München ins Gewicht fällt, und Mittelfranken. (Nürnberg/Fürth.) Die geringste Zahl weist Niederbayern auf, das auch nach der Zahl der Fabriken an letzter Stelle steht. Im Verhältnis zu der grossen Zahl der Fabriken hat Oberbayern eine geringe Kinderbeschäftigung. Auch in dieser Verteilung zeigt sich deutlich der Einfluss der Schulpflicht, wenn auch noch andere Faktoren mitsprechen mögen: unverhältnismässig hohe Kinderarbeit in Oberfranken, wo die Schulpflicht kaum 7 Jahre zu dauern pflegt; unverhältnismässig geringe in Oberbayern, wo die Hauptstadt bereits das 8. Schuljahr eingeführt hat.

Neben der eigentlichen Fabrikarbeit verdient in Bayern die Tätigkeit der Kinder in Ziegeleien, in Glashütten und Steinhauereien besondere Beachtung. In der Oberpfalz wurden noch in den ersten Jahren nach dem Kinderschutzgesetz Kinder von 4 Uhr früh an in Ziegeleien beschäftigt, oft bis 9 und 9½ Uhr abends. Als „unerhört" bezeichneten die Gewerbeaufsichtsbeamten 1906 die Verhältnisse in einzelnen Glashütten: 13stündige Arbeitszeit, Beschäftigung auch zur Nachtzeit und vor dem Schmelzofen. In den Landziegeleien Oberfrankens dauert die Arbeit der Kinder von 9 Uhr früh, — dann war im Sommer der Schulunterricht beendet —, bis 7 Uhr abends, unterbrochen von einer einstündigen Pause. Besonders erschwert wurde die Beaufsichtigung durch die Beschäftigung italienischer Arbeiter, deren Alter sich kaum einwandfrei feststellen liess, da ihre Pässe oft unvollständig oder gefälscht waren. — Mag inzwischen auch in diesen Betrieben die ungesetzliche Kinderarbeit zurückgedrängt sein, so ist sie doch noch keineswegs daraus verschwunden.[1])

Hausindustrie

Eine gleich wichtige Rolle wie in den Fabriken, spielt die Kinderarbeit in der Hausindustrie.

In den Erhebungen von 1897 wurden freilich nur 6226 Kinder gezählt. Diese niedrige Zahl erklärt sich dadurch, dass in Bayern nicht der übliche Weg der Ermittlung eingeschlagen wurde: man liess vielmehr die Eltern durch die Polizeibeamten befragen und machte die alte Erfahrung, dass die Eltern gänzlich ungeeignete Auskunftspersonen sind, wenn es sich um die Feststellung der Kinderarbeit handelt.

Nach der Erhebung wurde fast die Hälfte der Kinder in der Spinnerei und Weberei, besonders beim Spulen, ermittelt, fast ⅙ in der Korbmacherei, ⅕ im Bekleidungsgewerbe, vor allem bei Schuhmachern, in der Konfektion und Näherei, nur ein kleiner Teil davon (90) bei der Herstellung künstlicher Blumen und Federn.

Mehr als 100 Kinder waren bei der Herstellung von Glaswaren, besonders von Glaskugeln und Perlen, und beim Kalklöschen tätig. Nur 82 Kinder wurden in Ziegeleien ermittelt und nur 65 beim Bemalen von Zinnsoldaten. Gerade aus dieser Zahl geht die Unzuverlässigkeit der Ermittlung hervor. Uhlfelder[2]) gibt die Zahl der 1898 allein in Fürth bei der Spielwarenfabrikation tätigen Schulkinder mit Ausnahme derjenigen der ersten Klasse auf 151 an und bemerkt dazu ausdrücklich, dass die Zahl keineswegs erschöpfend sei.

1) Jahresberichte der Königl. Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten 1910: S. 17, 64, 65, 66, 83, 102, 119, 138; 1912: S. 14, 72, 97, 209; 1913: S. 104, 141, 203, 205.

2) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 84. Leipzig 1899. S. 173.

Ein umfassenderes Bild von der Kinderarbeit geben seit 1904 die Berichte der Gewerbebeamten.

In den vielgestaltigen Hausindustrien der Gebirgsdörfer bietet die einfache Technik mannigfache Gelegenheit, Kinder zu beschäftigen.

Besonders in Oberfranken hat die starke Bedeutung der Hausindustrie auch ausserhalb der Fabriken eine ausgedehnte Kinderarbeit mit sich gebracht. Die Zahl der Hausindustriellen wird hier auf 20 000 geschätzt.

Es wurden von den Gewerbebeamten beschäftigte Kinder ermittelt:

	1910	1911	1912	1913
in der Hausindustrie.	1386	1615	1503	—
überhaupt	1502	1754	1558	1239
davon gegen das Gesetz beschäftigt	423	633	435	407

Ueber den Wert dieser Zahlen äussert sich die Gewerbeinspektion folgendermassen: „Die Erhebungen werden offensichtlich immer unzuverlässiger", so dass „heute über den Umfang der Kinderarbeit mehr Unklarheit herrscht als früher."[1])

Besonders unwahrscheinlich ist die Abnahme seit 1911. Entstand doch 1912 eine neue Hausindustrie als Ableger der Thüringer Puppenfabrikation in Stockheim und Umgegend.[2]) Und Kinder sind es auch hier, die das Tressieren des Flachses verrichten, die die Nähte der gehefteten Puppen mit Kitt zu beschmieren haben, die bei der Maskendrückerei und -malerei — und zwar vom vierten Jahre an — beschäftigt werden.

1) Jahresberichte a. a. O. 1913, S. 142.
2) Jahresberichte a. a. O. 1912, S. 129, 133.
Jahresberichte a. a. O. 1913, S. 141.

Welche Auswüchse das Hausierwesen zeitigte, geht aus dem Bericht von 1912 hervor.[1]) In einem Dorfe nahe Kronach blühte ein lebhafter Handel mit Sand. Nach Schluss des Unterrichts wanderten die Kinder zur Bahn, um in die umliegenden Orte zu fahren. Gegen Mitternacht kehrten sie zurück, wenn sie noch den letzten Zug erreichen konnten. Wenn es nicht möglich war, so wurde im Wartesaal übernachtet.

Einen besonders hohen Anteil an der Erwerbstätigkeit scheinen die Kinder auch in Mittelfranken zu haben. Hat doch seit jeher die Nürnberg-Fürther Spielwarenindustrie, gerade so wie die Sonnebergs und die des sächsischen Erzgebirges, die Kinder zur Arbeit verwendet. Kinder überspinnen die Glaskugeln, fertigen Kanonen und Schlottern, Schellen, Schiffe, Pferde und Wagen, Trompeten, Säbel und Puppenstuben. Für die Nürnberger Verhältnisse stehen Angaben aus jüngster Zeit zur Verfügung. Die Bilder, die der Nürnberger Katechet Klingler[2]) von der dortigen Kinderarbeit auf Grund der Schullisten entwirft, unterscheiden sich in nichts von der Zeit vor dem Kinderschutzgesetz.

Von den 1567 als beschäftigt ermittelten Kindern waren 105 unter 8 Jahren, 303: 8—10 Jahre und 534: 10—12 Jahre alt. Hingegen wurden nur 51 vierzehnjährige Kinder gezählt. Es darf daraus geschlossen werden, dass von einer allgemeinen Durchführung des 8. Schuljahrs noch keine Rede sein kann. Nur weil sie die Schule schon verlassen haben, befinden sich die 14jährigen, die durchweg bereits voll erwerbstätig oder in der Lehre sein dürften, nicht unter den gewerblich tätigen

1) Jahresberichte a. a. O. 1912, S. 133.
2) Heimarbeiterkind und Kinderschutz. Protokoll des IV. Verbandstags des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen 1913.

Kindern der Schullisten. Auf dem flachen Lande freilich scheint gerade hier in Mittelfranken auch das siebente Schuljahr nur auf dem Papier zu stehen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten führen bitter Klage darüber, dass 12jährige Kinder aus der Schule entlassen werden.

Ein Erfolg des Kinderschutzgesetzes ist insofern eingetreten, als in Burgfarndorf das Umgehen der Kinder mit gifthaltigen Legierungen beim Stimmenmachen aufgehört hat. Man bezieht jetzt aus Messingblech gestanzte Stimmen von auswärts.

In Unterfranken ist die Kinderarbeit nach Ansicht der Gewerbeaufsichtsbeamten gering. Eine besondere Art der Kinderarbeit trat in grossem Umfange in Aschaffenburg und der Umgegend auf: es ist das Essentragen für Arbeiter.[1]) Von 3500 Lohnarbeitern erhielten 2200 ihr Essen von Kindern unter 13 Jahren; 4/5 dieser Kinder waren noch nicht 12 Jahre alt. 700—900 Kinder wanderten täglich zu den Arbeitsstellen und legten dabei einen Weg von 2½ bis 7 km zurück. Soweit es sich um fremde Kinder handelte, verdienten sie sich auf diese Weise täglich 6 Pf. Da die Kinder trotz der grössten Eile zum Nachmittagsunterricht nicht zur Zeit kommen konnten, wurde die Schule verlegt. Später versuchten die Lehrer, die Stunden auf die ursprüngliche Zeit zurückzuverlegen, um das Essentragen zu verhindern. Doch es entstand eine förmliche Emeute, bei der der Lehrer jämmerlich zugerichtet wurde und nachgeben musste. Trotz solcher Schwierigkeiten gelang es dem Zusammenwirken der in Betracht kommenden Stellen allmählich, das Essentragen der Kinder einzudämmen. An ihre Stelle traten

1) Soziale Praxis. Bd. 15, Sp. 224. Wolf, Ein Kapitel Kinderarbeit.

die 16—20jährigen Mädchen, die täglich 10 Pf. für ihren Gang erhielten. Die Bekämpfung des Essentragens wurde besonders dadurch erschwert, dass man die Eigenschaft einer gewerblichen Arbeit glaubte verneinen zu müssen, da das Essentragen aus dem Gesindedienst hervorgegangen sei. Diese Auffassung erscheint durchaus anfechtbar, da zweifellos viele aus dem häuslichen Dienst hervorgegangenen Tätigkeiten gewerblichen Charakter angenommen haben. (Bedienen usw. in Gastwirtschaften).

In Oberbayern trat die Kinderarbeit am stärksten beim Zündholzschachtelmachen in die Erscheinung.[1]) Hier schien das Gesetz zunächst kaum irgendwelche Wirkung gehabt zu haben. Die Kinder arbeiteten noch 1910 vor der Schule, Sonntags, morgens vor dem Schulunterricht, meist vom 5. und 6. Jahre an. Es heisst in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, dass man die Schachteln auf maschinellem Wege billiger herstellen kann, dass die Fabrik aber trotzdem die Arbeit weiter ausgibt, um den Heimarbeitern nicht ihren Verdienst zu nehmen.

Neuerdings sollen die Verhältnisse völlig anders liegen. Der Stadtmagistrat von Augsburg — Lechhausen gehört seit 1913 zur Stadtgemeinde Augsburg — teilte mir auf meine Anfrage mit, dass hausindustrielle Kinderarbeit im Stadtbezirk nur noch beim Tütenkleben und auch hier nur in ganz geringem Umfange vorkommt.

Wesentlich anders als im übrigen Bayern gestaltet sich die Kinderarbeit in München. Im Jahre 1904 wurden in den Berichten der Gewerbebeamten 3612 Kinder als gewerblich tätig angeführt. Ihre Tätigkeit erstreckte sich, wie meistens in Grossstädten, fast durch-

1) Jahresberichte a. a. O. 1910, S. 42.

weg auf das Austragen von Waren, auf Hausieren und das davon untrennbare Betteln. 118 Knaben wurden zum Kegelaufsetzen verwendet. Seither ist bis zum Jahre 1912 eine stetige Abnahme zu verzeichnen, die im ganzen 78 % beträgt.

Von 1912 zu 1913 trat eine verhältnismässig hohe Steigerung von 791 auf 885 ein. Als Grund dafür erachten die Gewerbeaufsichtsbeamten neben zählungstechnischen Gründen die ungünstige Wirtschaftslage, die eine stärkere Heranziehung der Kinder zum Mitverdienen notwendig machte.[1]) Daneben ist die Durchführung des 8. Schuljahrs in Rechnung zu setzen, wodurch die Kinder nun ein Jahr länger in den Schullisten geführt werden.

Nach wie vor ist der weitaus grösste Teil (85 %) mit Austragen und Botengängen beschäftigt. Daneben spielt das Gastwirtschaftsgewerbe noch eine ziemlich erhebliche Rolle. In der Hausindustrie sind Kinder bei der Herstellung von Tüten, Bürsten und Blumen tätig.

Einen verhältnismässig grossen Raum nimmt in München — entsprechend der künstlerischen Stellung der bayerischen Hauptstadt — die Kinderarbeit in den künstlerischen Gewerben ein. Die Theater Münchens ziehen sie in grösserem Umfange zur Mitwirkung heran. Was aber in sittlicher Beziehung noch ungleich bedenklicher erscheint, ist das Modellstehen der halbwüchsigen Kinder, eine Erscheinung, gegen die kaum vorgegangen werden kann.

Während also das Austragen und Botenwesen dank des Kinderschutzgesetzes zurückgegangen zu sein scheint, dauert die Kinderarbeit in den Gewerben, die aufs engste mit der lokalen Eigenart der Stadt verknüpft sind, in Schankwirtschaften und in den künstlerischen Berufen,

1) Jahresberichte a. a. O. 1913, S. 16.

allem Anschein nach in ziemlichem Umfange weiter an. Auch in der Hausindustrie, in der Papierwaren- und Blumenfabrikation, in der Stickerei und Strickerei wurde noch 1913 viel Kinderarbeit in Anspruch genommen.[1])

Durchführung des Gesetzes.

Im allgemeinen erhält man den Eindruck, dass die Intensität der Gesetzesdurchführung in den einzelnen Teilen Bayerns eine recht verschiedene ist, sowohl was die Tätigkeit der Schulen, als die der Polizei- und Gewerbebeamten angeht. Die Berichte von 1912 bezeichnen die Durchführung des Kinderschutzgesetzes als noch keine sehr befriedigende,[2]) die von 1913 erklären, dass die Durchführung des Gesetzes „noch immer viel zu wünschen übrig lässt.[3]) Auch fand das Gesetz bei den Lehrern einzelner Gegenden wenig Verständnis. Die Entschliessungen der Regierungen, die die Lehrer zur Mitarbeit aufforderten, blieben denn auch meistens erfolglos. Als besonders interessiert erwies sich die Münchener Lehrerschaft, die am Zurückgehen der Kinderarbeit beteiligt ist. Auch in Unterfranken wurde die Tätigkeit der Gewerbeinspektion durch die energische Arbeit der Schulbehörden ebenso wie der Polizeiorgane unterstützt.

Durchaus verschieden lauten die Ansichten über die privatwirtschaftliche Notwendigkeit der Kinderarbeit aus den einzelnen Landesteilen. In Schwaben schien nur ein einziger Fall wirklich durch die Not bedingt. In Oberfranken hielten die Gewerbeaufsichtsbeamten die Kinderarbeit überall da für unentbehrlich, wo die Hausindustrie die Haupterwerbsquelle bedeutete, wie in der Maskendrückerei und beim Perlen-

1) Jahresberichte a. a. O. 1913, S. 10.
2) Jahresberichte a. a. O. 1912, S. XXV.
3) Jahresberichte a. a. O. 1913, S. XXXI.

fädeln. Besonders beachtenswert ist die Aeusserung der Gewerbeaufsichtsbeamten aus Mittelfranken: „Die wirtschaftliche Lebenshaltung der Arbeiter, so heisst es in dem Bericht, wird zweifellos immer schwieriger. Die erschwerten Existenzbedingungen machen das Mitverdienen zur Regel. Die Arbeiterfrauen wenden sich deshalb neben der Arbeit in gewerblichen Betrieben vor allem der Heimarbeit in steigendem Masse zu und ziehen zu letzterer in ebenfalls steigendem Masse die Kinder von frühester Jugend an heran.[1])

Es ergibt sich ferner, dass die hausindustrielle Kinderarbeit in Bayern eine grosse Rolle spielt, dass in einzelnen Gegenden das Kinderschutzgesetz keinerlei Wirkung gehabt hat und die Kenntnis von dem Gesetz ausserordentlich gering ist.

* * *

Von den hausindustriellen Arbeiten kamen im letzten Jahrzehnt hauptsächlich in Betracht:

in Niederbayern:
- Tütenkleben,
- Weben,
- Spielwarenherstellen,
- Korbflechten und Weidenschälen,
- Rosenkranzketteln (in Schrobenhausen und Altötting);

in der Pfalz:
- Strohhutflechterei,
- Tabakverarbeitung,
- Handschuhnäherei,
- Spitzenklöppelei,

1) Jahresberichte a a. O. 1912, S. 178.

- Weberei,
- Schuhmacherei,
- Bürstenindustrie,
- Korbflechterei;

in Oberfranken:
- Perlenarbeit (Bayreuth und im Fichtelgebirge),
- Maskendrückerei,
- Herstellung von Strohhülsen,
- Weberei,
- Tücherfabrikation,
- Korbflechterei,
- Filetnäherei,
- Stickerei,
- Herstellung von Schiefertafeln, Griffeln, Blechspielwaren,
- Tressieren von Flachs und andere Verrichtungen bei der Puppenfabrikation;

in Mittelfranken:
- Metallspiegelindustrie,
- Leonische Drahtindustrie, Gold- und Silberknöppelei,
- Spielwarenindustrie,
- Bürsten- und Pinselfabrikation,
- Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer,
- Holzspielwaren- und Beinkopfindustrie,
- Fertigmachen von Hosenträgern,
- Aufnähen von Haken und Oesen auf Kartons,
- Gläserschneiden,
- Papp- und Kartonnageindustrie,
- Spitzenknöppeln,
- Haarzurichten;

in Unterfranken:
- Korbflechten, Weidenschälen,

Perlensticken,
Portemonnaiefabrikation,
Tabakverarbeitung,
Bonbonseinwickeln;

in Schwaben:

Strohhutfabrikation in Lindenberg (Einnähen des Futters, der Auszeichnungszettel und Bandgarnitur, Garbenbänder (Nördlinger),
Filztierausstopfen (Dillingen),
Rosenkranzketteln (Augsburg),
Sticken;

in Oberbayern:

Herstellung von Zündholzschachteln,
Farbkasteneinrichterei,
Schuhstepperei,
Rosenkranzkettelei,
Blumenfabrikation,
Tütenkleben;

* * *

Württemberg.

Hauptberufliche Kinderarbeit.

Das Königreich Württemberg übertraf 1907 mit 1,8 (2,2) % hauptberuflicher Kinderarbeit sogar noch Nord- und Südbayern der Prozentzahl nach. Die absolute Zahl beträgt freilich nur die Hälfte der Bayerns, nämlich: 6050, während im Handel sogar nur ⅓ soviel Kinder beschäftigt sind wie in Bayern. Der prozentuale Anteil an der gesamten Berufszugehörigkeit ist freilich auch im Handel ein höherer, nämlich 1,0 (1,1) gegen 0,8 (0,9).

Diese hohe Kinderbeschäftigung erklärt sich auch in Württemberg nur zum Teil aus der Verteilung der Industrie auf die einzelnen Gewerbegruppen: Der Metallverarbeitung und Textilindustrie gehört ein ausserordentlich hoher Teil der Bevölkerung an; auch die Nahrungsmittelindustrie ist stark verbreitet. Der wesentliche Grund liegt aber ebenso wie in Bayern in der siebenjährigen Schulpflicht.

Etwa 1/5 der hauptberuflich tätigen Kinder waren 1907 in Fabriken usw. beschäftigt. Die Zunahme hat in Württemberg entsprechend der Gesamtzunahme der Fabriken innerhalb der letzten 10 Jahre gleichmässig angehalten.

Durchführung des K. S. G.

Aehnlich Hessen hat auch die württembergische Gewerbeinspektion beim Inkrafttreten des K. S. G. sofort ihr Augenmerk auf eine planmässige Durchführung des Gesetzes gerichtet. Es konnte sich hier zunächst nur darum handeln, die Kinderarbeit überhaupt aufzuspüren. Denn versteckt in einsamen Gebirgsdörfern lagen ihre Schlupfwinkel, in die kaum je der Fuss eines Fremden drang. Die andauernden Wanderungen der Hausindustrie hatten bereits von 1898 bis zum Jahre 1904 die Verhältnisse so völlig verändert, dass die Erhebungen von 1898 nicht mehr als Wegweiser dienen konnten. Die Gewerbeassistentin, die mit der Durchführung des Kinderschutzgesetzes betraut wurde, erkannte denn auch bald, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der hausindustriellen Kinderarbeit erst dann möglich sein werde, wenn die Hausindustrie überhaupt eine gesetzliche Regelung erfahren habe, wenn im besonderen eine Anzeigepflicht für die Hausindustriellen eingeführt sei.

Als diese Wünsche 1911 mit dem Hausarbeitsgesetz in Erfüllung gingen, da erst liess sich die tatsächliche Kinderarbeit wirklich feststellen. Nun entdeckte man, dass sie viel weiter verbreitet war, als man vorher angenommen hatte. Die Zahl der gewerblich tätigen Kinder wird nunmehr von den Gewerbebeamten

auf 13 000 geschätzt. Ebenso stellte es sich auch erst jetzt heraus, dass besonders in Städten viele fremde Kinder beschäftigt wurden.

Das Bild, das man aus den in den nachstehenden Ausführungen verwerteten Mitteilungen der Gewerbeaufsicht erhält, weist bei diesem Stande der Dinge nur einige Umrisse der Kinderarbeit auf. Denn das Hausarbeitsgesetz kann erst in der Zukunft seinen Wert für die Ermittelung und Bekämpfung der Kinderarbeit zeigen.

Besondere Bedeutung erhalten die württembergischen Berichte durch die eingehende Berücksichtigung des Verdienstes.

Kinderlöhne.

Kinderlöhne in der Hausindustrie

nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Ermittelt im Jahre:		
1904	Knöpfeansetzen: an 1 Dtzd. Trikothemden mit je 5 Knöpfen, Arbeitszeit 1—1½ Stunden	7 Pf.
	mit je 3 Knöpfen	4 „
	Fädenabschneiden: 1 Dtzd. Hemden	5 „
	Abschleifen: 1 Dtzd. Kinderkittel	10—12 „
	Umhäkeln: 1 Dtzd. Kinderkittel	20, 22, 35, 40 „
	Flechten von Endschuhen: 1 Paar	4—10 „
	Häkeln von Fausthandschuhen: 1 Paar	7—9 „
	Vernähen von Strümpfen: 1 Dtzd.	5 „
	Zusammennähen von Socken: 1 Dtzd.	11 „
	Häkeln von Ohrenkappen für Pferde, mit Perlen eingenäht: 1 Dtzd.	1 Mk.
	ohne Perlen: 1 Dtzd.	90 Pf.
	Spachteln von Vorhängen ausschneiden: 1 Stunde	5 „
	Ausschneiden von Festons:	½—1½ „
	Ankapseln von Korsettstäben: 1 Gros	3 „
	Oeillettieren von Korsettstäben, zugleich Einschieben der Stäbe in die Hohlbänder, abzüglich 3 Pf. für Material: 1 Gros	8 „
	Flechten von Drahtbörsen: 10 Stück	7 „
	Kokosmattenflechten: Matte	4 „
1905	Flechten von Rohrstühlen: 1 Stück (Sitz oder Lehne)	25—30 Pf.
	Tütenkleben: 1000 Stück (dreieckige)	18—20 „
	1000 Stück (viereckige, sog. Säcke)	80 „
1907	Schuhriemen: 100 Stück gewellte Riemen	6—7 „
1908	Drahtstifte sortieren und zwicken: 1 kg	1—2 „
1910	Schachtelnkleben: 1000 Stück für Apothekerwaren	5—10 Mk.

Aus der Tabelle ergibt sich, dass die Kinder auch hier zu den mannigfachsten Beschäftigungen herangezogen werden, unter denen die der Textilindustrie im Vordergrund stehen. Neben dem Nähen und Klöppeln spielt besonders das Häkeln eine grosse Rolle.

Der Verdienst der Kinder ist von solch geringer Höhe, dass er nicht einmal den Vergleich mit den sonst üblichen Kinderlöhnen aushält.

Beim Spitzenklöppeln verdient zum Beispiel nach den Angaben der Beamtin ein zehnjähriges Kind bei der billigsten Sorte noch nicht 1 Pf. in der Stunde (1 Meter Spitze zu 4 Pf. in 5—6 Stunden).

Mag auch im allgemeinen der Stundenverdienst ein höherer sein, so lässt doch allein die Tatsache, dass solch eine Bezahlung überhaupt möglich war, mit aller Deutlichkeit die Willkür in der Lohnfestsetzung erkennen. Beim Ausschneiden von Vorhängen, ebenso beim Knöpfeannähen verdienen die Kinder in der Stunde etwa 5 Pf. Bei Haararbeiten können gewandte Kinder einen Stundenverdienst von 10—12 Pf. erreichen. Es handelt sich hier also um eine der bestbezahltesten Kinderarbeiten, die aber in den einzelnen Gegenden sehr verschieden gelohnt wird. 60 Knöpfe annähen wurde mit 5—7 Pf. (1—1½ Std.), 36 mit 4 Pf. bezahlt. Für 1 Paar Fausthandschuhe häkeln erhielten die Kinder 7—9 Pf., 1 Dutzend Ohrenkappen häkeln (für Pferde) brachte einen Verdienst von 1 Mk.

Besonders gering ist die Bezahlung der Blumen arbeitenden Kinder: sie erhielten z. B. für 1 Gros Blättchenkleben 3 Pf., für 1 Gros Myrthenzweige binden 18 Pf. In der Uhrenindustrie erhalten die Kinder für 1000 Spindeln 7—8 Pf. Sie haben dafür in jede einzelne Spindel 6—10 Stiftchen zu stecken. Fehlt ein Stiftchen, so wird 1 Pf. abgezogen. Manche Fabriken lassen stets am folgenden Tage die Arbeit liefern.

Rückgang der Kinderarbeit.

Bei einzelnen Tätigkeiten ist im Laufe der Jahre die Beschäftigung der Kinder erheblich zurückgegangen. Als Grund dafür kommt hauptsächlich die Weiterentwicklung der gewerblichen Technik, das Vordringen der Maschine in Betracht. So wurden die Kinder beim Knöpfeansetzen, vor allem seit 1908 an, immer mehr von Maschinen verdrängt, die vorher nur in grösseren Betrieben, allmählich aber auch in den kleineren, Verwendung fanden. Aehnlich erging es der Häkelarbeit der Kinder. Nicht nur wurde das Häkeln jetzt von motorisch betriebenen Häkelmaschinen übernommen, auch die Nebenarbeiten, das Abschleifen z. B., fielen nun für die Kinder oft fort, da das Gesetz die Kinder aus Arbeitsräumen, in denen motorische Kraft verwendet wird, entfernt. Auch das Ankapseln der Korsettstäbe durch Kinder hörte auf; an dessen Stelle wurden nunmehr die Stäbe in eine zelluloidähnliche Masse eingetaucht, ein Verfahren, das in der Fabrik vorgenommen wurde. Seit 1912 wurde auch das Spindelstecken, das vorher Kinder besorgten, durch die Maschinen überflüssig. Wo sonst ein Rückgang der Kinderarbeit einsetzte, da wurde er veranlasst durch die Ungunst der Geschäftslage und der Verdienstmöglichkeiten. Auch hier mag es sich oft um die Entwertung der Handarbeit durch die Maschine gehandelt haben. In andern Fällen treten Modeeinwirkungen in die Erscheinung. Das Kettenmachen für die Pforzheimer Bijouteriefabriken, die

Trikotindustrie und das Häkeln von Ohrenkappen für Pferde weisen aus den angeführten Gründen besonders 1907/09 einen Rückgang der Kinderarbeit auf. Das Kettenmachen, das früher bis tief in die Nacht hineingedauert hatte, wurde 1909 gänzlich verboten.

Baden.

Von den süddeutschen Staaten hat Baden die geringste hauptberufliche Kinderarbeit, nämlich 1895 und 1907 gleichbleibend 0,5 %.

Dieser Erscheinung ist um so mehr Bedeutung zuzumessen, als Baden mit 51,3 % gegenüber einem Reichsdurchschnitt von 45,5 % eine ausserordentlich hohe Erwerbstätigkeit aufweist.

Fabriken.

Kinderarbeit in den Fabriken:

	Kinder:	darunter Knaben:	Mädchen:
1903:	386	94	292
1904:	411	81	330
1905:	452	91	361
1906:	421	78	333
1907:	471	90	381
1908:	448	76	372
1909:	482	72	410
1910:	532	77	455
1911:	145	82	36
1912:	181	110	71
1913:	159	75	84

In der vorstehenden Tabelle ist das anfängliche Ueberwiegen der Mädchen über die Knaben, z. B. im Jahre 1910 um das sechsfache, dann im Jahre 1911 die plötzliche Abnahme der fabrikarbeitenden Mädchen von 455 auf 36, also um 92 %, ausserordentlich auffallend. Der ursprüngliche hohe Anteil der Mädchen war nur bei der eigentümlichen Art der badischen Schulverfassung möglich, nach der Mädchen auf Antrag des Vaters vom letzten Schuljahr befreit werden können.

Hausindustrie.

Die günstigen Zahlenverhältnisse der kindlichen Fabrikarbeit sind teilweise durch die industriellen Verhältnisse bedingt. Bietet doch die weitverbreitete Hausindustrie mannigfaltige Gelegenheit, die Kinder ausserhalb der Fabriken gewerblich zu beschäftigen. Legt doch gerade das Wesen eben dieser Hausindustrien die Kinderarbeit besonders nahe.

Während für die übrigen Bundesstaaten die Quellen über die hausindustrielle Kinderarbeit nur spärlich fliessen, ist für Baden dank der mustergültigen Arbeiten der Gewerbeinspektion, reichhaltiges Material darüber vorhanden.

Die Erhebungen des Jahres 1898 zählten seinerzeit für Baden ausserhalb der Fabriken 9236 gewerblich tätige Kinder.

Wenn diese Zahl fast um ⅓ die in Bayern ermittelte Zahl (6226) übertrifft, so ist das durchaus kein Beweis dafür, dass tatsächlich die Anzahl der arbeitenden Kinder in Bayern geringer ist, als die im Grossherzogtum. Der Unterschied ist vielmehr auf die verschiedene Methode der Ermittlung zurückzuführen. Wie schon erwähnt, wurden ausserhalb Bayerns die Erhebungen durch die Lehrer ausgeführt, so dass von vornherein der badischen Erhebung gegenüber der Bayerns grössere Zuverlässigkeit zuzusprechen ist.

Etwa ⅓ jener Kinder, fast 3000, waren damals bei der Tabakfabrikation beschäftigt, ⅙ (1535) beim Steineklopfen, ⅛ (1275) bei der Spinnerei und Weberei, besonders beim Spulen. Dann folgen Bürstenbinder: 667 Ziegeleien: 549; Uhrmacher: 528; schon bedeutend geringer erscheint in der Zählung die Mitarbeit der Kinder bei der Herstellung künstlicher Blumen: 272 und in Steinbrüchen: 185; in der Schneiderei: 118 und Schuhmacherei: 155.

Dass auch die Erhebung in Baden keineswegs die ganze Kinderarbeit erfasst hat, wird deutlich, wenn wir die Tätigkeiten ins Auge fassen, die später in den Berichten der Gewerbebeamten auftauchen, die aber nicht in der Erhebung zu finden sind. Auch die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik erlauben eine Nachprüfung der in den Zahlen der Erhebung skizzierten Arbeitsverhältnisse.

Nach diesen beiden Quellen ergibt sich, dass neben den in der Erhebung genannten Gewerben noch in Betracht kommen:

Die Porzellanknopffabrikation in Freiburg, Stuhlflechten, Stecken von Oesen und Haften, Perlenaufnähen, Zurichten von Pfählen und Stöcken und ganz besonders die Kartonnageindustrie.

Haben doch die Lädleskinder in Lahr frühzeitig eine fast sprichwörtliche Berühmtheit erlangt. Wir finden in Lahr ein ausgebildetes Zwischenmeistersystem, das zu einer beispiellosen Ausbeutung der Kinder durch die Lädlesfrauen, die den Zwischenmeistern entsprechen, führte.

Diese Lädlesfrauen, von denen die Kinder die Arbeit erhalten, bekommen für je 500 Stück Schachteln 2,70—3,50 Mk. Eine geschickte Arbeiterin kann bei zehnstündiger Arbeitszeit ungefähr 300 Stück täglich herstellen, so dass sich ihr Durchschnittsverdienst auf 1,80 Mark stellen würde. Nehmen wir nun an, dass ein Kind nur den dritten Teil so leistungsfähig sei wie die erwachsene Arbeiterin, welche in der Stunde 30 Schachteln herstellen kann, so verfertigt es immerhin pro Tag mit vierstündiger Arbeitszeit 40, das sind pro Monat 1000 Stück, wofür die Arbeiterin vom Fabrikanten 6 Mk. erhält und im besten Falle davon 2 Mk. an die Kinder zahlt; sie hätte also in diesem Falle einen Gewinn von

200 %. Ein grösseres Kind, das schon rascher arbeitet, ausserdem 5 Stunden beschäftigt wird, stellt 100, im Monat 25 000 Schachteln her, das ist für die Lädlesfrau ein Lohn von 15 Mark, wovon sie im günstigsten Falle 4 Mk. vergütet, also einen Ueberschuss von 11 Mk. einsteckt.[1])

Es ist hier angenommen, dass die Kinder nur 4—5 Stunden beschäftigt werden. Ursprünglich aber hatte die Kinderarbeit eine weit grössere Ausdehnung angenommen. Die beispiellose Ausnutzung der Kinder hatte seinerzeit die Fabrikanten — im allgemeinen die überzeugtesten Verteidiger der Kinderarbeit — veranlasst, ihre Bekämpfung von sich aus aufzunehmen. Angeregt durch den Bürgermeister des Ortes schlossen sämtliche Fabrikanten der Lahrer Kartonnageindustrie einen Vertrag, dahinlautend, dass sie nur solchen Hausindustriellen Arbeit geben wollten, die sich zur Innehaltung folgender Bedingungen verpflichteten:

> fremde schulpflichtige Kinder in der Schulzeit höchstens 4 Stunden, in den Ferien höchstens 6 Stunden, stets mit ½stündiger Pause, zu beschäftigen. An Tagen mit Vor- und Nachmittagsunterricht darf die Heimarbeit nur 3 Stunden dauern. Sonntagsarbeit ist verboten.

Jede Uebertretung dieser aus dem Jahre 1893 stammenden Vereinbarung wurde mit einer Strafe von 5 Mk., zahlbar an die Armenkasse, belegt. Die Durchführung war dem Bürgermeister als Bevollmächtigten sämtlicher Fabrikanten übertragen, die im Falle des Rücktritts eine

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 84. Baer, Die Kartonnageindustrie in Lahr. Bittmann, Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden im XX. Jahrhundert, S. 404 ff. Karlsruhe 1907.

Konventionalstrafe zu zahlen hatten. Obwohl es sich hier gewissermassen um eine rechtliche Fiktion handelte, — ein Gesetz war nicht vorhanden —, so liessen sich in diesem Falle die aufgestellten Grundsätze doch durchsetzen, da alle Fabrikanten der Vereinbarung treu blieben. Es gelang daher tatsächlich der Kinderarbeit entgegen zu wirken. Hatte auch dieser Versuch nur für einen kleinen Bezirk Geltung, so verdient er doch aus doppeltem Grunde Beachtung: es wurde hier zum ersten Male eine Regelung hausindustrieller Kinderarbeit durchgeführt. Noch bedeutungsvoller war an diesem Versuch, dass er von den Arbeitgebern selbstständig unternommen wurde, dass die Solidarität der Arbeitgeber stark genug war, um ihn gelingen zu lassen, trotzdem die Einhaltung des Vertrages nicht eigentlich in ihrem Geschäftsinteresse lag.

Dass aber das Verständnis für den Kinderschutz bald seine Grenzen fand, zeigte sich bei der Erörterung des Kinderschutzgesetzes im Sommer 1903.

Nach den Mitteilungen der Handelskammer erklärten damals sämtliche Betriebe, die Kinderarbeit nicht entbehren zu können, zumal bei dem chronischen Mangel an weiblichen Arbeitskräften. Diese Art der Kinderbeschäftigung sei eine unbedingte Notwendigkeit, nicht sowohl wegen des Verdienstes der Kinder, die namentlich anfangs nur mit den leichtesten Handlangerarbeiten, z. B. Aufpinseln des Klebstoffes, Ausschneiden usw. beschäftigt werden und demgemäss nur gering entlohnt werden könnten, (monatlich 2—4—6 Mk.), als vielmehr wegen des Nachwuchses. Nur Arbeiter, die schon als Kinder angelernt seien, erlangten den Grad von Fingerfertigkeit, Augenmass und Geschicklichkeit, so hiess es, der sie zu raschem Arbeiten, zur Herstellung auch feinerer Fabrikate und zu besserem Verdienst befähige, während junge Leute, die erst nach vollendetem 14. Lebens-

jahr in der Fabrik angelernt würden, nur ausnahmsweise diesen Grad von Geschicklichkeit erreichten. Die Fabrikanten meinten daher übereinstimmend, dass das Verbot der Beschäftigung fremder Kinder unter 12 Jahren die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Kartonnagearbeiter vermindern werde. Im Gegensatz zu dieser Voraussage erbrachten bereits die folgenden Jahre den Beweis, dass eine starke Verringerung der Kinderbeschäftigung ohne Schädigung der Industrie möglich sei. Die Berichte der Handelskammer aus den folgenden Jahren erklären durchweg, dass die Lage der Industrie sich gegen die Vorjahre kaum geändert habe. Erst durch die Einwirkungen des neuen Zahltarifs zeigten sich Schwierigkeiten, den Export auf gleicher Höhe mit den Vorjahren zu halten. Das ist um so bemerkenswerter, als bald nach dem Verbot der Kinderarbeit Lohnbewegungen einsetzten, die Erfolg hatten.

Diese unmittelbare zeitliche Aufeinanderfolge von Kinderarbeitsverbot und Lohnerhöhung, legt nach den sonstigen Erfahrungen über den Einfluss der Kinderarbeit auf die Löhne die Vermutung nahe, dass beide Erscheinungen auch hier in Kansalzusammenhang stehen. Der niedrigere Tagesverdienst in der Lahrer Kartonnageindustrie von 1,20 Mk.[1]) gegenüber einem Durchschnittsverdienst von 3 Mk. in der Pforzheimer Kartonnageindustrie erscheint um so bemerkenswerter, als in Lahr dauernd über Mangel an Arbeiterinnen geklagt wurde. Trotzdem ging der Lohn nicht früher in die Höhe, bis die Konkurrenz der Kinderarbeit beseitigt war.

Wenn es nach den Berichten der Handelskammer auch den Anschein erweckt, als ob die Industrie diesen

1) Berichte der Gewerbeinspektion für 1906.

Lohnaufschlag durchaus tragen könnte, so bleiben doch noch zwei andere Möglichkeiten einer Schädigung der Industrie durch die Ausschaltung der Kinder: die eine ist der Rückgang der manuellen Geschicklichkeit in der Arbeiterbevölkerung. Auch die in dieser Richtung liegenden Befürchtungen scheinen sich bisher nicht bewahrheitet zu haben. Jedenfalls sind, seit das Gesetz in Geltung ist, keine Klagen darüber laut geworden. Es ist freilich denkbar, dass die Zukunft die Verhältnisse in anderer Beleuchtung erscheinen lässt. In jedem Fall kann hier ein planmässiger Arbeitsunterricht der Jugend in der Schule ein gewisses Gegengewicht bieten. Weit grössere Schwierigkeiten scheinen der Industrie aus dem Arbeitermangel zu erwachsen, der durch den Ausschluss der Kinder noch vergrössert ist. Nicht nur, dass diese Kinder bis zum 12. bzw. bis zum 14. Jahre der Kartonnageindustrie verloren gehen. Sie wenden sich auch jetzt, da sie in jeder Arbeit ungelernt sind, viel eher andern Berufen zu, die bessere Verdienstmöglichkeiten bieten.

Eine gleich wichtige Stellung nahm die Kinderarbeit in der Knopfindustrie ein.[1]) Die Freiburger Porzellanknopffabrik beschäftigte ausnahmslos Frauen und Kinder mit dem Aufnähen der Knöpfe.

An Lohn wurde gezahlt:

für 12 Gros Knöpfe, weisse und elfenbeinartige 10—16 Pf.

für 12 Gros Knöpfe, schwarze und Perlknöpfe 13—23 Pf.

Bei den höheren Löhnen ist das Auslesen mit inbegriffen. Das Vorsortieren geschieht in der Fabrik. Der Aufnähelohn beträgt 15—35 % des Verkaufspreises. Die

1) Bittmann a. a. O., S. 23 ff.

Fabrik pflegte im Durchschnitt der Jahre 1900, 1901, 1902: 100 000 Mk. für das Aufnähen auszuzahlen. Die Agenten erhalten 2 Pf. für 12 Gros (1728 Stück). Von der gesamten Produktion waren $^{9}/_{10}$ für den Export bestimmt.

Aus diesen Angaben geht bereits hervor, dass die Aufnählöhne bei dem grossen Umfang der Produktion durchaus ins Gewicht fallen, um so mehr als für die Ausfuhr gearbeitet wird. Sollen doch die Löhne im Ausland bedeutend niedriger sein; in Frankreich um 25 %;[1]) in Böhmen wird 1 Kreuzer gezahlt, wo 4 Pf. in Freiburg zur Auszahlung kommen. In Italien ist sogar die Fabrikarbeit noch ungleich billiger.[2])

Unter der Einwirkung solcher Auslandskonkurrenz ist der Lohn der deutschen Arbeiter verschwindend gering; er kann deshalb nur einen Nebenverdienst darstellen. Nur wenn mehrere Kinder mitarbeiten, fällt er überhaupt ins Gewicht. Je nach der Zahl der mitarbeitenden Kinder und der Dauer der täglichen Arbeitszeit schwankt er zwischen 1 und 3 Mk. wöchentlich. In Familien, wo die Wartung kleiner Kinder für die Frauen fortfällt und mehrere grössere Kinder mithelfen, belaufen sich die Einnahmen auf 3—4 Mk.; ein Verdienst von 5—6 Mk. konnte allenfalls da erzielt werden, wo 3—4 Kinder mitarbeiteten. Der Stundenverdienst schwankte zwischen 3,1 und 5,5 Pf.

Aehnlich wie beim Knopfaufnähen liegen die Verhältnisse beim Aufnähen von Perlen.[3]) Hierbei wurden 100 Ringe (ein Ring = 5000 Perlen) 25 Pf. bezahlt. Der Stundenverdienst beträgt dabei 12,5 Pf., ist also erheblich höher als beim Knöpfeaufnähen.

---

1) Diese Angabe wird mit Vorbehalt wiedergegeben; eine Nachprüfung war nicht möglich.
2) Bittmann a. a. O., S. 31.
3) Bittmann a. a. O., S. 31, 32.

Eine andere dieser Beschäftigung verwandte Kinderarbeit ist das Haftenmachen, das Stecken von Oesen,[1]) das besonders in Wyhl einen grossen Umfang aufwies. Waren es auch nicht fremde Kinder im Sinne des Gesetzes, die hiermit in grosser Anzahl beschäftigt wurden, so arbeiteten sie doch alle allein für dritte Personen.

Die Tätigkeit dieser Kinder besteht darin, ein U-förmig gebogenes Drähtchen durch eine kleine Metallplatte zu führen und so diese mit dem Knopf zu verbinden; die beiden Enden des Drähtchens werden dann gewöhnlich mit einer Zange zusammengebogen. Da diese Zangen, die früher die Fabrik lieferte, meist nicht zurückgegeben wurden, stellte die Fabrik bald die Lieferung von Zangen ein. Scheren, die diese Zangen ersetzen konnten, waren nicht überall zur Hand. So versuchten es denn die Kinder ohne Werkzeug zu arbeiten, zuerst allein mit den Fingern, und als es so nicht schnell genug ging, wurden die Zähne zur Hilfe genommen. Die Folge dieser dauernden Inanspruchnahme des Gebisses pflegte sich bei den Kindern in heftigen Zahnschmerzen zu zeigen.

Der Lohn für diese Arbeit ist noch geringer als die meisten, denen wir bisher begegnet sind. Für 1 kg wurde je nach der Sorte der Oesen 1,40 Mk., 1,60 Mk. und 1,70 Mk. gezahlt. 1 kg beträgt etwa 10 000 Stück. In einer Stunde konnten ca. 300—400 Stück hergestellt werden, so dass der Stundenlohn 3,5 Pf. betrug.

Aehnlich wie in Wyhl lagen die Verhältnisse in Kiechlinsbergen. Das Lehrerkollegium berichtete, dass sämtliche Schulkinder über zehn Jahre arbeiteten, in der Kleinkinderschule selbst die vierjährigen,

---

1) Bittmann a. a. O., S. 32.

und zwar ausschliesslich mit den Zähnen. Auch die noch nicht schulpflichtigen wurden oft bis abends 9 und 10 Uhr beschäftigt.

Die Feststellung dieser Zustände veranlasste die Gewerbeinspektion, die Fabrik um Lieferung von Zangen zu ersuchen, was sofort zugesagt wurde. Die Fabrik erklärte ferner, dass sie das Oesenaufstecken bald ganz auf automatischem Wege ausführen lassen werde.[1])

In verhältnismässig geringem Umfange wird in Baden die Herstellung künstlicher Blumen[2]) betrieben.

Für 1906 wurden von der Gewerbeinspektion nur 614 Heimarbeiter angegeben, während die deutsche Blumenfabrikation überhaupt etwa 25 000 Heimarbeiterinnen beschäftigt.[3]) Mehr als ein Fünftel der badischen Blumenheimarbeiter waren Kinder. Bis 1912 war die Zahl der beschäftigten Kinder bis auf 205 gestiegen, von 1912/13 ging sie dann auf 128 herunter. Baden bringt vor allem Kommunikanten, Braut- und Totenschmuck auf den Markt. Unzählige Frauenhände bemühen sich um Arbeit, die bei der geringen Ausdehnung der Industrie nur wenigen zu teil wird. Arbeitermangel ist also hier nicht der Grund für die Kinderarbeit, die vielmehr den arbeitslosen Frauen den geringen Verdienst fortnimmt.

An der Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg liegt das Städtchen Bühl mit 3300 Einwohnern, das der Mittelpunkt der Badischen Blumenhausindustrie ist. Jeder neunte Bewohner arbeitet Blumen; und fast ein Fünftel

1) Meine Anfrage, ob dieses Vorhaben inzwischen durchgeführt ist, wurde nicht beantwortet.

2) Bittmann a. a. O., S. 836 ff., 858 ff.

3) Nach Angabe von Emma Ihrer auf dem I. allgemeinen Heimarbeiterschutzkongress.

der Arbeiter sind Kinder. Hauptsächlich wird in Bühl Kommunikanten- und Brautschmuck hergestellt. Haus bei Haus fädeln Kinderhände Myrthen- und Vergissmeinnichtblätter auf. 1½ Pf., manchmal auch 3, selten 4 Pf. verdienen sie in der Stunde beim Blumensterneaufstecken. Gerade hier und in der Umgegend arbeiten die Kinder oft allein, während die Eltern andere Berufstätigkeiten ausüben. Verdienst, Arbeitszeit und Leistungsfähigkeit lassen sich also eher feststellen.

Für zwei Mädchen aus dem benachbarten Oertchen Lauf von zehn und elf Jahren ergab das Lohnbuch einen Monatsverdienst von 9—10 Mk. Da für 2 Gros, die in einer Stunde aufgesteckt werden können, 4 Pf. gezahlt werden, so betrug die tägliche Arbeitszeit jedes Kindes 4—5 Stunden. Für ein anderes Kind ergab sich nach dem Lohnbuch folgender Verdienst für die Herstellung von Myrthen:

im Oktober	1904	5,22 Mk.		
„ November	„	3,91 „		
„ Dezember	„	5,72 „		
„ Januar	1905	3,90 „	= 98 Std.	= 4 Std. tägl.
„ Februar	„	5,83 „		
„ März	„	7,86 „	= 243 Std.	= 10 Std. tägl.
„ April	„	9,47 „		

Bei dem grossen Arbeiterüberfluss müssen die Kinder zu jedem Preis Arbeit annehmen. Gerade in Bühl hat das Angebot kindlicher Arbeitskräfte, für die unter allen Umständen Arbeit gesucht wurde, die Stücklöhne zeitweise stark herabgedrückt.

Der zweite Mittelpunkt für die Blumenfabrikation ist das Oertchen Walldürn, das den Totenschmuck herstellt. Hier werden weniger Kinder beschäftigt. Nur das Herstellen von Laub ist ihre Arbeit. Für 1 Gros Blätter erhalten sie 4—9 Pf.[1])

1) Bittmann a. a. O., S. 848.

Vereinzelt findet sich Kinderarbeit in der Ramigesindustrie[1]) in Emmedingen, wo sie beim Oeffnen der Ballen, beim Lockern und Büscheln der gepressten Rohfasern Stundenverdienste von 5—7 Pf. erzielen.[2])

Die Zahl der Kinder wurde für 1905/06 auf 29 angegeben; sie ist ohne Zweifel nicht genügend durch diese Zahlen erfasst. Auch in der Gegenwart ist eine genaue Feststellung nicht vorgenommen.

In der Holzschuhmacherei schwindet die Kinderarbeit mehr und mehr, da die ganze Produktion zurückgeht. „Der hohe Preis des Holzes und des Leders und der Preisrückgang des Fabrikates beschränkt den Verdienst so sehr, dass neuerdings die Kinder nicht mehr zum Holzschuhmachen angehalten werden."[3]) Ein ähnliches Schicksal wird der Strohflechterei[4]) zuteil.

Auch eine andere ebenfalls nur den bescheidensten Verdienst gewährende Heimarbeit weist heute in Baden nur wenig Kinder mehr auf: die Stuhlflechterei. 1906 wurden noch 93 Kinder = ⅓ aller Hausindustriellen, gezählt. Für 1913 wurden nur noch 16 ermittelt.[5])

Eine Hausindustrie finden wir in Baden, die überall sonst Kinderarbeit in hohem Masse aufweist: die Puppenfabrikation.[6]) Die Rheinische Gummi- und Zelluloidfabrik zu Mannheim-Neckarau beschäftigt Heimarbeiterinnen mit der Herstellung von Zelluloidpuppen. Obwohl der Arbeitsprozess auch hier in eine grosse Reihe einfacher Teilverrichtungen zerlegt ist, findet sich keine Kinderarbeit vor. Die Fabrikleitung

1) Im Handel als Chinagras bezeichnet.
2) Bittmann a. a. O., S. 230.
3) Bittmann a. a. O., S. 468 ff.
4) Bittmann a. a. O., S. 571 ff., 603 ff.
5) Jahresberichte des Grossherzogl. Badischen Gewerbeaufsichtsamtes für das Jahr 1913, S. 167.
6) Bittmann a. a. O., S. 441.

hat jede Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern strengstens untersagt. Im Uebertretungsfalle wird die Arbeit dauernd oder vorübergehend entzogen.

Es scheint, dass es nicht die andersartigen Lebensbedingungen der Zelluloidpuppenindustrie sind, die eine derartige weit über das Kinderschutzgesetz hinausgehende Massnahme herbeiführte, sondern dass allein die sozialpolitische Einsicht der Fabrikleitung den Versuch veranlasste. Es sprechen auch die zahlreichen Einrichtungen der Fabrik, die im Interesse der Arbeiterkinder geschaffen wurden, für diese Annahme.

* * *

Die Berichte der badischen Gewerbebeamten geben vielfache Hinweise auf die Ursachen der Kinderarbeit. Sie betonen ausdrücklich, dass die Eltern sich zumeist nicht der Illusion hingeben, dass frühzeitige Gewöhnung an Arbeit die Kinder zu besonders fleissigen Menschen heranbilde. Die Beamten erkennen mit unbefangenem Auge, dass die Kinder eine Abneigung gegen die Arbeit haben, die nur durch reichliche Schläge überwunden wird, dass nur zu oft blasse Wangen und ein scheues, furchtsames Wesen jenen Kindern eigen ist. Ein helles Schlaglicht auf das Verhältnis der Kinder zu ihrer Arbeit wirft jener Stossseufzer eines kleinen Mädchens, das in der Schule nachbleiben musste: „Ist mir schon recht; da brauch' ich wenigstens nicht Lädle machen." — Vernünftige Familienväter, so berichten die Gewerbeinspektoren, sind deshalb auch meist nicht mit der Kinderarbeit einverstanden. Die Mütter aber sehen nur schwer die Gründe, die gegen die Kinderarbeit sprechen, ein. Auch dann, wenn der Verdienst des Mannes allenfalls auskömmlich ist, greifen sie oft für sich und die Kinder zur Hausarbeit, um selbst über Barmittel verfügen und ohne Rücksicht auf den Lohntag ihre Wirtschaftsführung einrichten zu können. —

Die Hausindustrien, die noch heute Kinder beschäftigen, sind erheblich geringer als vor der Zeit des Gesetzes; es sind vor allem

Bürstenfabrikation,
Tabakverarbeitung,
Uhren- und Bijouteriefabrikation,
Textilindustrie,
Blumenindustrie.

Es fehlt also auch die Knopfindustrie: die in Betracht kommende Fabrik hat inzwischen ihren Wohnsitz in die Rheinprovinz verlegt, da sie hoffte, dass ihr hier bei der Heranziehung von Kindern weniger Hindernisse in den Weg gelegt werden würden.

Nach den Berichten der Gewerbebeamten wurden im Grossherzogtum beim Austragen von Backwaren, Milch und Zeitungen ermittelt:

	Kinder unter 8 J.				8—9 J.				10—11 J.			
	eig.		fr.		eig.		fr.		eig.		fr.	
Frühjahr	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1912	39	29	7	5	238	157	97	55	547	360	298	169
1913	32	25	16	5	207	141	118	52	523	366	317	278

	12 J. und darüber				zusammen			davon			
	eig.		fr.					eig.		fr.	
Frühjahr	m.	w.	m.	w.	m.	w.	insgesamt	m.	w.	m.	w.
1912	919	627	885	381	3030	1783	4813	1743	1173	1287	690
1913	1083	722	1031	528	3327	2017	5344	1845	1254	1482	763

Hessen.

Hauptberufliche Kinderarbeit.

Bedeutend günstiger als in den beiden süddeutschen Königreichen steht im Grossherzogtum Hessen die hauptberufliche Kinderarbeit da. (1,1 %.)

Bedenken muss freilich die ausserordentlich starke Zunahme während der letzten Zählungsperiode hervorrufen. Von 1895 bis 1907 stieg die Kinderarbeit von 0,4 auf 1,1 %, also fast um das Dreifache, das ist die stärkste Steigerung in allen Bundesstaaten. Sie ist wahrscheinlich wenigstens teilweise auf die wachsende Ausdehnung der Metallverarbeitung zurückzuführen.

Arbeit schulpflichtiger Kinder.

Ueber die Entwicklung der Arbeit schulpflichtiger Kinder haben wir genauere Nachrichten.

Vom ersten Augenblick der Geltung des Kinderschutzgesetzes an, haben die hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten seiner Durchführung die grösste Sorgfalt angedeihen lassen. Die ausführlichen Berichte, die bis zum Jahre 1909 gesondert über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes herausgegeben wurden, geben Kenntnis von einer überaus planmässigen Arbeit der Gewerbeaufsicht. Von den Berichten der Badenschen und Württembergischen Inspektion unterscheiden sie sich vornehmlich dadurch, dass sie der Kinderarbeit im Handel und Verkehr besondere Beachtung widerfahren lassen, die Kinderbeschäftigung bei öffentlichen Schaustellungen mitberücksichtigen, leider aber weniger auf die hausindustrielle Kinderarbeit eingehen. Die andersgearteten örtlichen Verhältnisse sind nur teilweise dafür als Grund anzusehen.

Worin die Hessische Gewerbeinspektion allen übrigen überlegen ist, das sind die unermüdlichen Bemühungen um die Verbreitung der Gesetzeskenntnis.

Die Aufklärungstätigkeit der Gewerbeinspektoren wendete sich gleicherweise an Lehrer, Bürgermeister, Polizeibeamte, Unternehmer, Schulkinder und Arbeiter.

Im Mittelpunkte der aufklärenden Tätigkeit standen die Besuche der Beamten, die sich nicht nur auf die Familien der arbeitenden Kinder beschränkten, sondern auch bei den Bürgermeistern der kleinen Ortschaften und in zahlreichen Schulklassen gemacht wurden. Vorträge auf Bürgermeister- und Lehrerversammlungen, Instruktionskurse für Schutzleute vervollständigten die Aufklärungsarbeit der Inspektoren. —

Die sorgfältigen Zahlenermittlungen geben ein umfassendes Bild von der Entwicklung der Kinderarbeit im Aufsichtsbezirk Darmstadt. (Vgl. Tab. I.)

Im Anfang des Schuljahres 1904/05 waren etwa gleichviel fremde und eigene Kinder beschäftigt. Von diesen eigenen Kindern arbeitete der weitaus grösste Teil, nämlich 81 % für Dritte. Von den fremden Kindern waren annähernd gleich viel unter und über 12 Jahren. Von den eigenen Kindern war das kleinste Drittel unter 10, ein etwas grösserer Teil über 12 und das grösste Drittel zwischen 10 und 12 Jahre. Von allen drei Gruppen entfällt der grösste Teil (81 %) auf das Austragen von Waren und sonstige Botengänge.

Die Zahl der eigenen Kinder ist beim Austragen von Waren etwa um ⅕ grösser als die der fremden. Sie werden wiederum zum grossen Teil (592 von 675) für Dritte beschäftigt.

Hier sind von den fremden Kindern fast $^4/_7$ über 12, $^3/_7$ unter 12 Jahren.

Von den eigenen Kindern ist erst ⅓ über 12 Jahre, die noch nicht 10 Jahre alten machen ebenfalls fast ⅓ aus.

In den Gast- und Schankwirtschaften sind etwa 11 % der Kinder tätig. Noch nicht ⅙ davon arbeitet in der Wirtschaft der Eltern; ⅔ der Kinder sind noch nicht 12 Jahre alt, 8 eigene sogar noch nicht 10.

Tab. I. Gewerblich tätige Schulkinder im Aufsichtsbezirk Darmstadt 1904/05.

	Fremde			Eigene				Davon für Dritte beschäftigt			Summe
	−12 J.	+12 J.	zus.	−10 J.	−12 J.	+12 J.	zus.	−12 J.	+12 J.	zus	
I. In verbotenen Betrieben:											
Anfang 1904/5	14	10	24	1	2	3	6	—	—	—	30
Winterhalbjahr 1904/5	4	7	11	1	1	3	5	—	—	—	16
II. Werkstätten, Handel, Verkehr:											
Anfang 1904/5	24	13	37	10	16	12	38	14	3	17	75
Winterhalbjahr 1904/5	19	17	36	20	13	13	46	20	6	26	82
III. Gast- und Schankwirtschaft:											
Anfang 1904/5	85	58	143	8	14	3	25	—	—	—	168
Winterhalbjahr 1904/5	17	25	42	2	2	5	9	—	—	—	51
IV. Austragen von Waren u. Botengänge: Anfang 1904/5	232	301	533	197	261	217	675	402	190	592	1208
Winterhalbjahr 1904/5	172	335	507	190	216	273	679	350	242	592	1186
Im ganzen: Anfang 1904/5	355	282	737	216	293	235	744	416	193	609	1481
Winterhalbjahr 1904 5	212	384	596	213	332	294	739	370	248	618	1335

Frühjahr 1904: 1481 Kinder
Herbst 1904: 1335 „
Frühjahr 1905: 1865 „
Herbst 1905: 1511 „

Nur eine sehr geringe Zahl, nämlich 30 (24 fremde und 6 eigene) wurden in verbotenen Betrieben ermittelt. Die 75 in sonstigen Werkstätten, im Handel und Verkehr beschäftigten Kinder verteilen sich zu gleichen Teilen auf fremde und eigene.

Die noch nicht 12jährigen sind doppelt so zahlreich wie die, die älter als 12 Jahre waren.

Im Winterhalbjahre tritt ein starker Rückgang in der Gesamtzahl ein, der durch die fremden Kinder, und zwar durch die unter 12 Jahren bewirkt ist, deren Zahl sich um ⅓ verringerte. Die Zahl der eigenen Kinder, die für Dritte arbeiten, nahm um 9 zu, so dass hier eine leise Verschiebung zu gunsten der für Dritte arbeitenden Kinder vor sich ging.

Unter den eigenen Kindern trat eine Verschiebung zugunsten der ältesten Gruppe auf Kosten der 10 bis 12jährigen ein, die Zahl der noch nicht 10jährigen blieb unverändert. In den Beschäftigungen machte sich eine Aenderung insofern bemerkbar, als die Kinder in Werkstätten, Handel und Verkehr zunahmen, die in Gast- und Schankwirtschaften um ⅔, die in verbotenen Betrieben um ⅓ abnahmen.

Dem Austragedienst kommt noch immer der Löwenanteil zu; immerhin verminderte sich auch hier die Zahl der Kinder um 10 %.

Die rasche Zunahme im Frühjahr 1905 ist auf die gründlichere Führung der Listen durch die Lehrer zurückzuführen. Bei der unklaren Fassung des Gesetzes wurde auch die Lehrerschaft erst allmählich mit seinen Einzelheiten vertraut. —

Die Bewegung der Zahlen im Aufsichtsbezirk Darmstadt ist ausführlich geschildert worden, weil sie für die Entwicklung im Reiche im Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes typisch ist. Allerdings hat kein anderer Bundesstaat ähnlich gründliches Mate-

rial darüber gesammelt. Wo aber Angaben für kleine Bezirke vorliegen, da zeigen sich während dieser Zeit dieselben Grundzüge der Entwicklung.

In den folgenden Jahren hält die Abnahme der Kinderarbeit in Hessen bis 1912 an; von 1912 zu 1913 ist eine geringe Zunahme vorhanden. (Vgl. Tab. II.)

Die Verteilung auf die fremden und eigenen Kinder ist eine andere geworden. Die Abnahme bis zum Jahre 1912, die im ganzen 16 % beträgt, entfällt fast ausschliesslich, nämlich zu 15,6 %, auf die fremden Kinder. Heute ist die Zahl der eigenen Kinder mehr als doppelt so gross wie die der fremden Kinder. Das ist ein Beweis für den Rückgang der ungesetzlichen Kinderarbeit, an deren Stelle die erlaubte Beschäftigung eigener Kinder getreten ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Entwicklung innerhalb der einzelnen Altersgruppen. Von den eigenen Kindern sind am stärksten die von 6—10 Jahren an der Abnahme beteiligt, während die eigenen Kinder über 12 Jahre jetzt weit mehr herangezogen werden, als vor dem Kinderschutzgesetz.

Auch bei den fremden Kindern weist die ungesetzliche Kinderbeschäftigung der 6—10jährigen eine sehr starke Abnahme auf.

Hausindustrie.

Lassen die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Berichten ausführlichere Angaben über die Zahlen der hausindustriellen Kinderarbeit vermissen, so bietet sich in den von Arndt gesammelten Studien[1]) über das rhein-mainische Wirtschaftsgebiet eine wertvolle Ergänzung zu den Berichten. Eine weit ausge-

1) Arndt, Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgegeben im Auftrage des Wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitsausstellung Frankfurt a. M. 1908. Jena 1909.

Grossherzogtum Hessen. **Tab. II.**

Die gewerbliche Kinderarbeit von 1906 bis 1913 nach den Berichten der Gewerbeinspektoren.

	Eigene Kinder im Alter von			Eigene Kinder		Fremde Kinder im Alter von			Arbeitende fremde Kinder insgesamt	Arbeitende Kinder überhaupt	Gesamtzahl der Volksschüler	% Zahl der beschäftigten Kinder zur Gesamtzahl der Volksschüler	
	6—10 Jahren	10—12 Jahr.	üb. 12 Jahren	überhaupt	darunter für Dritte tätig	6—10 Jahren	10—12 Jahr.	üb. 12 Jahren				überhaupt	die gegen das Gesetz tätig
1906	556	662	1122	2340	1488	199	420	1217	1836	4176	189 503	2,2	1,0
1907	511	731	1442	2684	1862	137	279	1006	1422	4106	194 872	2,1	0,7
1908	527	562	1516	2605	1866	140	204	960	1304	3909	198 849	1,96	0,6
1909	396	561	1582	2539	1790	97	199	900	1196	3735	203 636	1,38	0,48
1910	513	446	1423	2382	1702	117	174	971	1262	3644	206 880	1,76	0,47
1911	572	460	1575	2607	1959	102	129	878	1109	3716	210 414	1,77	0,54
1912	446	501	1242	2189	1612	104	195	996	1295	3484	213 312	1,6	0,52
1913	449	484	1396	2329	1706	61	96	1023	1180	3509	215 619	1,6	0,41

dehnte Hausindustrie, meist aus der Nebenbeschäftigung der Landbevölkerung entstanden, findet sich in den ländlichen Gegenden. Unter den vielseitigen Tätigkeiten, die im Grossherzogtum ausgeführt werden, kommen für uns an erster Stelle eine Reihe von Gewerben der Holzverarbeitung in Betracht.

Im Vogelsberg und Nordspessart werden von einzelnen Familien Stühle geflochten und Holzgeräte hergestellt. Kinder sind es, die die bunten Rechen bemalen. Eine Tätigkeit, die fast ausschliesslich von halben Kräften, Kindern und alten Leuten ausgeführt wird, ist das Schnitzen von Holzklammern in der Rhön. Kein eigentlicher Heimarbeiter beschäftigt sich damit, da der Verdienst nicht lohnt: für das Schock werden 10—12 Pf. gezahlt, bei einer Arbeitsleistung von 1¼ Stunde.[1] Danach beträgt der Stundenlohn 8—10 Pf. Es ist aber kaum anzunehmen, dass dieser Verdienst im allgemeinen von Kindern erreicht wird.

In verschiedenster Weise erfolgt die Kinderbeschäftigung beim Korbmachen.[2] Die Herstellung von Korbwaren geschieht noch immer nahezu ausschliesslich mit der Hand. Fast überall ist es üblich, dass das Zurichten des Materials den Frauen und Kindern überlassen wird. Die Intensität der Kinderarbeit ist freilich in den einzelnen Gegenden durchaus verschieden. Denn jeder Korbmacherbezirk, oft jeder Ort, hat seine bestimmte Spezialität, die bald mehr bald weniger für Kinderhände geeignet ist. Aber auch in dieser Industrie hat es nicht den Anschein, als ob allein die Tech-

1) Arndt, a. a. O., Staubitz, Holzschnitzerei in der Hohen Rhön, S. 203.

2) Brauer, Organisation des Korbwarenhandels. Leipzig 1914.

nik über die Heranziehung der Kinder entscheidet. Gerade beim Korbmachen tritt in die Erscheinung, welchen Einfluss die Tradition auf die Heranziehung von Kindern ausübt. In Korbmachergegenden mit alt eingebürgerter Hausindustrie erscheint die Kinderarbeit meist unausrottbar. Aber auch da, wo etwa erst dreissig Jahre das Korbmachen oder das Weidenschälen getrieben wird, ist die Kinderarbeit oft schon ein ganz fester Bestandteil geworden, ja einzelne Gegenstände werden allein von ihnen hergestellt. So besorgen sie fast allein das Flechten kleiner Strickkörbe.[1])

Auch beim Besenbinden[2]) müssen die Kinder tüchtig mithelfen. Aus bäuerlichem Hausfleiss hatte sich in manchen Gegenden die Besenbinderei zum winterlichen Nebenberuf der Frauen entwickelt. Jetzt ist auch sie bereits im Absterben begriffen, da sich Mangel an Reisern bemerkbar macht, und die Industrie ihre Fabrikate allmählich auch in jene abgelegenen Gebirgsdörfer herauf bringt. Es heisst, dass ein Nachteil der Gegend daraus nicht entsteht.[3]) Diese Aeusserung legt die Annahme nahe, dass die Bevölkerung diesen Nebenverdienst nicht in solchem Masse brauchte, dass er durch Kinderarbeit erhöht werden musste.

Es sei endlich noch einer Hausindustrie Erwähnung getan, die als solche nur wenig bekannt ist: es ist die Lebkuchen- und Zuckerbäckerei im Odenwald. Auch dies ein „Saisongewerbe", das während kurzer Zeit — vom 10. Oktober etwa bis wenige Tage vor Weihnachten — alle erreichbaren Arbeitskräfte im Alter von 8—80 Jahren heranzieht. Auch hier handelt es sich um

1) Arndt, a. a. O., S. 91—117.
2) Ebenda: Köster, Die Besenbinderei, S. 120.
3) Ebenda, S. 124.

eine Nebenbeschäftigung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung, die allmählich immer grössern Umfang annahm. Bei der starken Nachfrage nach Lebkuchen, geht die Bevölkerung natürlich nur schwer von dem Brauche ab, alle Arbeitsfähigen beim Backen zu verwenden. Leuchtet es ihr doch kaum ein, warum die mit Lust und Freude an solch süssem Material arbeitenden Kleinen ihrer Tätigkeit beraubt werden sollen. Das Kinderschutzgesetz hat denn auch höchstens insofern einen Erfolg gehabt, als fremde Kinder nicht mehr bei der Lebkuchenbäckerei tätig sind.[1])

Elsass-Lothringen.

Durchführung des K. S. G.

In Elsass-Lothringen hat die Durchführung des Kinderschutzgesetzes anfänglich nur geringe Beachtung gefunden. Die Gewerbeinspektion hoffte, dass das Bekanntwerden des Gesetzes von selbst zur Abstellung der Kinderarbeit führen werde und versuchte ihr Eingreifen auf die Fälle zu beschränken, in denen Missstände sich bemerkbar machen sollten.[2])

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten hatte das Gesetz deshalb für die Hausindustrie keine Wirkung, bis dann mit den Jahren 1906/7 die Beaufsichtigung der Hausarbeitsbezirke begann. Es stellte sich dabei heraus, dass schul- und vorschulpflichtige Kinder in einer Reihe von Hausindustrien regelmässig in grossem Umfange zur Mitarbeit herangezogen wurden.

Nur unter den grössten Schwierigkeiten gelang es den Beamten, die hausindustrielle Kinderarbeit in ihren Schlupfwinkeln aufzuspüren. Gerade hier im Elsass

1) Arndt, a. a. O., Bd. I: Eidmann, Die Lebkuchen- und Zuckerbäckerei im Odenwalde.
2) Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen. 1904, S. 26.

kehren die Klagen dauernd wieder, dass sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes in den Weg stellten, um so mehr, als mit irgendwelcher Unterstützung der Lehrer nicht gerechnet werden konnte.

Kinderarbeit nach den Erhebungen von 1898

Die Erhebungen vom Jahre 1898, die immerhin wertvolle Fingerzeige gegeben hätten, scheinen eine Beachtung nicht erfahren zu haben. Es war damals festgestellt worden, dass allein 2718 Kinder beim Flechten von Strohhüten tätig waren, 1130 in Spinnereien und Webereien, 418 in Ziegeleien, dass bei der Verfertigung künstlicher Blumen, in der Schuhmacherei und Näherei Kinder arbeiteten.

Während der Kampf gegen die unerlaubte Kinderarbeit in den Ziegeleien von Anfang an mit Erfolg aufgenommen wurde, kann von einem Rückgang der Kinderzahl in der Hausindustrie für die nächstfolgenden Jahre keine Rede sein.

Hausindustrie.

Da wurden im Jahre 1906 in einer kleinen Gemeinde des Kanton Saaralben (Aufsichtsbezirk Lothringen) von 58 Schulkindern 55 mit Palmhutflechten beschäftigt, bis 10 und 11 Uhr nachts. Oft hatten sie damit angefangen, bevor sie schulpflichtig geworden waren.[1])

In einem Dorfe im Unter-Elsass flochten noch 1908 von 160 Schulkindern 150 Strohhüte.[2]) Erfordert schon das feste Anziehen der Strohbänder beim Flechten von den Kindern eine übermässige Kraftanstrengung, so kommt als ausserordentlich gesundheitsschädliches Moment der durch den Bleichprozess anhaftende Gehalt schwefeliger Säure im Material hinzu, der leicht zur Schwindsucht führen kann.[3])

1) Verwaltungsberichte 1906, a. a. O. S. 60
2) Verwaltungsberichte 1908, S. 6.
3) Verwaltungsberichte 1909, S. 62; ebenda 1910, S. 71.

Als 1910 ein schlechter Geschäftsgang für Palmhüte einsetzte, ging auch die Kinderarbeit zurück. Trotzdem waren 1911 noch 919 Kinder allein im Bezirk Lothringen mit Flechten von Palmhüten beschäftigt.

Eine weite Verbreitung hat in Elsass-Lothringen die hausindustrielle Haarnetzstrickerei gefunden. 1908 waren in einem Dorfe des Unter-Elsass von 318 Schulkindern 150 entgegen den Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes beschäftigt.

Die hohe Zahl mitarbeitender Kinder wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten auf den grossen Kinderreichtum der haarnetzstrickenden Familien zurückgeführt, 73 solcher Familien hatten zusammen 478 Kinder. [1])

Der Verdienst der Kinder ist auch hier ein äusserst geringer. Es verdienten 3 Mädchen von 11, 12 und 14 Jahren in 2 Tagen bei 3½stündiger täglicher Arbeitszeit 52 Pf., das sind $\frac{52}{3 \cdot 7} = \frac{52}{21} = 2\frac{1}{2}$ Pf. in der Stunde. [1])

Von weiteren Hausindustrien kommen besonders in Betracht:

- Perlkranzfabrikation (Kinder von 5 Jahren an 5—20 Pf. Stundenverdienst),
- Perlstickerei und -Häkelei,
- Sockenstricken und -fertigmachen,
- Weissstickerei,
- Schuheflechten aus Wollstoffresten,
- Tabakverarbeitung,
- Verputzen von Webstücken,
- Behauen von Feilenkanten (früher in der Werkzeugfabrik vorgenommen, wurde auf Wunsch der Väter als Heimarbeit mitgegeben, damit die Kinder helfen konnten).

1) Verwaltungsberichte a. a. O. 1909, S. 8.

Bei der Durchführung der Gesetzesbestimmungen beschränkte man sich anfänglich völlig auf Aufklärung und Verwarnung. Die wirtschaftliche Not der hausarbeitenden Familien schien zu drückend, als dass die Beamten Bestrafungen vornehmen mochten.

Im Gegensatz zu dieser anfänglichen Auffassung kehren seit 1909 in den Berichten Aeusserungen immer wieder, dass die Notlage der Eltern nur selten als begründeter Anlass für die Kinderarbeit angesehen werden könne. Der Wegfall des geringen Verdienstes würde in den allerwenigsten Fällen schwer empfunden werden. Bequemlichkeit und Gewohnheit, oft auch Liederlichkeit der Eltern werden in der Regel als Ursachen erkannt, denen gegenüber „falsches Mitgefühl" schlecht am Platze wäre.[1])

Mit dem Jahre 1911 ist die Durchführung des Gesetzes in ein neues Stadium getreten. Durch Ministerialerlass wurden die Lehrer angewiesen, Verzeichnisse über die gewerblich tätigen Schüler zu führen. Die Gewerbeinspektion des Reichslandes erhielt nunmehr erst das notwendige Werkzeug, planmässig gegen die Kinderarbeit und besonders die Kinderheimarbeit vorzugehen.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen bietet für eine Untersuchung der gewerblichen Kinderarbeit ein besonderes Interesse. Ist es doch der Sitz der thüringischen Spielwarenindustrie, jener Domäne kindlicher Erwerbsarbeit. Aber mehr als das. Dieser Zweig der Kinderarbeit ist der einzige, der in einer erschöpfenden Monographie auf Grund sorgfältig gesammelten und gesichteten Materials behandelt ist. Das verdienstvolle

1) Verwaltungsberichte a. a. O. 1909, S. 64.

Werk Bierers „Die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg"[1]) hebt zum erstenmal ein Einzelgebiet aus dem Gesamtkomplex der Kinderarbeit heraus.

Sorgfältig die vorliegenden Erfahrungen verwertend, hat Bierer mit behördlicher Genehmigung eine Individual-Erhebung der gewerblich tätigen Schulkinder, zu der die Lehrer als Erhebungsorgane herangezogen wurden, in die Wege geleitet.

Von den wertvollen Ergebnissen können im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur wenige hervorgehoben werden.

Es zeigte sich, dass mehr als die Hälfte aller Schulkinder (58,1 %) nämlich 7838 erwerbstätig waren, 5943 davon waren gewerblich tätig.[2]) Von diesen letzten wurde mehr als ein Drittel in mehrfacher Weise beschäftigt. Auf die Hausindustrie entfiel der weitaus grösste Teil der gewerblich tätigen Kinder, nämlich 5302. (Vgl. Tab. S. 109.)

Verglichen mit den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 ist die Zahl der hausindustriell tätigen Kinder mehr als halb so gross wie die der Erwachsenen. (Vgl. Tab. S. 108.)

Von den beschäftigten Kindern war mehr als ein Drittel noch nicht 10 Jahre alt.

Auch in der Sonneberger Industrie mit ihren äusserst mannigfachen Produkten finden wir die Kinder bei den verschiedenartigsten Tätigkeiten. Da, wo die Technik kompliziert ist, ermöglicht noch die hochentwickelte Arbeitsteilung die Heranziehung der Kinder. In der Regel sind die Kinder auch hier als Hilfskräfte der Eltern tätig, nur vereinzelt übernehmen sie selbständige Arbeiten, so zum Beispiel das Tressieren von Mohair, das oft direkt an die Kinder ausgegeben wird. Die Her-

1) Tübingen 1913.
2) Ebenda S. 22.

stellung von Metallhütchen in Haselbach in der Christbaumschmuckindustrie, geschieht ebenfalls ausschliesslich von Kindern. Sie haben das Durchstecken der Feder durch die Oeffnung des Hütchens zu besorgen, dessen beide Metallteile auf maschinellem Wege gestanzt werden.

Aus einem Zweig, der früher ebenfalls viele Kinder beschäftigte, sind sie heute nahezu völlig verdrängt, es ist dies die Schiefergriffelindustrie.

Die Ursachen waren auch hier die Entwicklung der Betriebsverhältnisse und gesetzliches Einschreiten. Durch die Uebernahme der Brüche in den eigenen Betrieb des Staates nach einer Krisis Ende der achtziger Jahre wurde die Kinderarbeit bereits wesentlich eingeschränkt. Im Jahre 1900 wurde dann durch ein Anschreiben der Meininger Regierung verboten, schulpflichtige Kinder und solche unter 13 Jahren mit dem Durchstossen durch das Kaliber und mit Spitzen zu beschäftigen. Die Kinderarbeit in den Hütten ist dadurch, wie Bierer mitteilt, tatsächlich so gut wie beseitigt. Bei dem Papieren der Griffel, das in der Hausindustrie geschieht, werden hingegen auch jetzt Kinder in ganz hervorragendem Masse beschäftigt.

Die Hälfte aller hausindustrielltätigen Kinder arbeitet mehr als 2 Stunden täglich, fast ein Drittel (31 %) mehr als 3 Stunden. 128 Kinder arbeiten 6—8 Stunden, 42 Kinder über 8 Stunden täglich im Durchschnitt der Woche. In den Ferien arbeitet ¼ länger als 8 Stunden, fast ⅔ länger als 3 Stunden.

Was die Verteilung auf die Altersklassen angeht, so ergibt sich, dass auch die unteren Altersschichten erheblich zur Mitarbeit herangezogen werden. Mehr als ¼ des ersten Schuljahrgangs (im Alter von 6½—7½ Jahren) war bereits hausindustriell beschäftigt. (Vgl. Tab. S. 109.)

Für die Bemessung der Arbeitsdauer hat das Alter der Kinder geringe Bedeutung. Auffallend ist der starke Anteil der jüngsten Jahrgänge an den längsten Arbeitszeiten. — Einschliesslich der Schulstunden ergibt sich für ein Drittel der Ueberzwölfjährigen, nämlich für 662 Kinder, eine Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden täglich.

Besonderen Wert hat für uns der Vergleich der bestehenden Verhältnisse mit den gesetzlich vorgeschriebenen Normen. Es ergibt sich, dass unzulässiger Weise beschäftigt wurden:

164 von 386 fremden Kindern = 42,5 %, die noch nicht 12 Jahre alt waren.

187 von 386 fremden Kindern sind wöchentlich mehr als 18 Stunden beschäftigt = 48,4 %.

282 = 73,1 % länger als 4 Tagesstunden in den Ferien.

Was die Lage der Arbeitzeit angeht, so scheint auf die gesetzlichen Vorschriften irgendwelche Rücksicht überhaupt nicht genommen zu werden. Am Abend nach 8 Uhr, am Morgen vor dem Schulunterricht, am Sonntag in der Mittagspause, immer findet sich eine Anzahl Kinder an der Arbeit.

Für eines der wichtigsten Momente, nämlich für die zahlenmässige Entwicklung der Kinderarbeit seit 1898 und besonders seit dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes finden wir leider auch bei Bierer nur ungefähre Anhaltspunkte.

Mit gewerblichen Arbeiten wurden beschäftigt:

1898	4426	Kinder = 41,1 %	der Gesamtschülerzahl,
1910 Ostern	4112	„ = 30,9 %	„ „
1910 November	5943	„ = 44,1 %	„ „

Es lässt sich nach den vorhandenen Zahlen mit einiger Sicherheit annehmen, dass die Anzahl der beschäftigten Kinder etwa gleich geblieben ist; vielleicht ist eine geringe relative Abnahme eingetreten.

Das Gesetz hat also im wesentlichen versagt.

Bei der Durchführung des Gesetzes kam den Polizeibehörden die Hauptaufgabe zu. Der Gewerbeinspektor übte nur eine Art Oberaufsicht aus. Abweichend von den übrigen Staaten zog Sachsen-Meiningen die Gemeindewaisenräte zur Mitarbeit heran.

Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, dass die Beschäftigung von Kindern, die entgegen den Vorschriften des Gesetzes erfolge, ein Einschreiten der Gemeindewaisenräte (§§ 1675, 1666 B.G.B.) erforderlich mache.[1] Dieser Versuch ist als gescheitert zu betrachten, da die Gemeindewaisenräte sich diesem neuen Aufgabenkreis nicht gewachsen zeigten. Was die Mitwirkung der Lehrer anbetrifft, so haben sich trotz anfänglichen Eifers auch hier ähnliche Unzuträglichkeiten wie in andern Gegenden herausgestellt, so dass die Lehrer bald entmutigt ihre Mitarbeit auf das Unumgängliche einschränkten.

(Bierer, Tabelle VIII. S. 32.)

Hausgewerbestatistik 1907 verglichen mit der Biererschen Erhebung.

Es waren in der Hausindustrie Sonnebergs beschäftigt:

		männliche:	weibliche:	zus.
1907:	Erwachsene:	5165	4458	9623
1910:	Kinder:	2780	2522	5302

Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Berufszählung keineswegs alle Hausindustriellen erfasst hat.

---

1) „Denn abgesehen von ihrer Aufgabe, die Erziehung und Pflege der Mündel zu überwachen (§ 1850 B.G.B.), haben sie auch bei bestehender elterlicher Gewalt dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist (§ 1675, 1666 B.G.B.). Dies würde vorliegen, wenn ein Kind entgegen den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderarbeit usw. beschäftigt werden würde . . .“ Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums vom 3. November 1903.

(Tabelle XII. S. 50, bei Bierer.)

Von 100 Schülern eines Jahrgangs sind hausindustriell beschäftigt.

1.	Jahrgang	$6\frac{1}{2}$— $7\frac{1}{2}$	27,1
2.	„	$7\frac{1}{2}$— $8\frac{1}{2}$	33,9
3.	„	$8\frac{1}{2}$— $9\frac{1}{2}$	36,1
4.	„	$9\frac{1}{2}$—$10\frac{1}{2}$	40,3
5.	„	$10\frac{1}{2}$—$11\frac{1}{2}$	42,2
6.	„	$11\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$	43,7
7.	„	$12\frac{1}{2}$—$13\frac{1}{2}$	47,9
8.	„	$13\frac{1}{2}$—$14\frac{1}{2}$	47,5
1—8	. . . .		39,2

(Tabelle IV. bei Bierer S. 22.)[1]

Kreis Sonneberg:

Gesamtschülerzahl: 13 488,

davon waren beschäftigt:

in der Hausindustrie . . .	5302 = 39,2%	5943 gewerblich beschäftigt; davon 1998 = 33,6 in mehrfacher Weise.
sonstige gewerbl. Arbeiten .	641 = 4,9%	
mit nicht gewerbl. Arbeiten	1895 = 14,0%	
	7838 = 58,1%	

Königreich Sachsen.

In dem sächsischen Industriegebiet spielte die Kinderarbeit von jeher eine grosse Rolle. Weist Sachsen doch von allen deutschen Staaten die verbreitetste Hausindustrie auf.

Im Jahre 1913 waren in Sachsen etwa 185 000 Heimarbeiter vorhanden. Etwa je 30 % davon entfallen auf die Regierungsbezirke Chemnitz und Zwickau. Von den übrigbleibenden 40 % hat den grössten Anteil der Bezirk Dresden (15 %), es folgen dann Leipzig (13 %) und Bautzen (11 %).

Auf die einzelnen Gewerbearten verteilten sich die Hausindustriellen 1913 folgendermassen:[2]

---

1) Jedes Kind ist nur einmal gezählt, auch wenn es mit mehrfachen Tätigkeiten beschäftigt wurde.

2) Jahresbericht der Königlich Sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1913. Dresden 1914 S. XVI.

33 000 in der Maschinen- und Handstickerei, Spachtelnäherei,
28 000 „ „ Weberei usw.,
24 000 „ „ Strickerei, Wirkerei,
19 000 „ „ Blumenfabrikation,
16 000 „ „ Schuhmacherei, Schürzen-, Hausschuh-, Korsettfabrikation,
15 000 „ „ Posamentenindustrie,
12 000 „ „ Stoffhandschuhindustrie,
9 000 „ „ Kleider-, Wäschekonfektion,
8 000 „ „ Zigarren-, Zigarettenfabrikation,
20 000 „ „ Metallwaren-, Musikinstrumenten-Industrie, Kartonnagen-, Papierwaren-, Möbel-, Holzwaren-, Spielwaren-Industrie, Spitzenklöppelei, Strohhut-Herstellung, Bürsten-, Pinsel-, Perlmutterwaren-, Spankorbverfertigung, Stuhlflechterei, Schokoladen-, Zuckerwaren-Industrie, Perlnäherei, Perlfransen-Knüpferei, Lumpensortieren.

Es handelt sich also durchweg um Hausindustrien, in denen die Kinderarbeit eine Rolle zu spielen pflegt. Die Väter sind in der Regel in der Fabrik beschäftigt, landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung kommt hier für die hausindustrietreibende Bevölkerung wenig in Betracht, so dass die Kinder — frei von landwirtschaftlicher Inanspruchnahme — um so intensiver zur gewerblichen Tätigkeit herangezogen werden. Auch die hohe Bevölkerungsdichte lässt die Zahl der Kinder anschwellen.

Es kommt hinzu, dass in Sachsen eine Reihe von Hausindustrien vorhanden ist, deren Technik sich in hervorragendem Masse für Kinder eignet.

Wenden wir uns zunächst dem Erzgebirge zu. Wir finden dort vor allem drei Hauptindustrien, die für uns

von Bedeutung sind: die Spielzeugfabrikation in den Amtshauptmannschaften Freiberg, Flöhe und Marienberg, das Stickereigewerbe in Eibenstock und die Posamentenfabrikation in Annaberg und Umgebung.

In Eibenstock lebt eine auf engem Raum zusammengedrängte Bevölkerung, die 1905: 8724 Einwohner betrug. Die Zahl der in Stickereien beschäftigten Schulkinder belief sich auf 767, teils aus Sticker- und Arbeiter-, teils aus Kreisen der Unterbeamten stammend. Sie hatten in Maschinenräumen aufzupassen, das Fädeln und das Aufschneiden der Stickereien zu besorgen. Im Jahre 1898 waren in Eibenstock 943 Kinder gezählt worden (von 11 601 in der gesamten sächsischen Stickerei beschäftigten Kindern). Diese Abnahme von 943 auf 767 bis zum Jahre 1905 wird nun keineswegs auf das K. S. G., sondern auf die verbesserten Erwerbsverhältnisse der Eltern zurückgeführt.

Wie wenig Bedeutung das Gesetz gehabt hat, geht aus einer am 7. Juni 1905 aufgenommenen Zusammenstellung hervor:[1])

Von den beschäftigten Kindern arbeiteten[1])

9,8 % der Kinder auch Sonntags,
9,8 % nach 8 Uhr abends,
24,6 % ohne Pausen,
32,6 % länger als die vorgeschriebene Arbeitszeit beträgt;

das sind ohne Vermeidung von Doppelzählungen

76,8 % ungesetzlicher Kinderarbeit. Die Verstösse gegen die vorgeschriebene Altersgrenze sind nicht mitberücksichtigt. Dieses völlige Versagen des Gesetzes

1) Rasch, Das Eibenstocker Stickereigewerbe. Tübingen 1910. S. 157 ff.

ist zum Teil auf die Lehrerschaft zurückzuführen, die sich an der Bekämpfung der Kinderarbeit nicht beteiligte, da sie fürchtete, sich den Unwillen der Bevölkerung zuzuziehen. Rasch[1]) hält für die einzige Folge des Kinderschutzgesetzes die Rückkehr der Kinder ins Elternhaus.

Auch in Eibenstock kann die Ursache der Kinderarbeit nicht in der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung gesehen werden, die sich ungleich günstiger als in den meisten anderen Bezirken des Erzgebirges gestaltet. Viel eher ist der Grund in dem besonderen Charakter der Modeindustrie zu suchen: Die raschfolgenden Modewechsel beschleunigen den Produktionsprozess in ausserordentlicher Weise und lassen zu Zeiten die Heranziehung aller erreichbaren Kräfte notwendig erscheinen. Nur in der Saison, wenn die Frauen mit dem Ausschneiden nicht geraten können, arbeiten die meisten dieser Kinder. Deshalb würde eine sofortige Beseitigung der Kinderarbeit nicht ohne empfindlichen Nachteil für die Industrie bleiben. Für die Uebergangszeit schlägt Rasch die Freigabe der Kinderarbeit für wenige Wochen in der Hochsaison vor.

Ueber die Kinderarbeit in dem Annaberger Posamentenbezirk fehlen leider eingehende Angaben. Dass die kindlichen Arbeiter hier noch in weit stärkerem Masse vorhanden sind als in Eibenstock geht aus zahlreichen Berichten hervor. In Annaberg tritt zu den Ursachen technischer Natur die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, die selbst in den anderen Teilen des Erzgebirges kaum ihresgleichen findet. Zum grossen Teil sind die Auftraggeber Berliner Geschäftshäuser. Die Anspruchslosigkeit der Bevölkerung und die Möglichkeit der Kinderarbeit bringen eine ausserordentliche Differenz zwischen denjenigen Löhnen hervor, die in

1) Ebenda S. 159.

Berlin gezahlt werden müssten und denen, die in Annaberg üblich sind. Wie ich aus mir persönlich gemachten Mitteilungen entnehme, erhalten die Kinder von einer Zwischenmeisterin die Arbeit, besonders Knöpfe zum Behäkeln. Ihre Bezahlung konnte nicht sicher festgestellt werden, sie scheint aber selbst hinter den üblichen Kinderlöhnen zurückzustehen.

Auch für die Spielwarenindustrie sind die Angaben äusserst dürftig. Unter welchen Bedingungen die Kinder dort arbeiteten, darauf wirft der Kinderstreik des Jahres 1901 Licht, der den Zweck hatte, für das Drücken von Gummibällen bei Holzbrandarbeiten eine höhere Bezahlung als die bisher übliche von 2 Pf. pro Stunde zu erwirken. Inzwischen ist durch die Fortschritte der Technik die Kinderarbeit zurückgedrängt. — In welchem Masse das geschehen ist, und ob das K. S. G. daran irgendwelchen Anteil hat, — darüber lässt sich ein Urteil nach dem vorliegenden Material nicht bilden. Jedenfalls geben sich auch die Gewerbebeamten keinen Illusionen über den Rückgang der Kinderarbeit im Erzgebirge hin.

Am wenigsten Einfluss scheint das Gesetz auf die Verhältnisse in der Sebnitzer Blumenindustrie gehabt zu haben. Die Einwirkung der böhmischen Konkurrenz auf die Löhne gibt der Kinderarbeit in dieser Gegend erhöhte Bedeutung.

* * *

In den Bezirken, die von der Gewerbeinspektion eher erreicht werden können, besonders in den grossstädtischen Gegenden, hat sich die Kinderarbeit während des letzten Jahrzehntes stark verschoben. In einer grossen Reihe von Hausarbeitsbetrieben kam inzwischen moto-

1) Jahresbericht a. a. O. 1911 S. 27, 122. 1912 S. 45.

rische Kraft zur Verwendung,[1]) die die Kinder verdrängte. Auch durch die Einführung eines kleinen Abschneideapparates an der Nähmaschine werden nunmehr die Hilfeleistungen vieler Kinder überflüssig.[2]) Aus dem Aufsichtsbezirk Chemnitz wird berichtet, dass ein Rückgang bei der Kinderarbeit der Posamentenherstellung eingetreten ist, da einzelne Fabriken nach Böhmen verlegt wurden. An anderen Orten war der Rückgang durch die Herstellung besserer Muster herbeigeführt, bei der man die Kinder nicht beschäftigte.

Im Königreich Sachsen versuchten die Gewerbeaufsichtsbeamten mit Erfolg, die Eltern dahin zu beeinflussen, dass sie die jüngeren Kinder von der Arbeit freiliessen, dass sie für anstrengende Arbeiten die Knaben anstelle der Mädchen heranzogen. Es gelang z. B. beim Strumpfaufstossen allmählich die Mädchen durch Knaben zu ersetzen. Im allgemeinen ruht aber gerade in Sachsen auf den Mädchen eine grosse Arbeitslast.

Obwohl die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Berichten umfassendes Zahlenmaterial sammelten, lassen sich doch irgendwelche Schlüsse daraus nicht ziehen. Von ihrer Mitteilung ist deshalb an dieser Stelle Abstand genommen.

Ueber den L o h n der Kinder fanden sich nur wenige Angaben:
In den Stickereien verdienten sie 1—2 Mk. in der Woche, in der Perlmutterschleiferei etwa 2,30 Mk.

Der Stundenverdienst betrug:

im Bezirk Zwickau 1908 durchschnittlich 6,8 selten 10 Pf.
beim Lumpenauslesen . . . . 3—10 „
„ Klöppeln etwa . . . . 15 „

Für Botengänge wurden 3—4 Mk. und Kost gegeben.

1) Jahresbericht a. a. O. 1912 S. 145. 1909 S. 38.
2) Jahresbericht a. a. O. 1911 S. 172.

Hausindustrien Sachsens mit Kinderarbeit 1904—1914.

Bei folgenden hausindustriellen Tätigkeiten wurden in den Jahren 1904—1914 von den Gewerbebeamten Kinder festgestellt:

Kreishauptmannschaft Bautzen:
- *Weberei, besonders Spulen und Treiben von Webgarnen,
- *Bearbeitung von Knöpfen,
- Blumenmachen,
- Tabakrippen,
- Tücherknüpfen,
- *Strumpfwarenindustrie.

Kreishauptmannschaft Chemnitz:
- Handschuhnäherei,
- *Posamenten- und Knopfverfertigung,
- Sortieren von Filz und Lumpen,
- *Anfertigung von Metall- und Holzwaren,
- *Spielwarenindustrie,
- Blumenindustrie,
- Spitzenknöppeln,
- *Weberei,
- Tabakverarbeitung.

Kreishauptmannschaft Zwickau:
- Herstellung von Musikinstrumenten,
- Blumenfabrikation,
- *Posamentenherstellung,
- Kartonnagenverfertigung,
- Korbflechten,
- Handschuhnäherei,
- Bürstenbinderei,
- Putzen von Blechwaren,
- Ankleiden von Puppen,
- Kistenbauen,
- Nägelfeilen,

Tabakverarbeitung,
Fransenknüpfen,
Spulen, Knöppeln (K. v. 4 Jahren ab.)
*Perlaufnähen (K. v. 3 Jahren ab.)
Lumpensortieren,
Stickerei.

Kreishauptmannschaft Leipzig:
Tabakverarbeitung,
Handschuhnäherei,
Herstellung von Metall- und Papierwaren,
Kürschnerarbeiten,
Spitzenhäkelei,
Rohrflechterei,
*Strickerei und Wirkerei.

Kreishauptmannschaft Dresden:
*Rohr-, Stroh- und Bastflechten (oft selbständig arbeitend), untere Altersgrenze: 5 Jahre,
bei der Herstellung von Blumen,
„ „ „ „ Zigarren,
„ „ „ „ Metallknöpfen,
„ „ „ „ Zelluloidwaren,
Umnähen kleiner Ringe mit dem sogenannten Knopflochstil,
*Bemalen von Spielzeug,
Nippes- und Knöpffabrikation,
*Holzspielwarenindustrie,
*Silber- und Golddrahtzieherei,
*Strickerei und Wirkerei,
*Häkelei und Stickerei,
Klöppelei,
Bürstenfabrikation.

*) Für die mit * bezeichneten Tätigkeiten wurden auf Grund des § 14, 1 des Kinderschutzgesetzes Ausnahmen für die Dauer von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen.

Königreich Preussen.

Hauptberufliche Kinderarbeit.

Im Königreich Preussen ist die hauptberufliche Kinderarbeit erheblich geringer als in Süddeutschland. Betrug in Süddeutschland der Anteil der Kinder an der industriellen Arbeiterschaft 1,5 (1,4) %, so machte er in Preussen 0,6 (0,4) % aus, also wenig mehr als ⅔ davon. Im Handel und Verkehr ist die Differenz zwischen Nord und Süd geringer. 0,8 % (0,7 %), in Süddeutschland stehen 0,5 % (0,4 %) Kinderarbeit in Preussen gegenüber.

Der Grund für diese Verteilung liegt auch hier in der Schulgesetzgebung; denn die achtjährige Schulpflicht ist in Preussen mit am weitesten durchgeführt.[1]) Von Einfluss ist ferner der überwiegend agrarische Charakter der Ostprovinzen.

Die einzelnen Provinzen ergeben nach der hauptberuflichen Kinderarbeit geordnet folgende Reihe:

		Reihenfolge unter den deutschen Bundesstaaten und Landesteilen	Von 100 Erwerbstätigen waren unter 14 Jahren: 1907	1895
1.	Hessen-Nassau	7	1,1	0,9
2.	Sachsen	11	1,0	0,8
3.	Schlesien	13	0,8	0,6
4.	Hannover	15	0,7	0,8
5.	Rheinprovinz	18	0,6	0,5
6.	Posen	21	0,5	0,4
7.	Westfalen	24	0,4	0,3
8.	Pommern	25	0,3	0,2
9.	Ostpreussen	26	0,3	0,2
10.	Westpreussen	27	0,3	0,1
11.	Brandenburg	28	0,3	0,3
12.	Schleswig-Holstein	35	0,2	0,1
13.	Berlin	38	0,1	0,1

1) Die Zunahme der Erwerbsarbeit vollzog sich in Preussen rascher als in Süddeutschland, da sie in Süddeutschland durch die an anderer Stelle beleuchtete Fortentwicklung des Schulwesens gehemmt wurde.

Diese Reihenfolge ist ein neuer Beweis dafür, dass zufällige Momente die Ergebnisse der Berufszählung, bezüglich der Kinderarbeit, bestimmten. Das gilt vor allem für den Platz, den Berlin einnimmt. Die geringe hauptberufliche Tätigkeit findet ihre Erklärung in der ausserordentlich hohen Zahl der beim Zeitungstragen als Botengänger, im Hausierhandel und mit ähnlichen Arbeiten beschäftigten Kinder, die sich der Erfassung durch die Berufszählung zu entziehen wussten. Dasselbe gilt für Brandenburg, da auch in den Vororten Berlins die Kinderarbeit besonders im Handel blüht.

* * *

Hausindustrielle Kinderarbeit.

Hausindustrielle Kinderarbeit finden wir in Preussen vor allem in 3 Gebietsteilen: im rheinisch-westfälischen Industriezentrum, in Schlesien und Sachsen.

Das rheinisch-westfälische Industriegebiet.

Die gleiche überragende Bedeutung, die das Rheinland für die deutsche Industrie hat, kommt auch der dortigen industriellen Kinderarbeit zu. Die hohe Erwerbstätigkeit, das Vorherrschen von Industrien mit hoher Kinderarbeit wie der Metallindustrie, (68,1 von 1000 Erwerbstätigen), der Textilindustrie, (59,7 von 1000 Erwerbstätigen), die dichte Besiedlung, eine ausgedehnte Hausindustrie und die geringe Bedeutung der Landwirtschaft, all dies lässt die Anzahl der gewerblich tätigen Kinder anschwellen. Die hohe Zahl der allein in der Rheinprovinz vor Beendigung des 14. Lebensjahres „aus zulässigen“ Gründen entlassenen Volksschüler, 13 755 [1]) weist deutlich auf die grosse Anzahl erwerbstätiger Kinder hin.

1) Preussische Statistik Bd. 231. Das niedere Schulwesen in Preussen 1911. I. Teil. Berlin 1913. S. 18.

Die Erhebungen vom Jahre 1897 scheinen auch hier nur einen Teil der Kinderarbeit erfasst zu haben. Sie ermittelten 1025 Kinder in der Wirkerei, Stickerei und Häkelei; 6404 in der Spinnerei, Weberei, besonders beim Spulen. Es erweckt den Eindruck, dass die Erhebungen vor allem die Kinderarbeit in der Metallindustrie vernachlässigten.

Jedoch hat gerade die Kinderarbeit in einzelnen Zweigen der Metallverarbeitung z. B. bei der Herstellung von Druckknöpfen in Aachen die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt; auch die für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen erlassenen Ausnahmebestimmungen vom Kinderschutzgesetze für das Aufnähen und Aufstecken von Knöpfen weisen auf die Bedeutung dieser Kinderarbeiten hin. Noch 1905 waren in Aachen allein 4500 Kinder, davon 3600 in der Hausindustrie mit dem Aufnähen von Haken und Oesen auf Karten, mit Abzählen und Einfüllen in Kartons beschäftigt. Davon standen mehr als 1100 Kinder erst im Alter von 6—8 Jahren. Etwa ebensoviel wurden nach Arbeitszeit oder -dauer gesetzwidrig beschäftigt. [1]) Die Gesamtsumme des Lohns, der für diese und ähnliche Arbeiten fast ausschliesslich an Kinder ausgezahlt wurde, betrug 1905 ca. 300 000 Mk. [2])

Durch eine ausgedehnte Aufklärungstätigkeit, vor allem durch das Verteilen von Merkblättern, versuchten die Gewerbebeamten der Kinderarbeit zu steuern. Ihre planmässigen Bemühungen zeigten sich auch an dieser Stelle, trotzdem hier die Verhältnisse besonders ungünstig lagen, vom Erfolg begleitet, um so mehr, als auch die Lehrer nachhaltig im gleichen Sinne zu wirken suchten.

1) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1905. Amtliche Ausgabe Bd. I. Preussen. S. 440, 441.

2) Ebenda.

Immer von neuem auf die Ungesetzlichkeit der Kinderbeschäftigung hingewiesen, richtete die in Betracht kommende Fabrik ihr Augenmerk darauf, geeignete Maschinen, die die Tätigkeit der Kinder übernehmen könnten, zu konstruieren. Es gelang bereits bis zum Jahre 1907 etwa 2500 Kinder die das Einsetzen der Messingdrahtfedern in die Druckknöpfe ausgeführt hatten, durch Maschinen zu ersetzen.

Der Rückgang der Kinderarbeit hielt an, so dass 1911 überhaupt kaum noch Kinder beim Einfedern von Druckknöpfen beschäftigt wurden.[1])

Sind auch ähnlich radikale Aenderungen wie bei der Herstellung von Druckknöpfen sonst in Preussen kaum durch das Gesetz veranlasst, so wird doch auch aus einer Reihe anderer städtischer Bezirke von der erfolgreichen Tätigkeit der Gewerbebeamten berichtet, die stellenweise, z. B. im Stadtkreis Solingen durch die „aufopferungsvolle Mitarbeit" der Schulbehörden unterstützt wurde. Gerade hier wusste die Metallindustrie, die Kinder in vielseitiger Weise zu verwenden: bei der Herstellung von Scheren, Taschenmessern, Schirmschienen und Korsettstangen fanden sie Arbeit. Verschwunden ist die Kinderarbeit aus diesen Gewerben auch heute keineswegs.

Um der Früharbeit der Kinder Herr zu werden, nimmt die Polizei in Düsseldorf zweimal im Monat einen Frühkontrollgang vor.

Im Gegensatz zu diesen Städten scheinen die ländlichen Gemeinden, vor allem die einsamen Dörfer der Eifel kaum irgendwelche Einwirkungen des Gesetzes verspürt zu haben. Hier blüht vor allem die Herstellung von Drahtwaren durch Kinder.

1) Jahresberichte a. a. O. 1911. S. 622.

Westfalen.

In Westfalen liegen die Verhältnisse ähnlich wie in der Rheinprovinz. Auch hier finden sich zum grössten Teil die gleichen Faktoren vereint, die eine hohe Zahl arbeitender Kinder veranlassen. Etwas günstiger gestaltet sich die Lage für die Kinder insofern, als die Textilindustrie hinter der des Rheinlandes zurücksteht, als ferner auf die Metallbearbeitung zum grösseren Teil Gewerbearten entfallen, die keine Kinder verwenden können. Aber auch in Westfalen, besonders in der Gegend von Iserlohn, finden sich zahlreiche Kinder beim Abzählen- und Einpacken von Nähnadeln, beim Hakenanbiegen, beim Aufnähen von Haken und Oesen, beim Verpachen von Lockennadeln. Ihr Verdienst beträgt in der Stunde 4—8 Pf. Die Arbeit dauerte 1904 noch oft bis 10 Uhr abends. Ferner werden Kinder bei der Herstellung von Kartonnagen und Strohhülsen beschäftigt.

Besondere Beachtung verdient die Kinderarbeit in der Nahrungsmittelindustrie und vor allem die hausindustrielle Zigarrenfabrikation. Ist es den Bemühungen der Berliner Zigarrenarbeiter gelungen, die Zigarrenhausindustrie aus der Grossstadt herauszudrängen, so ist sie nun nach Gegenden mit billigen Arbeitskräften gewandert, und besonders in Westfalen hat sie Unterkunft gefunden. Hier sind zahlreiche Kinder tätig, deren Zahl wie fast überall in der hausindustriellen Tabakverarbeitung eher zu- als abnimmt. Von andern Beschäftigungsarten der Nahrungsmittelindustrie kommt das Einwickeln und Verpacken von Bonbons in Betracht.

Hingegen sind die Kinder aus den Bandwirkereien in Schwelm, wo sie früher in starkem Masse mit Garnspulen beschäftigt wurden, völlig verschwunden.

Hannover.

Auch in dem benachbarten Hannover besteht die hausindustrielle Tabakverarbeitung und in ihr die Kinderarbeit, und zwar besonders in den Bezirken Hildes-

heim und Osnabrück. Ferner flechten die Kinder Strohhülsen für Flaschen und Rohrstühle, womit sie etwa 5 Pf. in der Stunde verdienen.

Es hat den Anschein, dass die Kinderarbeit auch hier zunimmt. Darauf weist auch das starke Anwachsen der dem Alter nach schulpflichtigen, aber „aus zulässigen Gründen" noch nicht mit dem 6. Lebensjahr eingeschulten und vor dem 14. Lebensjahr entlassenen Kinder hin. Ihre Zahl stieg im Bezirk Aurich von 1896—1906 um 974, im Bezirk Hildesheim um 592, im Bezirk Hannover um 897.[1])

Für die Abnahme der hauptberuflichen Kinderarbeit seit 1895, die keine andere Provinz aufweist, ist es schwer eine Erklärung zu finden.

Schlesien.

Das zweite grosse Hausindustriegebiet, das in Preussen für die Kinderarbeit in Betracht kommt, ist Schlesien, dessen Textilindustrie jederzeit Kindern in hervorragendem Masse Beschäftigung gab. 1897 wurden allein 16 724 Kinder in Spinnereien und Webereien ermittelt, 763 in Strickereien und Wirkereien, 1416 bei der Häkelei und Stickerei. In der Holzindustrie halfen sie bei der Herstellung von Zündholzschachteln und Korbwaren, in der Bekleidungsindustrie bei der Verfertigung von Federn, Schuhen und Konfektionswaren. Bei der Fabrikation von Federn wurden 1897 nur 524 Kinder gezählt. Aber 1908 wird die Zahl der allein in Oels beschäftigten Schulkinder auf 750 angegeben. Sie hatten die Federn zu zerreissen und zu sortieren, sie mittels einer Lösung von Kautschuk in Benzin zusammenzukleben und die Drahtgestelle für die Flügel und Vogelbälge zu bekleiden. Die Arbeit wird der Staubentwicklung wegen als durchaus unhygienisch, der Feuersge-

1) Preussische Statistik. Bd. 209. Das gesamte niedere Schulwesen im Preussischen Staate im Jahre 1906. I. Teil, S. 66.

fahr wegen als sicherheitspolizeilich sehr bedenklich bezeichnet.

Der Hauptunternehmer ist ein Berliner Geschäftshaus.

Die Schachtelkleberei hatte ihren Wohnsitz in Habelschwerdt. Sie ist jedoch der geringen Entlohnung wegen im Rückgang begriffen, wenn auch 1908 noch allein 100—110 Kinder zwischen 9 und 10 Jahren tätig waren.[1]) Es ist anzunehmen, dass auch in dieser Gegend die fabrikmässige Herstellung die Kinderarbeit immer mehr verdrängen wird. Hingegen scheint es, dass das Tabakrippen auch hier im Zunehmen begriffen ist.

Eine ausgedehnte Kinderarbeit fand sich früher in Liegnitz. Hunderte von Kindern wurden mit dem Bemalen von Zinnspielwaren beschäftigt. Seit 1911 lässt die Firma ihre Arbeiter eine Mitteilung unterschreiben, dass sie die Hausarbeit nur erwachsenen Arbeitern überträgt und für die etwaige Heranziehung von Kindern jede Verantwortung ablehnt.

In Landshut und Hirschberg verwandte man die Kinder beim Abputzen von geglühten Porzellanknöpfen.

Aber alle diese Tätigkeiten haben nicht im entferntesten die gleiche Bedeutung wie die Kinderarbeit in der Textilindustrie. Hier erscheint die Kinderarbeit als eine mit den wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen unlösbar verknüpfte Erscheinung. „Was Engel 1845 für die englische Textilindustrie ausführt, das erleben wir heute in Schlesien wo Hausindustrie in Textilfabriken übergeht: Die Arbeit an den Maschinen, sowohl beim Spinnen als Weben, besteht hauptsächlich im Zusammenknüpfen gebrochener Fäden, da sonst die Maschine alles tut; diese Arbeit erfordert

1) Jahresberichte a. a. O. 1908. S. 146.

keine Kraft, aber grössere Gelenkigkeit der Finger. Männer sind dazu also nicht nur unnötig, sondern wegen ihrer stärkeren Muskel- und Knochenentwicklung ihrer Hände sogar weniger geeignet als Frauen und Kinder und so natürlicherweise fast ganz von dieser Art Arbeit verdrängt; und da Weiber und Kinder ohnehin billiger sind, werden sie beschäftigt. — Ausser allem diesen beschäftigen die Fabriken eine Anzahl Kinder zum Abnehmen und Aufsetzen der Spulen (Doffers) — die eigentliche Arbeit aber wird von Weibern und Kindern getan." Diese Worte, die Engels 1845 über die englischen Verhältnisse ausspricht, zitiert Wilbrandt[1]) im Hinblick auf die heutige Lage in Schlesien. Wilbrandt berichtet weiter: „Schon von 5 oder 6 Jahre an müssen die Kinder vielfach in angestrengtester Weise im Beruf mithelfen. Ohne die Beihilfe der Kinder erscheint in sehr vielen Familien der ohnedies klägliche Nahrungsstand noch weiter gefährdet, und es ist bezeichnend, dass in manchen Orten der Lehrer mitunter um Befreiung vom Schulunterricht gebeten wird, da kein Brot im Hause sei, und die Kinder verdienen helfen müssen. —"

„Die Quasten an Tüchern zu drehen ist Frauen- und besonders Kinderarbeit; Kinder zu fünf drehend bekommen in anderthalb Stunden 1 Dtzd. Tücher fertig und erhalten dafür 45 Pf. Lohn; das Kind erreicht also in der Stunde 6 Pf. Es ist besonders Ferienarbeit! Die Kinder sehen blass aus. „Wenn sie draussen rumlaufen, zerreissen sie viel und machen dummes Zeug," sagen die Eltern. Fragt man aber näher nach, so ist ein starker Faktor die Not."

Eine Zurückdrängung der Kinderarbeit ergab sich auch hier durch die Einführung elektrischen Antriebs.

Besonders viele Kinder werden in Leobschütz und Katscher bei der Herstellung von Wollwaren,

1) Wilbrandt. Die Weber in der Gegenwart. Jena 1906. S. 122.

der Verarbeitung von Plüsch und Krimmer beschäftigt, beim Fransenmachen und Spulen; mit 4 und 5 Jahren beginnen die Kinder zu arbeiten.

Von der Mitteilung der Zahlen, die sich in den Berichten finden, muss wiederum abgesehen werden. Sie beziehen sich nur auf einzelne kleine Bezirke und können schon deshalb in Anbetracht der Wanderung in der Hausindustrie keine Bedeutung beanspruchen. Trotz des Mangels an zuverlässigem Zahlenmaterial darf behauptet werden, dass die gewerbliche Kinderarbeit in Schlesien seit dem Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes geringer geworden ist. Das geht vor allem aus den Mitteilungen der schlesischen Schulbehörden hervor, die auf Kreislehrerkonferenzen sich mit dem Gesetz auseinandersetzten und die Gewerbebeamten bei der Durchführung unterstützten. Hingegen gelang es auch diesen vereinten Bemühungen nicht, die Kinder überhaupt von der Erwerbsarbeit frei zu machen. Ein grosser Teil der Weberkinder trat in die Landwirtschaft über, ein anderer Teil suchte sich Arbeit jenseits der Grenze, wo sie z. B. in den Sommerferien bei 10stündiger Arbeitszeit auf Bauten beschäftigt wurden.

Auch diese Erscheinung spricht für die Richtigkeit der Auffassung, die sowohl Wilbrandt als auch die Gewerbeaufsichtsbeamten über die Kinderarbeit in Schlesien äussern; dass die Kinderarbeit hier ein Ausfluss der wirtschaftlichen Notlage sei. Verlieren die Kinder durch die Gesetze ihre Arbeit, so müssen sie sie sich an anderer Stelle, oft genug ausserhalb der Familie jenseits der Grenze, suchen.

Sachsen.

Das dritte Kinderarbeitsgebiet in Preussen ist die Provinz Sachsen.

Der Schwerpunkt der Kinderarbeit ruht heute in der Papierindustrie in Halle und in der Nahrungsmittelin-

dustrie. Sind doch allein 49 von 1000 Erwerbenden in Sachsen in der Nahrungsmittelindustrie tätig. Neben der Mithilfe bei der Tabakfabrikation kommt den Kindern das Einwickeln von Bonbons zu.

Die Papierindustrie in Halle stützt sich vorwiegend auf Kinder. Zum Herstellen von Christbaumschmuck, von Fliegenhüten und ähnlichen Arbeiten werden sie schon im frühesten Alter herangezogen.

Im Jahre 1913 wurden in den Schullisten 568 Knaben und 343 Mädchen als erwerbstätig ermittelt. Im Gegensatz dazu konnte der Stadtschularzt in Halle im gleichen Jahre 1214 Kinder (641 Knaben und 567 Mädchen) feststellen, die entweder in der Papierindustrie, bei Näharbeiten (besonders Säckestopfen, Flicken) oder mit Botengängen, Aufwartungen usw. beschäftigt wurden. Das sind 6,6 % der 19 000 Schulkinder. Sind diese Zahlen auch keineswegs erschöpfend, so lassen sie doch die Unzulänglichkeit der von den Lehrern aufgenommenen Schullisten erkennen.

Obwohl die Kinderarbeit in der Provinz Sachsen und vor allem in Halle somit durchaus ins Gewicht fällt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten ihr eine äusserst geringe Beachtung widerfahren lassen. Nach den Berichten der Gewerbeinspektion lässt sich in keiner Weise ein Bild von den dortigen Verhältnissen bilden. Gerade aber die Verhältnisse in Halle sind von besonderem Interesse, weil wir es hier mit einer städtischen Hausindustrie zu tun haben, die auf Kinderarbeit angewiesen zu sein scheint. Es war von mir deshalb beabsichtigt, an Ort und Stelle die Verhältnisse eingehender zu untersuchen. Diese Absicht musste aufgegeben werden, da durch den Krieg die Papierfabrikation in Halle vollkommen brach liegt.

Hessen-Nassau.

Dass H e s s e n - N a s s a u nach der hauptberuflichen Kinderarbeit an erster Stelle der Provinzen steht, ist schwer mit den übrigen Wirtschaftsverhältnissen der

Provinz in Einklang zu bringen. Bei reger Erwerbstätigkeit entfallen auf die Industriebevölkerung 43,3 %, ein Prozentsatz, der von der grösseren Hälfte der Bundesstaaten übertroffen wird, also die hohe Kinderarbeit nicht rechtfertigt. Eher kann der Grund in der grossen Ausdehnung der Metallverarbeitungsindustrie (43,7 von 1000 Erwerbstätigen) und des Bekleidungsgewerbes (47,8 von 1000 Erwerbstätigen) liegen, beides Industrien, die hohe Kinderarbeitsziffern aufweisen (0,8 bzw. 0,6 %).

Bei den fabrikarbeitenden Kindern ist die Zunahme zum grossen Teil auf Rechnung der Mädchen zu setzen. Die Gewerbebeamten sehen in der starken Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften aller Altersschichten den Grund hierfür.

Das Bild wird noch verdunkelt durch die h a u s i n d u s t r i e l l e K i n d e r a r b e i t dieser Gegend. In hohem Masse scheinen die Kinder besonders zur Zigarrettenverfertigung herangezogen zu werden, zum Ausrippen von Tabak, ferner zum Einziehen von Borsten. Die Lage der Hausindustrie in der Provinz Hessen-Nassau deckt sich ziemlich mit der des Grossherzogtums Hessen, auf das deshalb an dieser Stelle zurückverwiesen sei.

In den überwiegend l a n d w i r t s c h a f t l i c h e n P r o v i n z e n hat die gewerbliche Kinderarbeit anfänglich überhaupt kaum irgendwelche Beachtung erfahren. Erst als 1910 die Gewerbeaufsichtsbeamten aufgefordert wurden, über die Durchführung des K. S. G. zu berichten, taucht auch hier ein Stück gewerblicher Kinderarbeit nach dem andern auf.

In den östlichen G r e n z p r o v i n z e n machen sich dieselben Uebelstände bemerkbar, wie in den übrigen Grenzgebieten: der Einfluss der anders gelagerten Verhältnisse jenseits der Grenze.

Westpreussen.

In W e s t p r e u s s e n kamen besonders in der ersten Zeit nach der K. S. G.

täglich Kinder zur Arbeit über die Grenze. Die einheimischen Kinder finden Beschäftigung bei der Herstellung von Zigaretten und in Fischräuchereien.

Ostpreussen.

In Ostpreussen, wo man sich ebenfalls erst spät zur Erforschung der Kinderarbeit entschloss, zeigten sich zahlreiche Verstösse in Ziegeleien.

In der Königsberger Heimarbeit fanden sich 1907 Kinder besonders beim Bernsteinkratzen. und beim Erbsenlesen. In vielen Fällen werden Kinder zum Häkeln- und Strickenlernen zu Frauen gegeben, die sie bald für den Verkauf arbeiten lassen.[1])

Berlin.

Die Berufszählung gibt für Berlin im Jahre 1907 191 gewerblich tätige Kinder an, das ist noch nicht einmal 1 von 1000 Erwerbstätigen. Im Handel sollen 101 Kinder beschäftigt worden sein.

In Wirklichkeit hat die Kinderarbeit in Berlin, besonders im Austrags-, Boten- und Hausierwesen, die gleiche Bedeutung wie in den meisten Grossstädten. Wir verdanken der Berliner Kinderschutzkommission der sozialdemokratischen Partei eine Reihe von Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen jedenfalls näher kommen, als die Ergebnisse der Berufszählung. Die Kommission veranstaltet jährlich eine Razzia in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr morgens. Im Jahre 1912 wurden in kaum 2 Stunden 2108 Kinder gezählt.[2]) Von diesen Kindern waren beschäftigt mit:

Austragen von Zeitungen	897
„ „ Backwaren	587
„ „ Milch	624

1) Kalisky. Die Hausindustrie in Königsberg. Leipzig 1907.
2) Bericht der Kinderschutzkommission der sozialdemokratischen Partei. Berlin 1913.

Von diesen Kindern waren Mädchen . . .	802
Knaben . . .	1306

Dem Alter nach überwogen die 13jährigen. Nur vereinzelt finden sich Kinder unter 8 Jahren.

Hausindustrie.

Die Kinderarbeit in der Hausindustrie ist in Berlin von geringerer Bedeutung. Wie überall im Bekleidungsgewerbe, werden Kinder ab und zu auch hier zum Nadeleinfädeln verwendet. Eine Anzahl Kinder findet Beschäftigung bei Haararbeiten, in der Zelluloid- und Papierverarbeitung (Tütenkleben), in der Leder- und Blumenfabrikation. Da der grösste Teil der Berliner Blumenerzeugung in Fabriken vor sich geht, so ist die Zahl der damit beschäftigten Kinder gering.

Wo Berliner Geschäftshäuser die Kinder nicht entbehren wollen, geben sie die Arbeit nach auswärts. In Sachsen (Annaberg), in Schlesien (Oels) wurden, wie wir sahen, Kinder in grösserem Masse für Berliner Häuser beschäftigt.

Handel.

Eine ungleich bedeutendere Rolle spielt die Kinderarbeit im Handel.

Hier ist die Versuchung, die Kinder arbeiten zu lassen, oft doppelt gross, weil ihr Verdienst verglichen etwa mit dem der hausindustrielltätigen Kinder ausserordentlich hoch ist. Die kleine Blumenmacherin müsste 10 Stunden täglich arbeiten, um das zu verdienen, was der jugendliche Hausierer am Alexanderplatz in Berlin in zwei Abendstunden einnimmt. Er kann eine Tageseinnahme von 3—5 M. ohne Schwierigkeiten erreichen. Der Berliner Kegeljunge verdient 1,50 Mk. am Abend, der Botenjunge bis zu 2 Mk. täglich, der Stiefelputzer in Karlshorst hat an Renntagen eine Einnahme von 4,50 Mk., jener kleine Bursche, der auf Vergnügungsplätzen Schiesstände bedient, verdient etwa 2 Mk.[1]) Der-

1) Vgl. auch Berichte der Berliner Kinderschutzkommission a. a. O.

artige Einnahmen, die in der Woche unschwer 6—8 Mk. erreichen, in Ausnahmefällen auch noch mehr, bedeuten natürlich ein beträchtliches Mehr für den Arbeiterhaushalt. Freilich handelt es sich nur selten um regelmässigen Verdienst. Die Kinder suchen die Arbeit auf, wenn besonders hohe Einnahmen winken, wenn Volksbelustigungen, Renntage, Festlichkeiten viele Menschen auf die Strasse locken. Oft ist ein augenblickliches Bedürfnis eines Familienmitgliedes, rasch zu barem Gelde zu kommen, um irgendwelche Anschaffung zu machen oder um die Miete zu bezahlen, der Anlass, in sehr vielen Fällen der eigene Bedarf des Kindes an Kleidungsstücken. In der ersten Hälfte des Krieges liess die rasche Folge der Siege in Frankreich die Zahl der kleinen Zeitungshändler rasch in die Höhe schnellen, wie denn auch das lebhafte Treiben auf der Strasse in diesen Wochen die Zahl der kindlichen Hausierer stark erhöhte. Regelmässig verdienen die wenigsten dieser Kinder, so dass ein Jahresverdienst auch nicht schätzungsweise angegeben werden kann. Weder die Eltern noch die kleinen Händler selbst können aussagen, wieviel sie in einem längeren Zeitraum, auch nur von einigen Monaten oder Wochen, verdient haben. Denn ein verhältnismässig grosser Teil der Einnahme wird gar nicht erst nach Hause gebracht. Süssigkeiten, Zigaretten, Alkohol, Würfel und Karten werden rasch der Zeitvertreib dieser sich selbst überlassenen Jugend. In den letzten Jahren traten noch zwei andere Konkurrenten zu diesen Zerstreuungen: der eine ist das Kino. An jeder Strassenecke locken seine verführerischen Aushänge. Wenn früher im Winter allein die Kneipe einen warmen Augenblick verhiess, so sucht der Junge jetzt das Kino auf, um sich zu erwärmen und zu vergnügen. Wer kümmert sich darum, ob er eine halbe Stunde weniger auf der Strasse steht. Der zweite Mitbewerber ist Nick Carter.

Unser kleiner Geschäftsmann weiss sich seine Lektüre billig zu verschaffen, indem er neben seinem Schnürsenkelverkauf einen schwunghaften Handel mit Schundliteratur treibt. Hat er Unternehmungsgeist, so dehnt er sein Geschäft nach der jeweiligen Konjunktur auch auf andere Zweige aus. Bald sind es Zeitungen, bald Blumen oder Süssigkeiten, bald ein Posten Krämerwaren, den er irgendwo billig erhandelt hat. Kurzum, diese Jungen entwickeln sich rasch zu gewiegten Geschäftsleuten, die mit Schulkindern und ihren Interessen nur wenig gemeinsam haben. Auch die Schule ist für sie oft nichts anderes als ein Markt, wo sie untereinander Geschäftsbeziehungen anknüpfen.

Das ist nur der Weg der tüchtigsten unter ihnen. Jene anderen, die keine Anlagen für ihren Beruf mitbringen, werden bald von den gewandteren ausgeschaltet. Ihr Geschick ist oft so gering, dass unversehends das Verkaufen ganz in den Hintergrund tritt, und sie es statt dessen mit dem Betteln versuchen. Wo ist denn überhaupt der Uebergang von einem zum andern?

Eine damit eng verwandte Tätigkeit, die im Grunde dem Betteln gleichkommt, sei hier erwähnt: das Singen und Musizieren auf Höfen und Plätzen. Diese Tätigkeit ist öfter als andere auf augenblickliche Not zurückzuführen. Häufig genug aber ist sie veranlasst durch die Freude der Kinder am Singen, durch die Eitelkeit der Mütter. Denn es ist den Müttern ein schmeichelnder Gedanke, das Kind beim Singen auf dem Hof bewundert zu wissen. Hat das Kind eine hübsche Stimme und ein nettes Aeussere, so ist es eine begehrte Begleiterin für invalide Musikanten. Die Teilung des Verdienstes erfolgt dann stets so, dass der Invalide den Löwenanteil erhält. Oft scheint auch ein fester Tagelohn vereinbart zu werden.

---

3. Die Ursachen für die heutige Gestaltung der Kinderarbeit.

Die Entwicklungsbedingungen der hausindustriellen Kinderarbeit.

Das Kernproblem der Kinderarbeit liegt heute in der Hausindustrie. Denn hier sind die Kinder aufs engste mit dem technischen Arbeitsprozess verwachsen, hier scheint die Kinderarbeit aus wirtschaftlichen Ursachen unentbehrlich zu sein.

Wir sahen, dass es kaum eine Hausindustrie ohne Kinderarbeit, sei sie regelmässiger, sei sie gelegentlicher Natur, gibt. Fassen wir zunächst diejenigen Hausindustrien ins Auge, die regelmässig und in grösserem Umfange Kinder beschäftigen. Gemeinsam ist diesen Hausindustrien nur das technische Moment, die primitive Arbeitsmethode: nämlich das Fehlen komplizierter Maschinen, die Einfachheit der einzelnen Arbeitsverrichtungen.

Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Hingegen ergibt sich aus der Darstellung der Kinderarbeit in den Bundesstaaten, dass die Annahme hinfällig ist: die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung sei ausschlaggebend für die Kinderarbeit. Blüht doch die Kinderarbeit auch in manchen Hausindustrien, die durchaus günstige Erwerbsverhältnisse aufweisen: so in der Kleineisenfabrikation, einer der gewinnbringendsten Hausindustrien, und in der Eibenstocker Stickerei.

Von besonderer Bedeutung ist es natürlich für die Heranziehung der Kinder, ob die Hausindustrie als Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird. Während die Hausindustrie als Nebenerwerb die Kinder weit eher frei lässt, stellen sich der Bekämpfung der Kinderarbeit ernsthafte Schwierigkeiten entgegen, wo es sich um hauptberufliche Tätigkeit handelt (Spielwaren-, Blumen-, Kartonnagenindustrie). In diesem Umstand ist auch die Erklärung dafür gegeben, dass ein und dieselbe Industrie an einem Ort Kinder zur Arbeit nur gelegentlich, am andern in ausserordentlich hohem Masse, verwendet.

Entstehung der Hausindustrie.

Auf die Ausdehnung der Kinderarbeit ist ferner die Entstehung und Entwicklung der betreffenden Hausindustrie von Einfluss gewesen.

Die meisten Hausindustrien mit Kinderarbeit waren ehemals Nebenbeschäftigungen der Landbevölkerung gewesen. Dort, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung sich gezwungen sah, zu gewerblicher Tätigkeit überzugehen, wo der Hausfleiss zur Berufstätigkeit wurde, da erstarkte bald die Kinderarbeit. Gerade der ehemalige Landmann, der mit den Gepflogenheiten des Kaufmanns nicht vertraut ist, der nicht kalkulieren kann und keinen Berufsstolz kennt, kann sich am schwersten im Konkurrenzkampf behaupten. Die Kinderarbeit winkt als Hilfe, um den Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen. In solchen Industrien hat die Kinderarbeit die Einstellung der Löhne und Preise mitbestimmt. Eine Besserung der Verdienstmöglichkeiten für den Hausarbeiter kann sich hier erst dann ergeben, wenn die anfängliche Ursache des Tiefstandes; die rücksichtslose Konkurrenz unter den Nachbarn, endgültig beseitigt ist. Da die Organisationsversuche der Hausarbeiter an den meisten Stellen sich als zu schwach dazu erwiesen, so kann eine durchgreifende Aenderung in solchen Hausin-

dustrien allein von der Einbeziehung der Lohnfrage in die Hausarbeitgesetzgebung erwartet werden. Gerade manche solcher ländlichen Hausindustrien haben durch ihren wachsenden Export für das Wirtschaftsleben immer mehr Bedeutung erlangt. Es erweckt den Anschein, als ob die Kinderarbeit dadurch zum unlöslichen Bestandteil dieser Heimarbeitszweige wurde. Wie liegen nun die Verhältnisse in diesen deutschen Exportindustrien mit Rücksicht auf die konkurrierenden Länder?

Die Sonneberger Spielwarenindustrie sei ihrer eigenartigen Stellung wegen von den übrigen Exportindustrien losgelöst betrachtet.[1])

Etwa 80 % der gesamten Produktion gingen vor Kriegsbeginn ins Ausland. Die Menge des ausgeführten Spielzeugs hat sich stetig vergrössert und auch der Wert des Exports ist im Verhältnis zur Menge gestiegen. In der letzten Zeit vor dem Kriege war der Export bedroht durch die Selbstfabrikation der Bestimmungsländer, das sind vornehmlich die Vereinigten Staaten und Grossbritannien. Diese Konkurrenz muss auf einzelne, fabrikmässig betriebene Zweige beschränkt bleiben, weil die deutsche Spielwarenindustrie, insbesondere die Sonneberger, Jahrhunderte lang ausgeübt, über eine altererbte Tradition verfügt, die weder England noch Amerika besitzt. Auf dieser seit Generationen entwickelten Kunstfertigkeit beruht das deutsche Monopol für die Mehrzahl der Artikel. Der japanischen Konkurrenz in Amerika sind aus demselben Grunde ihre Schranken gezogen.

Diejenigen exportierenden Hausindustrien, die eine Monopolstellung auf dem Weltmarkt ähnlich wie Sonne-

1) Vergl. Meerwarth, Die hauptsächlich am Export beteiligten Hausindustrien Deutschlands. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1908.

berg nicht besitzen, stehen ungleich ungünstiger da. Zu der einheimischen Konkurrenz findet sich für sie die ausländische hinzu. Handelt es sich um billige Massenartikel, wie bei den billigen Blumen Sachsens,[1]) bei Knöpfen, Posamenten usw., so entscheidet die Billigkeit der Ware über die Aufnahme durch den Weltmarkt. Bei der Geringwertigkeit des Materials fällt der Arbeitslohn um so stärker ins Gewicht. An ihm allein kann gespart werden. Wenn solche Industrien von vornherein mit Kindern arbeiten, so wird ihre Verwendung natürlicherweise um so umfangreicher werden, je mehr der Export zunimmt. Es kommt hinzu, dass die in den betreffenden Zweigen mit Deutschland konkurrierenden Staaten eine anspruchslosere Arbeiterbevölkerung haben. Der galizische und japanische Knopfarbeiter, die böhmische Blumenarbeiterin nehmen mit äusserst geringem Verdienste vorlieb. Sie alle ziehen ausserdem in ausgiebigstem Masse Kinder heran und drücken so noch mehr auf den Preis des Produktes. Heisst es doch, dass in Japan der Verdienst der Kinder beim Aufnähen etwa 4 Pf. pro Tag betrage. Oft soll es durch Auswanderer, die die Reise von Jokohama bis San Franzisko damit verbringen, geschehen.

Von der umfangreichen Kinderarbeit in Böhmen gibt die österreichische Erhebung über die Kinderarbeit (1908) ein Bild.[2])

Die Löhne, die hier gezahlt werden, bleiben tief unter denen der deutschen Industrie. Der Verdienst bei

1) Während die französische Blumenindustrie infolge einer langen Tradition hochwertige Ware für den Weltmarkt liefert, versorgt ihn Deutschland mit niedrigwertigen Artikeln. Von diesen entfällt wiederum nur die billigere Ware auf die Hausindustrie.

2) Schriften des II. Oesterreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg, Bd. 1.

neunstündiger Arbeit beläuft sich hier auf 24—30 Pf., das ist ein Stundenlohn von 2,6 bis 3,3 Pf.

Bei den geringen örtlichen Entfernungen müssen die dortigen Löhne natürlich auf die deutschen Verhältnisse zurückwirken, um so mehr als die gleichen Arten gearbeitet werden.

Unter diesen Verhältnissen ist die Bekämpfung der Kinderarbeit in den angrenzenden Gebieten aussichtslos. Wie nicht anders zu erwarten, hat denn auch in den Bezirken der sächsischen Blumenindustrie das Gesetz vollkommen versagt.

Die Technik als Vermittlerin zwischen Gesetz und Hausindustrie.

Nachweisbar ist die Abnahme der Kinderarbeit in der Hausindustrie nur da, wo die Technik als Vermittlerin zwischen Gesetz und Hausindustrie wirkte. Die fortschreitende Technik war es, die seinerzeit die Kinderarbeit zum Leben erweckte. Sie ist es auch, die ihr Ende vorbereitet. Auf der andern Seite aber ist gerade die Kinderarbeit das grösste Hemmnis für die Entwicklung der Technik. „Die Kinderarbeit ist nur möglich, weil die Hausindustrie sich auf so primitiver Stufe der Technik erhalten hat. Die Kinderarbeit macht aber auch zum Teil die nachhaltigen Folgen dieser rückständigen Technik wieder wett, indem sie einerseits für viele Arbeiten besonders Geschick zeigt, andererseits die Anwendung einer vorteilhaften Betriebsorganisation, der arbeitsteiligen Kooperation, ermöglicht“.[1])

Dadurch aber, dass sie die Uebelstände der rückständigen Technik weniger fühlbar macht, lässt sie diese zu einer dauernden werden, hindert sie ihre Weiterentwicklung. Auch hier haben wir einen Zirkel: die Technik bleibt rückständig durch die Kinderarbeit, die Kinderarbeit wird notwendig durch die rückständige Technik.

1) Bierer, a. a. O. S. 74.

Der drohende Verlust der Kinderarbeit brachte jedoch zu Wege, was die ruhige Entwicklung nicht gekonnt hatte: den teilweisen Ersatz der Kinder durch Maschinen. Es ist das Verdienst der süddeutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, dass sie diese Entwicklung in jeder Weise zu beschleunigen wussten.

Auch die Verwertung mechanischer Kraft in der Hausindustrie löste die Kinder von ihrer Arbeit los.

Noch in dritter Hinsicht wirkte die fortschreitende Technik als Bundesgenosse des Kinderschutzes. Die billige fabrikmässige Produktion von einzelnen, bisher im Hause hergestellten Gegenständen (Nägel, Bürsten, Besen) veranlasste das Aussterben dieser Hausindustrien mit Kinderarbeit.

Wesentlicher als das Aufhören solcher Hausindustrien ist die Abnahme der Hausgewerbetreibenden in der Textilindustrie. Ihre Zahl sank

von 195 780 im Jahre 1895
auf 138 281 „ „ 1907

Diesem Rückgang entspricht aller Wahrscheinlichkeit nach eine Abnahme der in der Textilindustrie arbeitenden Kinder.

Bevölkerungsverhältnisse.

Für die Bewegung der Kinderarbeitsziffern sind ferner die Bevölkerungsverhältnisse von Einfluss.

Dort, wo eine zahlreiche Bevölkerung auf engem Raum zusammengedrängt ist, wo eine hohe Bevölkerungszunahme vorhanden, ist eine weitere Bedingung für das Anwachsen der Kinderarbeit gegeben. Auch diese Bewegungen: Bevölkerungszunahme und Ausdehnung der Kinderarbeit stehen in Wechselwirkung.

„Zunächst ist es eine bekannte Tatsache, dass die Bevölkerungszunahme bei den Hausindustriellen eine besonders starke ist; fast alle einschlägigen Autoren heben

die grosse Kinderzahl namentlich in den ländlichen Heimarbeiterfamilien hervor."[1])

„Der Hausindustrielle kann schon weit eher als jeder andere Nutzen aus der Arbeitskraft seines Kindes ziehen. — So sieht er in einer grossen Kinderzahl nicht sowohl eine Belastung seines Haushalts als vielmehr eine wohlfeile Vervielfältigung seiner Arbeitskraft. Ja, in vielen Hausindustrien, wo eine feinere Hausarbeit vorliegt, leisten tatsächlich die zarten Kinderhände bald mehr als die der Eltern und wäre daher ein kinderloser Arbeiter geradezu konkurrenzunfähig."[2]) Die durch die Verhältnisse gegebene Notwendigkeit der Kinderarbeit wirkt in der Hausindustrie steigernd auf die Kinderzahl ein.

Tragen wir den hier erörterten Faktoren Rechnung, so können für die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in der Hausindustrie folgende Gesichtspunkte aufgeführt werden:

1. Die völlige Beseitigung der Kinderarbeit ist mit Rücksicht auf das Interesse gewisser Hausindustrien und ihrer Arbeiter heute nicht durchführbar.

2. Der hausindustrielle Arbeiter wird erst dann auf sie gänzlich verzichten können, wenn der Gesundungsprozess der Heimarbeit, vor allem durch eine Weiterbildung der Gesetzgebung und Miteinbeziehung der Lohnfrage, weitergeführt ist.

3. Hingegen ist auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weit grössere Einschränkung der Kinderarbeit möglich, als sie bisher durchgeführt wurde. Sie ist notwendig — nicht nur im Interesse der Kinder —, da die Kinderarbeit eine Ursache

1) Weyermann, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswarenindustrie. Leipzig 190[illegible]. S. 25.

2) Ebenda S. 26.

für die niedrigen Löhne und die rückständige Technik in gewissen Hausindustrien ist. Die Zurückdrängung der Kinderarbeit stellt also, gerade solange eine gesetzliche Lohnregelung nicht vorgenommen ist, ein Mittel zur Besserung der Arbeitsbedingungen dar.

4. Die planmässige auf der Kenntnis des Gewerbes aufbauende Tätigkeit zur Beschränkung der Kinderarbeit entspricht dem Interesse der Industrie, da sie einer Weiterbildung der gewerblichen Technik dient. Sie arbeitet auf diesem Wege auch daran, allmählich die Kinderarbeit durch die Beseitigung ihrer Ursache überflüssig zu machen.

Die Mängel des Gesetzes.

Neben den auf die Kinderarbeit wirkenden Einflüssen, die hier geschildert sind, tritt die Bedeutung des Gesetzes gänzlich zurück. Gestattete die Mangelhaftigkeit des statistischen Materials auch nicht, die zahlenmässige Entwicklung der Kinderarbeit seit Inkrafttreten des Gesetzes zu verfolgen, so konnten wir immerhin an der Hand der Berichte der Gewerbebeamten feststellen, dass der allgemeine Rückgang der Kinderarbeit, den man durch das Gesetz herbeizuführen hoffte, nicht eingetreten ist. Wie verschiedenartig die Berichte aus den einzelnen Bundesstaaten auch ausfallen, übereinstimmend wird darin die Ueberzeugung ausgesprochen, dass kein anderes soziales Gesetz so schwer wie dieses durchführbar sei, dass die Erfolge keineswegs den unermüdlichen Bemühungen entsprechen. Wo liegt nun der Grund für diese Erscheinung? „Recht wird erst völlig wirksam, wenn es im öffentlichen Bewusstsein lebendig ist." Dieses Wort Bittmanns[1]) kennzeichnet treffend eine wichtige Ursache für die mangelnde Wirksamkeit des Kinderschutz-

1) Siquet, Der Hausarbeiter. Karlsruhe 1914. Vorwort S. IV.

gesetzes: Die Bevölkerung steht dem Kinderschutz auch heute noch ausserordentlich verständnislos gegenüber.

Beschränkung auf gewerbliche Betriebe.

Der Grund dafür liegt einmal in der Beschränkung des Kinderschutzes auf gewerbliche Betriebe. Lässt sich doch die Bevölkerung nicht von der Rechtmässigkeit dieser Begrenzung überzeugen. In ländlichen Gegenden mit ausgedehnter hausgewerblicher Tätigkeit pflegt man den Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Besuchen dauernd entgegen zu halten, dass die Kinder in der Landwirtschaft weit schlimmer ausgenutzt werden als in der Hausindustrie. Dass auf diesem Bau die Kinderarbeit verboten, auf jenem aber erlaubt, weil es sich um einen landwirtschaftlichen Regiebau handelt, geht dem einfachen Manne nicht ein. Dass der eine Gärtner, dessen Betrieb als landwirtschaftlicher aufgefasst wird, Kinder beim Beerenpflücken beschäftigen darf, der andere nicht, dass der Gutsbesitzer fremde Kinder uneingeschränkt arbeiten lassen darf und der kleine Krämer bestraft wird, wenn er seinen 9jährigen Jungen ein paar Gänge mit Waren schickt, das reizt selbstverständlicherweise den Widerstand der Bevölkerung gegen das Gesetz.

Eine andere Folgeerscheinung der Beschränkung auf gewerbliche Betriebe zeigt sich im Bühnengewerbe. Während die Privattheater als gewerbliche Betriebe aufgefasst werden, spricht man den königlichen Bühnen und ähnlichen Kunstinstituten diesen Charakter ab. Der Mitwirkung der Kinder auf diesen Theatern ist also keinerlei Grenze gezogen.

Neben dem hier in die Erscheinung tretenden Grundfehler des Gesetzes stellten sich zahllose Einzelheiten als Missgriffe heraus.

Sonderstellung der eigenen Kinder.

Hatte man sich auch dazu entschlossen, in die Gesetzgebung die eigenen Kinder mit hineinzubeziehen, so glaubte man doch davon absehen zu müssen,

ihnen die gleiche Stellung wie den fremden zu geben; denn man nahm auch jetzt noch an, dass die Eltern, die ihre eigenen Kinder beschäftigen, sich bemühen, auch ohne gesetzlichen Zwang die Tätigkeit dem kindlichen Wesen angemessen zu gestalten. Diese Voraussetzung hat sich in der Praxis keineswegs als richtig erwiesen. Die Worte der Gewerbeaufsichtsbeamten für die Kreishauptmannschaft Chemnitz:[1]) „Die eigenen Kinder bedürfen am dringendsten des Schutzes," dürfte auch den Verhältnissen ausserhalb Sachsens entsprechen. Pflegen doch meistens diejenigen Eltern, die ihre Kinder überhaupt gewerblich beschäftigen, nur wenig Einsicht für die Schädlichkeit der Erwerbsarbeit zu haben.

In der Praxis kam die günstigere Stellung der eigenen Kinder ausserdem oft einer Bevorzugung des selbstständigen, begüterten Gewerbetreibenden gegenüber dem unselbständigen gleich. Der selbständige Bäcker darf seine eigenen Kinder unter 12 Jahren zum Austragen verwenden, während den gleichaltrigen Kindern seines Gesellen die Arbeit verboten ist. (§ 8.)[2])

Ueberdies werden unter eigenen Kindern nicht nur diejenigen verstanden, die mit ihrem Arbeitgeber verwandt sind, sondern auch Fürsorgezöglinge und Adoptivkinder, die zugleich mit eigenen Kindern beschäftigt werden (§ 3 Abs. I). Diese Ausdehnung hat vielfach dazu geführt, Kinder zu Erwerbszwecken zu adoptieren oder in Zwangserziehung zu nehmen.

Ein besonders schwerwiegender Uebelstand ist die Sonderstellung der für Dritte arbeitenden eigenen Kinder. Dem Volke war ein solcher Begriff, eines für Dritte arbeitenden eigenen Kindes, zunächst völlig unverständlich. Als es die Beschränkun-

1) Jahresbericht a. a. O. 1910, S. 53.

2) Die Paragraphenziffern beziehen sich, soweit nichts anderes bemerkt ist, auf das Kinderschutzgesetz.

gen solcher Kinderarbeit kennen gelernt hatte, da setzten sofort zahllose Versuche ein, sie zu umgehen. Ein Werkstättenbesitzer wies einem Arbeiter und seinen Kindern einen besonderen Raum an, damit die Kinder als eigene eines Gewerbetreibenden gelten sollten. In Stettin fingierte eine Zeitungsexpedition, dass sie die ganze Auflage ihrer Zeitung an die Austrägerinnen verkaufe, damit diese ungehindert ihre Kinder beschäftigen konnten. Die gleiche Methode wandten zahlreiche Bäckermeister an.

Zeitungsaustragen.

In vielen Fällen ist eine Feststellung, wann es sich um eigene Kinder, die für Dritte arbeiten, handelt, kaum durchführbar. Das trifft vor allen Dingen für Kinder zu, die Zeitungen austragen. Das Austragen von Waren und Zeitungen wird bekanntlich für eigene Kinder nur dann den Vorschriften bezüglich Arbeitszeit und Mindestalter unterworfen, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden. (§ 17.) Bei der starken Zersplitterung der Zeitungsexpedition in ländlichen Gegenden und kleinen Orten macht die Feststellung, ob die Mutter des Kindes selbständige Gewerbetreibende ist, aber ausserordentliche Schwierigkeiten. In den Kreisen der Zeitungsträgerinnen ist zudem auch heutigen Tages kein Verständnis dafür zu finden, dass ein Kind auch dann für Dritte tätig ist, wenn die Mutter von der Zeitungsexpedition angestellt wurde und sich von den Kindern helfen lässt.

Welchen Zweck erfüllt nun diese Sonderstellung der eigenen Kinder beim Zeitungsaustragen? Dass die Arbeitszuteilung durch die eigenen Eltern keineswegs verständiger bemessen wird, als durch fremde Arbeitgeber, wurde bereits in anderem Zusammenhang erwähnt. Wenn das Gesetz aber von der entgegengesetzten Ansicht ausging, so durfte es deshalb doch die für Dritte arbeitenden eigenen Kinder nicht ungünstiger stellen, denn auch

diesen wird ihr Arbeitspensum in der Regel durch die Mutter zugeteilt. Sie ist es, die von der Expedition eingestellt wird und die nach eigenem Gutdünken einen Teil der Arbeit den Kindern überträgt. Die Tätigkeit dieser Kinder vollzieht sich in der Regel unmittelbar unter den Augen der Mutter. Zusammen holen sie die Zeitungen aus der Expedition ab, zusammen suchen sie ihr Revier auf, in denselben Strassen verteilen sie die Zeitungen. Im Gegensatz dazu bleiben die eigenen Kinder der selbständigen Verwalterin einer kleinen Zeitungsagentur sich oft völlig selbst überlassen, weil die Mutter im Betriebe beschäftigt ist. Hier also wird zunächst einmal eine Reform des Gesetzes einsetzen müssen, die sich auf die Gleichstellung der für Fremde arbeitenden Kinder und der eigenen Kinder beim Zeitungenaustragen erstreckt.

Diejenigen Kinder, die für die eigenen Eltern Zeitungen oder Waren austragen (nicht für Dritte), entbehren zudem überhaupt jeglichen Schutzes. (§ 17): Zu jeder Tages- und Nachtzeit, am Sonntag, vor dem Schulunterricht, ohne jegliche Mittagspause darf die Arbeit dieser Kinder auf jeglicher Altersstufe in Anspruch genommen werden. Unbedingt notwendig erscheint es, dass zunächst einmal diese Kinder in den § 13, I und III[1]) mithineinbezogen werden. Die Ermächtigung im Gesetz, dass durch Polizeiverordnung diese Art der Kinderbeschäftigung eingeschränkt werden kann, genügt, wie sich gezeigt hat, dafür nicht.

Hausindustrie.

Ebenso ungerechtfertigt ist die Sonderstellung, die die von einem fremden Arbeitgeber hausgewerblich be-

1) § 13, Absatz I, setzt die Altersgrenze auf 10 Jahre an, verbietet die Arbeit älterer Kinder zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterricht, verlangt mittags eine zweistündige Pause; nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen. Absatz III verbietet die Arbeit an Sonn- und Festtagen.

schäftigten Kinder einnehmen: sofern sie in der Wohnung oder der Werkstätten ihrer Eltern arbeiten, finden die Vorschriften für die Beschäftigung eigener Kinder Anwendung (§ 3 Abs. 3). Auch diese Regelung wäre selbst dann unzweckmässig, wenn man die Voraussetzung des Gesetzgebers, dass die unter Aufsicht der Eltern arbeitenden Kinder keiner Ueberarbeitung ausgesetzt seien, gelten lassen könnte. Denn in manchen Gegenden, vor allem wo Blumen gearbeitet werden, führen die Kinder oft allein eine hausgewerbliche Tätigkeit aus, während die Eltern ausser dem Hause ihrer Arbeit nachgehen. In solchen Fällen rechtfertigt nichts die Uebertragung der Vorschriften, die für eigene Kinder des Arbeitgebers gelten. Will man bei den hausgewerblich tätigen Kindern an der unterschiedlichen Behandlung der eigenen und fremden Kinder festhalten, so kann eine Unterscheidung nur nach dem Gesichtspunkte vorgenommen werden, ob die Kinder gemeinsam mit den Eltern in deren Wohnung oder Werkstätte arbeiten und ob sie — falls ihnen überhaupt Lohn ausgezahlt wird — ihn durch die Eltern nicht etwa von einem fremden Arbeitgeber empfangen.

Arbeit an schulfreien Tagen.

Keinerlei Begrenzung hat die Ferienarbeit der eigenen Kinder erfahren. Sie kann sich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends erstrecken und braucht nur unterbrochen zu sein von einer zweistündigen Mittagspause (§ 13 Abs. 1). Die gleiche Ausdehnung pflegt die Arbeit eigener Kinder dann zu erfahren, wenn die Kinder durch eigene Krankheit oder Rekonvaleszenz oder durch eine ansteckende Krankheit im Hause am Schulbesuch verhindert sind.

Hier besteht eine Lücke im Gesetz, die keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben dürfte.

Ergänzung des Kinderschutzes durch das Hausarbeitsgesetz.

Während diese Misstände auch heute noch vorhanden sind, wurde eine andere Lücke des K. S. G. durch

das Hausarbeitgesetz vom Jahre 1911 behoben. Das Kinderschutzgesetz gab den Aufsichtsbeamten keinerlei Möglichkeit, sich einen Ueberblick über die Zahl und Lage der Hausbetriebe zu verschaffen. Diesem Uebelstand waren nach dem Urteil zahlreicher Berichte die geringen Erfolge des Gesetzes zum grossen Teil zuzuschreiben. Inzwischen sind durch das Hausarbeitsgesetz die Gewerbetreibenden verpflichtet worden, Verzeichnisse derjenigen Personen, denen sie Hausarbeit übertragen, anzulegen und den Gewerbeaufsichtsbeamten einzureichen. (H. A. G. § 13, I.) Durch diese Bestimmung wurde erst die Grundlage für die Durchführung des Kinderschutzgesetzes geschaffen.

Fassung des Gesetzes.

Neben den inhaltlichen Mängeln hat zweifellos die unzweckmässige Fassung des Gesetzes das Eindringen in das Bewusstsein des Volkes gehindert. Nicht nur in der Arbeiterbevölkerung, auch in den Kreisen der Lehrer, der Polizei- und Gewerbebeamten wird die geringe Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit des Gesetzes lebhaft beklagt. Wie ausserordentlich das Verständnis des Gesetzes erschwert ist, beweist am besten die Zahl der von berufener Seite herausgegebenen Merkblätter, die eine übersichtliche Darstellung des Gesetzes geben wollen, ohne doch diesen Zweck zu erreichen.[1])

* * *

Worauf sollen wir diese Uneinheitlichkeit des Gesetzes in Inhalt und Form zurückführen? Wir haben es hier nicht wie z. B. in der Gewerbeordnung mit einem nach und nach entstandenen von mannigfachen Zeitan-

1) Unter den Ausnahmen sei das von dem Charlottenburger Gewerberat Dr. A. Bender zusammengestellte Merkblatt (Nr. 341 Carl Heymanns Formularmagazin, Berlin) erwähnt, das eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Vorschriften gibt.

schauungen und Wirtschaftsentwicklungen beeinflussten Gesetze zu tun. Nicht wie bei der Sozialversicherung hinderten Rücksichten auf die politischen Parteien im Parlament die Einbringung eines einheitlichen Gesetzentwurfs. Was den zwiespältigen Charakter des Kinderschutzgesetzes verursachte, das war der ihm zugrunde liegende Standpunkt der Regierung und der Volksvertreter. Er kommt in folgenden Worten zum Ausdruck:

„Massgebend ist die Ansicht gewesen, dass nur Auswüchse der Kinderarbeit zu bekämpfen seien, d. h. da einzuschreiten, wo die Kinder in zu jugendlichem Alter zur Arbeit herangezogen werden, wo die Arbeitsart für Kinder nicht passt, wo sie die Gesundheit durch zu lange Dauer, ungehörige Arbeitszeit (Nachtarbeit) schädigt, wo sie in ungeeigneten Räumen stattfindet.

Sonst ist die Behörde der Ansicht gewesen, dass eine mässige Beschäftigung der Kinder sie körperlich und geistig zu fördern geeignet sei, Fleiss und Sparsamkeit erwecke, besonders auch vor Müssiggang bewahre.

Gleichzeitig wurde aber auch in Betracht gezogen, dass die materielle Lage der Eltern vielfach die Heranziehung der Kinder zur Lohnarbeit notwendig mache, dass insonderheit der Verdienst der Kinder, an sich gering, einen nicht unbedeutenden Zuschuss zu den Kosten des Haushalts darstelle, besonders wenn mehrere Kinder gleichzeitig arbeiteten.“[1])

Nicht der kindlichen Erwerbsarbeit, sondern nur ihren Auswüchsen sollte der Kampf gelten. Es erscheint heute, da die Ideen der Arbeitsschule und des Werkstattunterrichts sich sieghaft bahnbrechen, überflüssig, die Bedeutung der Arbeit für die Erziehung des Kindes zu beweisen, der Arbeit nämlich, die nach pä-

1) Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902. S. 161/162.

dagogischen Gesichtspunkten geleitet, allein dem Kinde dienen soll, jedes sonstigen Zweckes beraubt ist. Die Erwerbsarbeit jedoch, wie sie im Rahmen unseres heutigen Wirtschaftslebens sich vollzieht, steht im schroffsten Gegensatze dazu.

Eben die Erklärung, dass eine mässige Beschäftigung der Kinder geeignet sei, sie körperlich und geistig zu fördern, lässt am besten erkennen, dass der Erwerbsarbeit diese Funktion in keinem Falle zugesprochen werden kann; denn die Arbeit, die dem Erwerbe dienen soll. kann nicht mässig sein.

Jede Erwerbsarbeit wird dadurch charakterisiert, dass für sie ein Aequivalent — heute meistens in Form von Geld — gezahlt wird. Daraus ergibt sich, dass an die Qualität und Quantität der Leistung bestimmte Anforderungen gestellt werden, die immer eine Maximalleistung im Auge haben.

Vorher wurde Dauer, Tempo und Intensität der Tätigkeit bestimmt durch die Neigung und die Kraft des Kindes; nunmehr tritt an deren Stelle das Streben nach einer Höchstleistung, sei es, dass der Erwerbssinn des Kindes bereits von selbst diese Richtung nimmt, sei es, dass Eltern oder Aufseher dem kindlichen Willen dieses Ziel setzen.

Zudem arbeitet das Kind in der Regel mit Erwachsenen zusammen; es muss sich dem Arbeitstempo anpassen, das jene unter Einsatz ihrer ganzen Arbeitskraft einschlagen. Das Mass ist keineswegs die Leistungsfähigkeit des Kindes, sondern der zu erlangende, wirtschaftliche Nutzen. Auch eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit, selbst wenn sie sich in der Praxis restlos durchführen liesse, könnte deshalb keineswegs die Arbeit massvoll, dem Kinde angemessen gestalten. Körperlich und geistig fördernd aber kann die Tätigkeit des Kindes, auch abgesehen von ihrem Uebermass, nur

in den seltensten Fällen wirken. Sie verhilft allenfalls zu technischen Fertigkeiten, entwickelt praktischen Geschäftsgeist und Erwerbssinn.

Es hat Zeiten gegeben, in denen das Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung so im Vordergrunde des menschlichen Denkens stand, dass eben eine frühzeitige höchstmögliche Ausbildung des Erwerbssinns als die günstigste Folge der Kinderarbeit betrachtet wurde. Heute hingegen werden wir uns darüber klar sein, dass es gilt, im Kinde idealer gerichtete, sittliche und geistige Kräfte freizumachen, ehe es in das Joch des Brotverdienens eingespannt wird, dass in einer sittlich hochstehenden, vorwärtsstrebenden Jugend zuverlässigere Vorbedingungen für das kulturelle und wirtschaftliche Aufsteigen des Volkes vorhanden sind, als in der, deren Sinn allein auf Erwerb gerichtet wurde.

Dieser Erwerbssinn darf keineswegs gleichgesetzt werden mit Arbeitsamkeit. Vielmehr ist er in der Regel ihm entgegengesetzt: möglichst hoher Verdienst durch möglichst wenig Arbeit, dass ist die Formel, die sich in dem Kopfe dieser Kinder festsetzt, ebenso wie in dem aller derjenigen Menschen, die keine Arbeitsfreude kennen, keinen tieferen Zweck ihrer Arbeit sehen.

Die Einwirkung der Erwerbsarbeit auf die allgemeine geistige und körperliche Entwicklung ist, wo sie sich überhaupt feststellen liess, durchaus negativer Art.[1]) Auch der Auffassung, dass die Erwerbsarbeit Sparsamkeit erweckt, können wir nicht beitreten. Oft genug führt gerade die frühzeitige, selbständige Verfügung über Geldmittel zur Verschwendungssucht, denn den kindlichen Lohnarbeitern fehlt oft noch völlig der Sinn für die Bedeutung des Geldes. Auch hat das Kind, das in harter Arbeit seine Jugend

1) Vgl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten Agahd a. a. O. bes. S. 72 ff., 83., Bierer a. a. O. S. 72 ff., 76 ff.

zubringt, verständlicherweise den Wunsch, sich in irgendeiner Form mit Hilfe des selbstverdienten Geldes für seine Entbehrungen schadlos zu halten.

So wenig pädagogischer Wert demnach der Kinderarbeit in unserem heutigen Erwerbsleben zukommt, um so mehr Beachtung verdienen diejenigen Bedenken gegen ein völliges Verbot der Kinderarbeit, die von den wirtschaftlichen Bedingungen ausgehen.

In den Motiven wird wohl darauf hingewiesen, dass der Verdienst der Kinder vielfach einen nicht unbedeutenden Zuschuss zum Lohn darstelle.

Bei der Darstellung der Kinderarbeit in den Bundesstaaten erkannten wir, dass in einer Reihe von Hausarbeitsbezirken die Kinderarbeit bei der heutigen Lage der Hausarbeiter schier unentbehrlich ist.

Das Gesetz selbst nimmt nur insofern darauf Rücksicht, als es die Schutzbestimmungen auf ein Mindestmass beschränkt, als es zahllose Arbeiterkategorien schafft mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Arbeitgeber und die Art der Tätigkeit, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes, als es ferner eine grosse Reihe Ausnahmen von den Arbeitsbeschränkungen vorsieht.

Auf dieses Vorgehen sind letzten Endes die folgenschweren Lücken im Gesetz und die ausserordentlichen Schwierigkeiten bei seiner Durchführung zurückzuführen. Der beabsichtigte Zweck konnte auf diese Weise nicht erreicht werden. Da, wo tatsächlich die wirtschaftliche Notlage die Ursache der kindlichen Erwerbstätigkeit war, empfand man bereits ihre geringe Einschränkung als schwere Härte. Es zeigte sich, dass man zur Bekämpfung einer Erscheinung, die den verschiedensten Ursachen ihre Entstehung verdankt, sich auch verschiedener Abwehrmassregeln bedienen muss.

War die Kinderarbeit häufig veranlasst durch das Zusammentreffen zufälliger, individueller Faktoren, so stellte sie doch oftmals als ein Symptom eines sozialen Missstandes, der wirtschaftlichen Schwäche bestimmter Hausindustrien dar. In diesen Fällen musste das Gesetz versagen. „Die blosse Symptombekämpfung, die Entfernung der Kinderarbeit allein würde also, selbst wenn sie durchführbar wäre, nichts nützen, da die kranke Wurzel bestehen bliebe und anstelle des abgeschnittenen Zweiges andere schädliche Sprossen treiben müsste."[1]) Die Kinder selbst würden wiederum die Leidtragenden sein, die vor allem durch schlechte Ernährung, Kleidung und Wohnung ihrer Freiheit nicht froh werden würden. Bierer erblickt mit Recht deshalb in der wirtschaftlichen Erstarkung der Hausindustrie durch Selbsthilfe und Staatshilfe die Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung der hausindustriellen Kinderarbeit. Da wir erkannten, dass gerade für die Hausindustrien mit Kinderarbeit die weltwirtschaftlichen Verhältnisse von hervorragender Bedeutung sind, so sind sozialpolitische Massnahmen, die Bierer als unerlässlich erachtet, letzten Endes bedingt durch die gewerbepolitische Gestaltung.

Solange Deutschland mit anspruchsloseren, kulturell tiefer stehenden Völkern auf dem Weltmarkt in unqualifizierten Massenartikeln zu konkurrieren sucht, sind die Aussichten für eine soziale Gesundung dieser Hausindustrien und die Ausschaltung der Kinderarbeit gering.

Diesen tieferen Ursachen der Kinderarbeit gegenüber war das Kinderschutzgesetz machtlos. Sollte das Gesetz trotzdem auch unter diesen Verhältnissen zur Durchführung kommen, so hätte allein ein enges Zusammenarbeiten mit der Jugendpflege und die Bereitstellung von Geldmitteln für Unterstützungszwecke wie

1) Bierer, a. a. O. S. 142.

sie anlässlich des Hausarbeitsgesetzes erfolgt ist, die Möglichkeit dazu erschlossen.

4. Wirkungen der Kinderarbeit.

Preisbildung.

Wie wirkt die Kinderarbeit auf den Verdienst in der Hausindustrie?

Der Hausindustrielle berechnet beim Preis seines Produkts nur die eigene Arbeitskraft, nicht die seiner Frau, noch weniger die seiner Kinder. Bringt er einen Stundenlohn in Anrechnung, so tritt diese Art der Kalkulation deutlich in die Erscheinung. Was Weyermann[1]) für die Lauschaer Glasarbeiter ausführt, dürfte auch für viele andere Hausindustrien zutreffend sein. Weyermann schildert die Anlässe zur Kinderarbeit und fährt fort:

„Ausserdem — so rechnet der Hausindustrielle — werden auf diese Weise alle jene Arbeiten durch die Frauen und Kinder der Familie „kostenlos" verrichtet. Wäre er allein, so müsste er sich für teuren Lohn Gehilfen und Gehilfinnen anstellen; dass sich diese „Kostenlosigkeit" bei näherer Betrachtung als Trug erweist, dass aber *trotzdem* durch die vermeinte Gratishilfe der Frauen und Kinder die Preisbildung der Artikel alsbald so beeinflusst wird, *als ob tatsächlich* dieser ganze Teil der Produktionskosten *wegfiele*, das will dem Familienvater in den seltensten Fällen plausibel werden." Die Folge davon ist: die wildeste Konkurrenz unter den Hausindustriellen. Jeder sucht durch erhöhte Heranziehung der Kinder die Produktionskosten, wie er sie auffasst, herabzudrücken und drückt doch nur den Preis des Produktes herab.

1) Weyermann, a. a. O. S. 60.

Lohnbildung.

Wo der Heimarbeiter seinen Verdienst im Lohne erhält, wirkt die Kinderarbeit in gleicher Weise. Ohne die Ricardo-Lassallesche Lohntheorie in ihren Einzelheiten als richtig anzuerkennen, wird man zugeben müssen, dass in der Regel die untere Grenze für den Lohn das Existenzminimum darstellt. Die Vereinzelung des Heimarbeiters in manchen ländlichen wenig besiedelten Gegenden, seine Unkenntnis der Marktlage, oft die geringe Qualifikation seiner Arbeit, endlich die rücksichtslose Konkurrenz unter diesen meist unorganisierten Arbeitern bringt es mit sich, das in bestimmten Hausindustrien dieses Existenzminimum schwerlich überschritten wird. Da aber, wo nicht allein der Arbeiter, sondern auch die übrigen Familienmitglieder zum notwendigen Lebensunterhalt beitragen, können diese Nebeneinnahmen noch von dem niedrigsten Lohn des Arbeiters, der sonst nur eben das Existenzminimum darstellen würde, abgezogen werden. Fehlt doch den Arbeitern der äussere durch die Not gegebene Ansporn, um mit aller Energie Lohnerhöhungen durchzusetzen, wenn auch andere Möglichkeiten, die Einnahmen zu erhöhen, vorhanden sind. Das gestattet die stärkere Heranziehung der Kinder. Auch der Unternehmer setzt bewusst oder unbewusst solche in hausindustriellen Gegenden übliche Nebeneinnahmequellen bei der Lohnbemessung in Rechnung. Da, wo die Kinder nicht nur Handlangerdienste leisten, sondern selbständig arbeiten (Blumenfabrikation), ist zudem noch mit der doppelten Konkurrenz der andern Arbeiter zu rechnen, die nicht nur durch ihre eigene Arbeitsleistung, sondern auch durch die verstärkte Heranziehung eigener oder fremder Kinder, den andern Arbeitern bei Lohnbewegungen in den Rücken fallen können. Es kommt hinzu, dass für den Preis der Kinderarbeit selbst ja eine untere Grenze nicht vorhanden ist. Denn der kindliche Verdienst stellt in der Hausindustrie

ausnahmslos nur einen Teil des kindlichen Existenzminimums dar, dessen anderer Teil von den Eltern aufgebracht wird. Die Kinder können also für jeden Lohn arbeiten. Der erwachsene Arbeiter hat sich unter dem Einfluss der Berufsorganisation ein Urteil über den Marktpreis seiner Arbeit gebildet, die ihn hindert, ohne zwingende Notwendigkeit sich mit einem geringeren Lohn zu begnügen. Das Kind selbst hat kein Urteil über den Wert seiner Arbeitskraft und für die Eltern spielt dieser Gesichtspunkt keine Rolle. Waren es doch, wie wir sahen, oft lediglich ausserökonomische Motive, wie z. B. der Wunsch, die Kinder unter Aufsicht zu wissen, die sie zu der Kinderbeschäftigung veranlassten. Es fällt ferner ins Gewicht, dass die Kinder nicht wie erwachsene Arbeiter, bei ungenügendem Lohn ihre Arbeit wechseln können. Denn nur selten ist am selben Orte eine zweite Hausindustrie vorhanden, die auch Kinder verwendet. Sie müssen also mit jedem Lohne zufrieden sein, wenn sie überhaupt verdienen wollen.

Aus all diesen Gründen sind die Kinder die gefährlichsten Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkte.

Sie stellen gleichsam eine stets vorhandene unabsehbare industrielle Reservearmee dar, für welche die sonst die untere Grenze des Lohnes bestimmenden Faktoren (Existenzminimum, Konkurrenz der sonstigen Nachfrage nach Arbeitskräften, Klassenstolz, Berufsorganisation, Marktpreis der Arbeit) unwirksam sind.

Der Lohndruck durch die Kinderarbeit ist besonders in den blumenarbeitenden Gegenden wie Walldürn, Sebnitz usw. in die Erscheinung getreten.

Die Erkenntnis von der lohndrückenden Tendenz der Kinderarbeit ist erfreulicherweise schon derart in alle Kreise gedrungen, dass Bierer[1]) sich veranlasst fühlt,

1) Bierer a. a. O. S. 135.

sie als einen Gemeinplatz abzutun. Bierer ebenso wie Hainisch [1]) bemühen sich, auseinanderzusetzen, dass zunächst für die Kreise, die von der Beseitigung der Kinderarbeit betroffen werden, von einer umgehenden Bessergestaltung der Einkommensverhältnisse durch den Fortfall der kindlichen Konkurrenz nicht die Rede sein kann: denn erstens würden sich die Lohnverhältnisse nur sehr langsam bessern; zweitens würden sie nicht immer den gleichen Kreisen zugute kommen, die unter dem Ausfall des kindlichen Verdienstes zunächst zu leiden hätten. Das gilt vor allem für die hausindustriell-arbeitenden Kinder der Land- und Fabrikbevölkerung. Es würde sich zunächst für manche Arbeiterkreise dauernd also eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse ergeben.

Diese Behauptung ist durchaus zutreffend. Sie darf aber unter keinen Umständen, wie es für einen Teil der Besucher des österreichischen Kinderschutzkongresses unter der Führung Rambouseks der Fall war, als ein Hinderungsgrund für die Bekämpfung der Kinderarbeit dienen.

Wollte man mit der Bekämpfung der Kinderarbeit warten, bis die Lage der Arbeiter so günstig gestaltet ist, dass er den Verdienst des Kindes in keinem Fall mehr bedürfte, so würde damit der Kinderschutz in unabsehbare Zeit herausgeschoben. Wir haben ausserdem gesehen, dass für einen grossen Teil der Kinderarbeit ausserökonomische Rücksichten mitsprechen. Selbst dann, wenn tatsächlich für den andern Teil der kindlichen Arbeiterschaft und ihre Angehörigen eine schwere Krisis durch die Bekämpfung der Kinderarbeit entstehen würde, müsste man sich mit diesem Gedanken im Hinblick auf eine gesündere Zukunftsgestaltung befreunden. Es ist nicht angängig, eine im Interesse breiter Schichten der nächsten Generation notwendige Reform aufzugeben, selbst wenn eine Gruppe einzelner Individuen während des Uebergangs darunter zu leiden hätte. In unserem Falle aber liegen die Verhältnisse glücklicherweise günstiger. Denn zahlreiche Mittel stehen der Gesamtheit zur Verfügung, dem Einzelnen die Opfer, die er im Interesse der Gesamtheit bringt, zu vergüten.

1) Schriften des II. Oesterreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg. Wien 1913. 3. Bd. S. 606 ff., 610.

III. Teil

Die Ausgestaltung des Kinderschutzes.

1. Der Einfluss des Krieges auf die Beurteilung und Gestaltung der Kinderarbeit.

In mannigfacher Hinsicht zeigt sich ein Einfluss des Krieges auf die Beurteilung und Gestaltung der Kinderarbeit. Seine Einwirkung machte sich bereits in den ersten Augusttagen geltend. Die irrtümliche Voraussetzung, dass sogleich nach der Mobilmachung ein Mangel an Arbeitskräften eintreten werde, führte zu einer ausserordentlich entgegenkommenden Handhabung der Schutzgesetze. Wie weit diese völlig falsche Beurteilung des Arbeitsmarktes wirkte, das tritt am krassesten bei den Anstalten zur Einbringung der Ernte 1914 in die Erscheinung. Bald zeigte sich in einzelnen Gegenden folgendes Bild: auf der einen Seite ein unabsehbares Heer Arbeitsloser aus allen Berufen und Altersklassen, z. T. ländlicher Herkunft der öffentlichen Fürsorge zur Last fallend. Dort — ein Massenaufgebot kindlicher Erntearbeiter, zum grossen Teil aus städtischen Verhältnissen stammend, völlig unbekannt mit ihrer neuen Arbeit, jenen Arbeitslosen ihr Brot nehmend.

Dieses Beispiel zeigt am besten, mit welcher Vorsicht man selbst in den abnormsten Zeiten an ein solches Ueberbordwerfen schwer errungener Erfahrungssätze gehen sollte, wie es der einer ist: dass die kindliche Erwerbsarbeit denen die Arbeit nimmt, die sie am nötigsten brauchen. Dass man auf manchen Seiten geneigt war, auch für die Industrie ähnliche Konsequenzen aus dem irrtümlich vermuteten Arbeitermangel zu ziehen, zeigt sich am besten darin, dass Stimmen laut wurden, die überhaupt eine Aufhebung gewisser Kinderschutzbestimmungen verlangten. Das Gesetz betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter[1]) machte den Weg dazu frei, der aber unbeschritten blieb.

Im Gegensatz zu der Haltung der Regierung nahm das Publikum jedoch auch weiter einen völlig ablehnenden Standpunkt zum Kinderschutz ein. Das Interesse war erklärlicherweise so ausschliesslich auf die kriegerischen Ereignisse gelenkt, dass auch die heimischen Verhältnisse nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet wurden, ob sie geeignet seien, den Verlauf des Krieges günstig zu beeinflussen. Aus diesem Grunde war man geneigt, den Kriegerfamilien jede denkbare Erleichterung zu gewähren. Die Polizeibeamten haben ihrer Tätigkeit diese Auffassung oft genug verspürt. Es ereignete sich, dass das Publikum gegen die Polizeibeamten Stellung nahm, wenn sie gegen die Kinderarbeit vorgingen. Man glaubte,

1) Gesetz betreffend Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter vom 4. August 1914. § 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Arten von Anlagen und soweit er nicht Bestimmungen hinterlässt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in den §§ 135—137a, Abs. 2, § 154a der G.O. vorgesehenen Beschränkungen . . . . . gewähren.

dass solche Massnahmen in dieser Zeit eine überflüssige Erschwerung für die Familien der Krieger bedeuteten.

Dass die ausführenden Organe allmählich auch ihren Friedensstandpunkt der Kinderarbeit gegenüber änderten, zeigte sich in der Folge. Das Hausierwesen dürfte z. B. in Berlin in diesem Winter einen viel grösseren Umfang angenommen haben, als in normalen Zeiten, ohne dass die Polizei dagegen einschritt. Es ist mir bekannt, dass die Polizei in Charlottenburg anstandslos für 12jährige Knaben, auch wenn der Vater nicht im Felde war, sondern arbeiten konnte, einen Hausierschein ausstellte.

Es ist kein Zweifel, dass diese Stellung zum Kinderschutz, die nur für den Augenblick sorgt, der durch den Krieg geschaffenen Lage nicht Rechnung trägt. Für einen grossen Teil der Arbeiterfamilien hat sich die wirtschaftliche Lage durch den Krieg nicht verschlimmert, sondern verbessert.[1]) Da wo die Kinder während des Krieges anfingen zu arbeiten, war die Ursache in der Regel nicht die Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse, sondern die Verbesserung der Konjunktur für die Kinderarbeit.

Es sollte deshalb an der Zeit sein, auch bei der Behandlung der Kinderarbeit augenblickliche Aufwallungen bei Seite zu lassen und an die durch den Krieg neugeschaffene Situation zu denken. Die ungeheueren Menschenopfer, die der Krieg gefordert hat, verlangen das vorhandene Menschenmaterial arbeitstüchtig zu erhalten, einen Nachwuchs heranzuziehen, der imstande ist, die Aufgaben, die nach dem Kriege harren, zu erfüllen. So dringend aus dieser Notwendigkeit heraus eine zielbewusste Fortführung des Kinderschutzes erscheint, so wird man sich nicht darüber täuschen dürfen, dass die

1) Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte nur das erste Kriegsjahr in Betracht gezogen werden.

nächsten Aufgaben des Staates: die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger, die für sozialpolitische Zwecke flüssig zu machenden Mittel aufzehren werden. Bei der Bedeutung, die der Frage des Kinderschutzes und der Jugendpflege zukommt, wird es sich darum vorläufig mehr denn je darum handeln: wie lassen sich mit dem geringsten Aufwand an Mitteln die gewünschten Ziele erreichen?

Ferner wird man darauf bedacht sein müssen, durch positive Massnahmen wirklich Hilfe zu gewähren, da gerade in der Zeit nach dem Kriege für weite Kreise der Bevölkerung ein schwerer Existenzkampf einsetzen wird.

Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, die für die Ausgestaltung des Kinderschutzes in nächster Zukunft Richtung gebend sein müssen.

2. Die Weiterführung des Kinderschutzes in Deutschland.

Die Aufgaben der Gewerbeinspektion.

Die Durchführung des Kinderschutzes ist, wie wir sahen, in Deutschland nicht einheitlich geregelt; vielmehr schlägt jeder Bundesstaat einen anderen Weg dabei ein und beteiligt die Gewerbeinspektion, Polizei und Schule in anderer Weise an der Mitarbeit. Die verantwortliche Stelle ist aber überall die Gewerbeinspektion. Wie unentbehrlich auch die Unterstützung durch die Schule ist, wie notwendig hier und dort die Mitarbeit der Polizei, — die Gewerbeinspektion muss alle Fäden in der Hand halten, wenn die Zusammenarbeit dieser Stellen Erfolg zeitigen soll. Ihr kommt deshalb auch der Hauptanteil zu, wenn es sich darum handelt, die Durchführung des Gesetzes wirksamer zu gestalten als sie es heute ist.

1. Die Hauptbedingung dafür ist, dass die Gewerbeinspektion, die allein sozialpolitisch durchgebildete Beamte besitzt, mehr denn bisher in den Mittelpunkt des Kinderschutzes rückt, dass die Polizeiorgane soweit möglich ausgeschaltet werden. Wo sie notwendig sind, werden die Gewerbebeamten sie mit aller erforderlichen Gründlichkeit mit den Bestimmungen und vor allem mit dem S i n n des Gesetzes vertraut machen müssen.

2. Die energische Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, vor allem die strenge Handhabung der Bestimmungen über die Führung von Verzeichnissen der Hausgewerbetreibenden erscheint als Vorbedingung für die Durchführung des Kinderschutzgesetzes notwendig, wie denn auch die süddeutschen Inspektionen das Hausarbeitsgesetz bereits in diesem Sinne handhaben.

3. Die Orientierung der Lehrer muss in allen Staaten, ähnlich wie es in Hessen geschehen ist, durch die Gewerbebeamten in Angriff genommen werden.

4. Von grosser Wichtigkeit für die Frage des Kinderarbeitsschutzes erscheint die Angleichung der verschiedenen bundesstaatlichen Inspektionen aneinander. Vor allem ist eine übereinstimmende Berichterstattung im ganzen deutschen Reich notwendig, für die die Form von Sonderberichten über die Durchführung des Kinderschutzes am geeignetesten erscheint. Erst auf diese Weise können die Erfahrungen des einen Staates auch in den anderen Landesteilen verwertet werden.

5. Um diese Aufgaben zu erfüllen, bedarf es einer Zusammenfassung der Kräfte. Die Errichtung von Kinderschutzämtern innerhalb der Inspektionen, wie sie vor kurzem vorgeschlagen wurde, würde diesem Zwecke am besten dienen. Die Vermehrung der Beamtenschaft durch Gehilfen aus dem Arbeiterstande entspricht ebenfalls, wie Hessen gezeigt hat, den Interessen des Kinderschutzes.

Die Aufgaben der Schule.

Der Anteil, der der Schule bei der Bekämpfung der Kinderarbeit zukommt, ist in seiner Bedeutung nicht voll erkannt worden. Man glaubte im allgemeinen, dass die Aufgabe der Schule mit der Listenführung erschöpft sei. Selbst wenn diese Massnahme mit all der Gründlichkeit ausgeführt würde, die ihr zukommt, — wir sahen, dass das heute nicht der Fall ist —, so bleibt der Schule doch noch viel zu tun übrig. Die Schulgesetzgebung und ihre Handhabung kann, wie wir erkannten, ein Stück Schutzgesetzgebung sein. In den meisten Teilen Deutschlands ist sie das weit weniger, als es im Rahmen der Schulpflicht möglich wäre. In Preussen waren z. B. 1906: 74 199 Kinder vorzeitig vom Unterrichte befreit und zwar dürfte es mit wenigen Ausnahmen zum Zwecke des Erwerbs geschehen sein. Eine straffere Handhabung der Schulpflicht, eine grössere Zurückhaltung bei der Befreiung vom Schulunterricht, könnte die Absichten des Kinderschutzes in hervorragendem Masse fördern.

Eine weitsichtige Kinderfürsorge wird ihr Augenmerk auch darauf richten müssen, die Vorteile, die durch die Beschränkung der Erwerbsarbeit dem Kinde verloren gehen, wett zu machen. Das kommt in erster Reihe der Schule zu.

Ihre Aufgabe ist es, durch einen zweckdienlichen Arbeitsunterricht in Werkstatt und Schulgarten die manuelle Geschicklichkeit des Kindes, seine praktischen Anlagen zu entwickeln und zu fördern.

Was aber wichtiger noch als all dieses erscheint, ist die Verbreitung der Gesetzeskenntnis in den Lehrerkreisen. Noch immer fehlt mancherorts, wie die Berichte der Gewerbebeamten ergeben, jegliches Verständnis für die Absichten des Kinderschutzes und doch ist die Wirkung des Gesetzes zum grossen Teil abhängig von dem Verständnis der Lehrer.

Die Aufgaben privater Tätigkeit.

Die Arbeit all dieser Stellen muss Stückwerk bleiben, sofern sie nicht Unterstützung findet bei weiten Kreisen der Bevölkerung. Zahllose Vereinigungen beschäftigen sich mit praktischer Jugendfürsorge. Sie richten aber vornehmlich ihr Augenmerk auf die Fälle, in denen Verwahrlosung, Misshandlung oder sonstige Vernachlässigung der Kinder vorliegt. Sie nehmen sich wohl auch der in der Erwerbsarbeit ausgebeuteten Kinder an, wenn ein solcher Fall an sie herantritt. Aber für das Problem der kindlichen Erwerbsarbeit an sich haben die meisten in dieser Arbeit stehenden Persönlichkeiten erklärlicherweise wenig Verständnis. Die einzigen Organisationen, die ihre Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Kinderarbeit sehen, sind die Kinderschutzkommissionen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften. Die Gewerbeinspektionen berichten wiederholt von der dankenswerten Unterstützung, die sie bei ihrer Arbeit durch die Kinderschutzkommissionen erfahren haben. Da aber die sozialdemokratischen Kinderschutzkommissionen ihre Wirksamkeit vorwiegend auf die Kreise der Arbeiterschaft richten, so bleibt hier eine Lücke in der privaten Tätigkeit offen. Denn Aufgabe privaten Wirkens ist es, Aufklärung in a l l e Kreise der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Kinderschutzes zu tragen. Der privaten Tätigkeit kommt es ferner auch heute noch zu, die Einrichtungen zu schaffen, die als Ergänzung der negativen Gesetzesvorschriften notwendig sind. Wir sahen, dass ein Grund für den Widerstand der Arbeiterfrauen gegen das Gesetz darin lag, dass sie die Verwahrlosung der unbeaufsichtigten und unbeschäftigten Kinder fürchteten. In diesem Punkt ist bereits heute schon vielfach

Abhilfe geschaffen. Ein weitverzweigtes Netz von Kinderhorten nimmt die Kinder in ihrer schulfreien Zeit auf. Aber noch immer bleiben unzählige Kinder, deren Eltern ausser dem Hause tätig sind, von den Segnungen solcher Anstalten frei. Der Krieg hat den Beweis erbracht, dass die Ausdehnung auf eine grosse Anzahl von Kindern mit verhältnismässig geringen Kosten möglich ist. So bestand in Charlottenburg während des Krieges an jeder Doppelschule je ein Hort.

Das System des Charlottenburger Hortwesens verdient unsere besondere Beachtung. In engster Verbindung mit der Schule arbeitend, z. T. in den Schulräumen untergebracht, gliedern die Horte sich fast selbstverständlich in den Rahmen der Schule ein. Die Verbindung zwischen Schule und Hort wird durch die Schulpflegerinnen hergestellt. Ihnen kommt es zu, die Familienverhältnisse des Kindes zu ermitteln, um festzustellen, ob die Aufnahme in den Hort notwendig ist. Diese Schulpflegerinnen haben nun neuerdings noch eine andere Funktion übernommen: sie wurden von der Gewerbeinspektion an der Durchführung des Kinderschutzgesetzes beteiligt. Auf diese Weise wurde eine enge Beziehung geschaffen zwischen der Gewerbeinspektion auf der einen Seite und den übrigen zum Wohle des Kindes geschaffenen Einrichtungen wie Schule und Hort auf der anderen Seite. Es war dadurch in ganz anderer Weise möglich, jedem einzelnen Fall die Behandlung zuteil werden zu lassen, die er nach der Lage der besonderen Verhältnisse erheischte. Jetzt erst liess es sich durchführen, da, wo durch das Verbot der Kinderarbeit im einzelnen Fall Misstände geschaffen wurden, sie durch positive Massnahmen zu beseitigen. Sei es nun, dass der wirtschaftliche Ausfall der Familie durch die Teilnahme des Kindes an der Schulspeisung wett gemacht wurde, oder, dass das aufsichtslose Kind seine

Nachmittage im Hort verbringen konnte, sei es, dass die aufklärenden Worte der Schulpflegerin allein genügten, die Abstellung der Kinderarbeit herbeizuführen.

Es hat danach den Anschein, als ob in diesem System tatsächlich ein Weg gefunden ist, der eine individuelle Behandlung ermöglicht; das aber ist bei der verschiedenartigen Lage der kindlichen Erwerbsarbeit in jedem einzelnen Fall die Vorbedingung für den Erfolg der Kinderschutzbestrebungen. Der Charlottenburger Gewerberat, dessen Initiative die Beteiligungen der Schulpflegerinnen an der Durchführung des Gesetzes zu denken ist, ist mit diesem ersten Versuch in jeder Hinsicht zufrieden. Es erscheint deshalb durchaus wünschenswert, dass auch an anderen Orten, wo ähnliche Einrichtungen vorhanden sind, derselbe Weg eingeschlagen wird. Allerdings kommt das Charlottenburger System für die nächste Zeit nur für grössere Städte in Betracht. Und doch ist gerade die Ausdehnung der Horte auf die ländlichen Bezirke auch im Interesse eines wirksamen Kinderarbeitsschutzes unbedingt notwendig. Man sollte deshalb versuchen, eine Form zu finden, die dem Charakter ländlicher Gemeinden angepasst ist. Als nächstliegende ergibt sich dafür, die auch von Natorp empfohlene Form der Nachbarschaftsgilden. Es handelt sich hier um eine Uebertragung des Genossenschaftsgedankens auf das Gebiet kultureller, volkserzieherischer Arbeit. In ihrem Rahmen könnte eine grössere Zahl von Arbeiterfamilien sich zusammentun, um ihre Kinder gemeinsam der Obhut einer vorgebildeten, aus ihren eigenen Kreisen stammenden Person anzuvertrauen. Der Vorzug dieses Systems liegt darin, dass es mit weit geringeren Kosten durchzuführen ist, als die üblichen Horte, dass es ausserdem eine Form der Selbsthilfe, keine der Fürsorge darstellen würde. Müsste auch die Initiative zunächst von Personen ergriffen werden, die

ausserhalb des betreffenden Kreises stehen, so müsste selbstverständlich von vornherein als Ziel in Aussicht genommen werden, die Fortführung dieser Einrichtung den beteiligten Familien selbst zu überlassen. Dem Gedanken des Kinderschutzes würde auf solche Weise ein grosser Dienst erwiesen werden, um so mehr, als die Arbeiterschaft selbst mehr Interesse und Verständnis für die zweckmässige Beschäftigung der Kinder erhalten würde.

Noch eine andere Aufgabe wartet privater Initiative. In § 17 des Kinderschutzgesetzes ist die Möglichkeit gegeben, durch Polizeiverordnungen die Beschäftigung beim Austragen von Waren und anderen Botengängen zu beschränken.

Durch § 6 Abs. II des Hausarbeitsgesetzes ist ferner vorgesehen, dass auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde die Beschäftigung von Kindern in Hausarbeitsbetrieben im Interesse ihrer Gesundheit und Sittlichkeit verbieten oder beschränken kann. Zielbewusster privater Tätigkeit wird es möglich sein, die betreffenden Stellen zu veranlassen, im gegebenen Falle von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

3. Internationale Aufgaben.

Bei den innigen Wirtschaftsbeziehungen, die in Friedenszeiten die einzelnen Länder mit einander verbinden, ist es nicht angängig, eine in den wirtschaftlichen Verhältnissen wurzelnde Erscheinung wie die Kinderarbeit allein innerhalb eines nationalen Wirtschaftsgebiets zu bekämpfen. In der Darstellung der Kinderarbeit im Deutschen Reiche spielten ausländische Einflüsse eine grosse Rolle, namentlich in den Grenzgebieten. Das Arbeitnehmen deutscher Kinder im Auslande, die Beschäftigung fremder Kinder im Deutschen Reich, ist

eine der Nebenwirkungen der national begrenzten Kinderschutzgesetzgebung. Wesentlicher noch ist die Bedeutung der Kinderarbeit in fremden Staaten für die deutschen Exportindustrien oder für solche Gewerbe, die im eigenen Lande mit der Auslandskonkurrenz zu rechnen haben. Dem Druck der Kinderarbeit auf die Preise solcher Weltmarktsartikel kann nur der internationale Kinderschutz begegnen.

Wir erkannten, welche Bedeutung die Kinderarbeit im benachbarten Oesterreich-Ungarn für die deutschen Verhältnisse hat, wie auf Schritt und Tritt der Durchführung des deutschen Kinderschutzgesetzes von jenseits der Grenze Hindernisse entgegenwachsen. Die Frage einer Regelung der hausindustriellen Kinderarbeit schien bei Ausbruch des Krieges in Oesterreich auf der Tagesordnung zu stehen.[1]) Dass sie trotz des Krieges in Angriff genommen werde, daran hat Deutschland starkes Interesse, wenn der enge Wirtschaftsverband zwischen Oesterreich und Deutschland, der geplant wird, zustande kommt. Die Gefahr, dass die öserreichische Industrie der deutschen zur Schmutzkonkurrenz wird, liegt vor, solange die heutigen Zustände in der österreichischen Kinderheimarbeit fortbestehen. Neben diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann es Deutschland auch nicht gleichgültig sein, ob sein Bundesgenosse weite Schichten seines Nachwuchses durch die in frühester Jugend einsetzende Ausnutzung in ihrer Körperkraft schwächt. Militärische Gesichtspunkte gaben seinerzeit in Deutschland den Anstoss zur Fabrikgesetzgebung. Die gleichen Erwägungen müssen Deutschlands Interesse an den Zuständen in Oesterreich stark erhöhen.

Immer wieder weist uns das Problem der Kinderarbeit auf die internationalen Zusammenhänge hin. for-

1) Vgl. Schriften des II. Oesterreichischen Kinderschutzkongresses.

dert es internationale Uebereinkünfte. So aussichtslos in der Gegenwart die Dinge dafür zu liegen scheinen, so zwingend zeigt sich ihre Notwendigkeit für die Zukunft. Auch während des Krieges hat die Fortbildung des Kinderschutzes nicht geruht. Während deutsche Truppen um den letzten Zipfel Belgiens kämpften, liess die deutsche Verwaltungsbehörde am 1. Januar 1915 im besetzten belgischen Gebiet das neue Kinderschutzgesetz in Kraft treten.

Und selbst für den internationalen Kinderschutz wurden neue Grundlagen geschaffen. Ein internationales Kinderschutzamt trat in der Schweiz ins Leben. Nehmen wir diese Neugründung als ein günstiges Zeichen für die Zukunft auf. Die neutrale Schweiz hat während des Krieges oft genug erklärt, dass sie sich ihrer Aufgabe bewusst sei: über den Hass und die Leidenschaft, die die Waffen aufriefen, hinweg, die Völker von neuem zu gemeinsamer Kulturarbeit zusammenzuführen. Die Reihen der kriegführenden Völker sind gelichtet. Für sie alle ist die Frage des Jugendschutzes nach dem Kriege von gleicher Bedeutung. Nur wenn die nationalen Kinderschutzbestrebungen durch solche internationalen Charakters ergänzt werden, können sie zum Ziele führen: die Kinder frei zu machen von einer Arbeitslast, die weder ihnen noch ihrem Volke Segen bringt.

Literaturverzeichnis.

Engels, Lage der arbeitenden Klassen in England. Leipzig. 1845.

Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881.

Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung. Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen Bad. II S. 2. Leipzig 1891.

Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft. Jena 1902.

— : Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. Bonn, Berlin, Leipzig 1897.

— : Kind und Gesellschaft. Langensalza 1908.

— : Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Leipzig 1905.

— : und v. Schulz, Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Jena 1905.

Zanten, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena 1902.

Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik. N. F. III S. 313.

Welck, Fabrikschulen in Sachsen.

Zietz, Kinderarbeit, Kinderschutz und die Kinderschutzkommissionen. Berlin 1912.

Bender, Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und der jugendlichen Arbeiter. Berlin 1914.

Deutsch, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Zürich 1907.

Plass, Arbeitserziehung. Langensalza 1907.

Tews, Grossstadtpädagogik. Teubner, Leipzig 1911.

Classen, Zucht und Freiheit. München 1914.

Stanton Coit, Nachbarschaftsgilden. Berlin 1893.

Hesse, Gewerbestatistik. Jena 1914.
Arndt, Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Jena 1909.
Gaebel, Die Heimarbeit. Jena 1913.
Bittmann, Die Hausindustrie und Heimarbeit im Grossherzogtum Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Karlsruhe 1907.
Sax, Hausindustrie in Thüringen. Jena 1882.
Bierer, Hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonneberg. Tübingen 1913.
Weigel, Das sächsische Sibirien. Berlin 1905.
Rasch, Das Eibenstocker Stickereigewerbe. Tübingen 1910.
Meyer, Die sächsische Spielwarenindustrie. Leipzig 1911.
Westenberger, Die sächsische Spielwarenindustrie. Leipzig 1911.
Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart. Jena 1906.
Weyermann, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswarenindustrie. Leipzig 1902.
Brauer, Organisation des Korbwarenhandels. Leipzig 1914.
Kalisky, Die Hausindustrie in Königsberg i. Pr. Leipzig 1907.
Meerwarth, Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland. Jena 1906.
— : Die hauptsächlich am Export beteiligten Hausindustrien Deutschlands. Bericht an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Als Manuskript gedruckt Berlin 1908.
Weber, Alfred, Die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Hausindustrie. Schmollers Jahrbuch 25. Jahrgang.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 84 ff.
Hell, Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München. Stuttgart 1911.
Rahtgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.
Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 111, 211.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
— : Jahrbuch für den preussischen Staat.
— : Jahrbuch für Württemberg.
— : Jahrbuch für Bayern.
— : Jahrbuch für Baden.
— : Jahrbuch für Sachsen.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900.

Reichsarbeitsblatt.
Handelskammerberichte: Lahr, Sonneberg.
Amtliche Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten im Deutschen Reiche.
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden. Berlin.
— : der Königl. Bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten.
— : des Grossherzogl. Badischen Gewerbeaufsichtsamtes.
— : der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg.
— : der Kgl. Sächs. Gewerbeaufsichtsbeamten.
— : der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Bergbehörden in Elsass-Lothringen.
— : der Gewerbeaufsichtsbeamten des Grossherzogtums Sachsen.
— : der Gewerbeaufsichtsbeamten in Hamburg.
— : der Gewerbeaufsichtsbeamten in Bremen.
Protokolle der Arbeiterschutzkonferenzen.
Berichte der Deutschen Sektion, Gesellschaft für Soziale Reform, an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
— : des Jugendheims Charlottenburg.
— : der sozialdemokratischen Kinderschutz-Kommission. Berlin 1912 und 1913.
Archiv für Sozialpolitik.
— : für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.
Monatsschrift für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik.
Zeitschrift für Kinderforschung. Langensalza.
Soziale Praxis.
Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.
Arbeiterversorgung.
Reformblatt für Arbeiterversicherung.
Gewerbearchiv.
Zeitschrift für soziale Medizin.
— : für Jugendwohlfahrt.
Schriften des II. Oesterreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg. Bd. I. Gutachten, Berichte und Materialien zu den Verhandlungen. Bd. II Protokoll über die Verhandlungen. Wien 1913.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Scobel, Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Leipzig.
Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.
Wengler, Handwörterbuch der Krankenversicherung. Leipzig 1906.
Handwörterbuch der Unfallversicherung. Dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde. Leipzig 1909.
Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, Kommentar. Berlin 1896.
Hahn, Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen. Gr. Lichterfelde 1909.
Weymann, Die deutsche Arbeiterversicherung und ihre Reform durch die Reichsversicherungsordnung. Frankfurt 1909.
Zwiedineck-Südenhorst, Hat die deutsche Sozialversicherung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt? Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Jahrg. 1913. S. 273.
Frankenberg, Die Stellung der Minderjährigen im Krankenversicherungsrecht. Volkstümliche Zeitschrift für Arbeiterversicherung 1911/12, S. 15.
Kohn, Sozialhygienische Aufgaben der Krankenkassen. Zentralblatt der Reichsversicherung 1910 S. 327.
Bericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin 1914.

Lebenslauf.

Ich, Edith Oske, Tochter des Kaufmanns und Stadtrats a. D. Gustav Oske, mosaischen Glaubens, bin am 15. August 1890 in Königsberg i. Pr. geboren. Ich erhielt meine Schulbildung in Königsberg. Nachdem ich die höhere Töchterschule von Fräulein *Arnheim* mit dem Abschlusszeugnis Oktober 1906 verlassen hatte, bereitete ich mich auf den Gymnasialkursen des Vereins Frauenwohl auf das Abiturientenexamen vor. Am 15. März 1910 bestand ich am Königl. Wilhelmsgymnasium in Königsberg als Extraneer die Reifeprüfung.

Ich studierte sodann in Königsberg und Berlin hauptsächlich Nationalökonomie, Jurisprudenz und Geographie. Im Sommersemester 1913 war ich aus Gesundheitsgründen beurlaubt. Am 29. Juli 1915 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.

Während meines Studiums hörte ich Kollegs und Uebungen bei den Herren Professoren

Arndt, Graf zu Dohna, Dorner, Fleischmann, Gerlach, v. Gierke, Haendke, Hahn, Hesse, Hermann, Kaufmann, Knoke, Kohlrausch, Krauske, Litten, Lukas, Manigk, Müller-Erzbach, Stolze, Werminghoff in Königsberg,

Ballod, Bernhard, du Bois-Reymond, Breysig, Eberstadt, Goldschmidt, Jastrow, v. Martitz, Milan, Münsterberg, Rühl, Erich Schmidt, Schmoller, Sering, Frhr. v. Schwerin, Adolf Wagner, Wilamowitz-Möllendorf in Berlin.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu herzlichem Dank verpflichtet. Vor allem ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Professor *Hesse*, unter dessen Anleitung die vorliegende Arbeit entstanden ist, meinen wärmsten Dank für seine freundliche Unterstützung auszusprechen.

END OF
TITLE